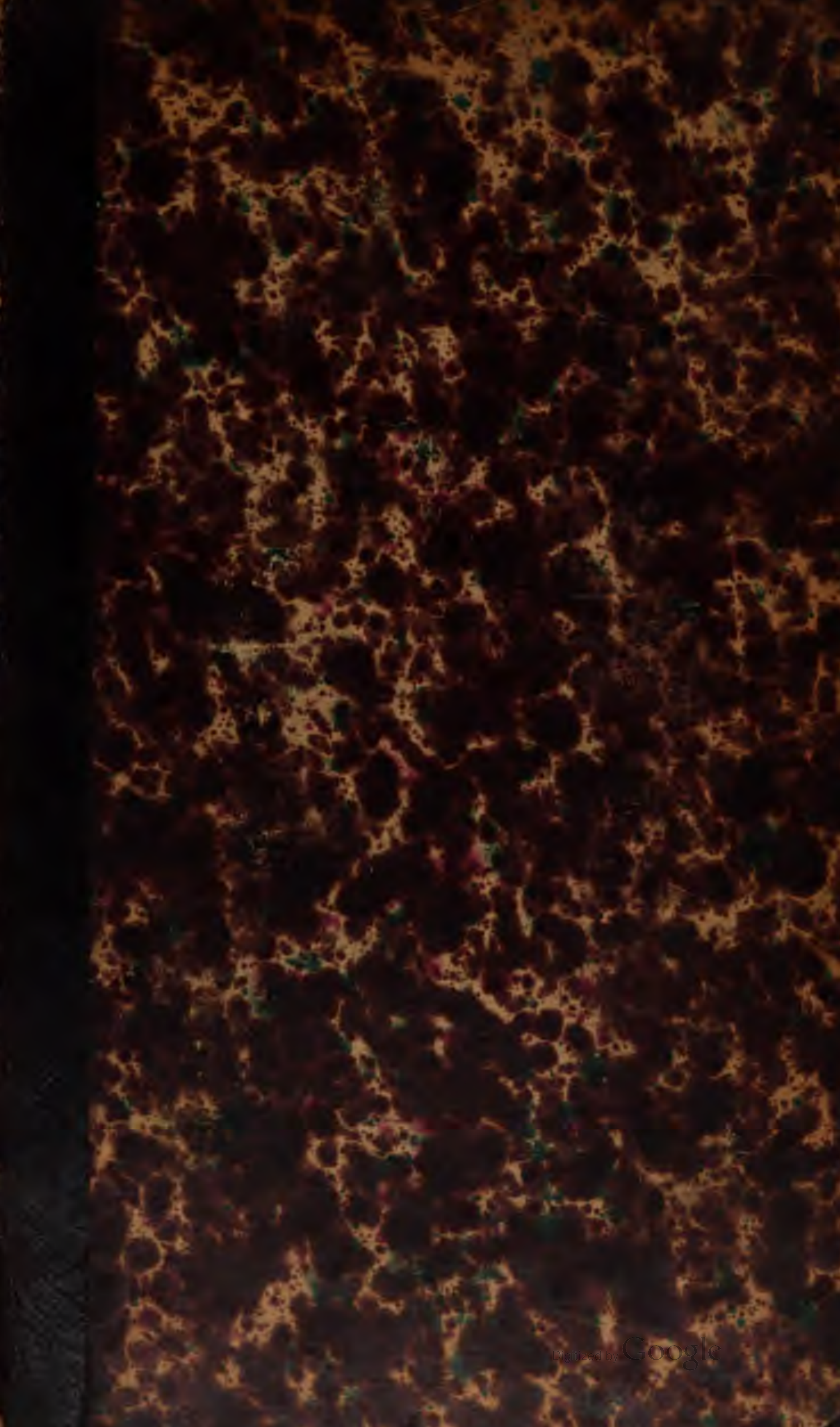
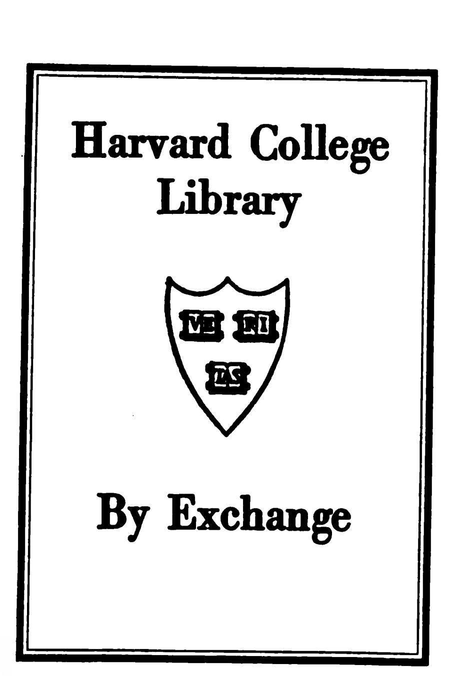



Harvard College
Library
VE RI
TAS
By Exchange

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1864.

№ 1 mit 38.



München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 16. Januar 1864.

Nro. 467.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. ds allergnädigst geruht:

1) die durch allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1848 (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 12. desselben Monats und Jahres, Nro. 8058) für die Mannschaften Allerhöchstihres Heeres normirten Pensionssätze auf die im beifolgenden Regulativ festgesetzten Beträge zu erhöhen,

2) diese Erhöhung auch auf die bei der Haupt-Kriegs-Cassa bereits eingewiesenen normalmäßigen Pensionen auszudehnen und

3) die vorstehenden Bestimmungen vom 1. October v. Js an in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dieser allergnädigsten Verfügung gemäß ist auch denjenigen Pensionisten, welche im Civildienste stehen und noch einen Theil

ihrer Normalpension aus der Haupt-Kriegs-Cassa beziehen, die verhältnißmäßig auf diesen Pensionstheil treffende Quote der nunmehr bewilligten Pensionserhöhung, und zwar gleichfalls nachträglich vom 1. October l. Js. zu bezahlen, dagegen diese Erhöhung auf jene Individuen nicht in Anwendung zu bringen, welchen lediglich eine Unterstützung zuerkannt ist.

Die Pensionserhöhungen für diejenigen Pensionisten, welche in keinem militärischen Rangverhältnisse stunden, dann für die vor dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1862 (Verordnungs-Blatt Nro. 16) pensionirten Profosen, Bataillons-Tamboure, Hornisten 2. Classe, Büchsenmacher, Sattler und Schmiede sind nach derjenigen der vier Kategorien zu bemessen, nach welcher denselben ihre Pensionen angewiesen wurden.

Dieß wird mit dem Beifügen zur Nachachtung bekannt gegeben, daß die Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 15. November 1820, Nro. 12,303 nebst den hierin eingetretenen Modificationen im Uebrigen in Kraft bleiben.

München den 15. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Das Pensionsregulativ für die Mannschaften der Armee vom Unterofficier abwärts betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 15. Januar 1864, Nro. 467.)

Pensions-Regulativ

für die Mannschaften der königlich bayerischen Armee vom Unteroffizier abwärts.

Kategorien	Chargen	Pensions-Classe I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.
		monatlich			
I	Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter, Regimentstambour, Profos, dann Auditoriats-Actuar . . .	15	—	12	—
II	Sergent, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Bataillonstambour	11	—	8	30
III	Corporal, Führer, Hautboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied	9	30	7	—
IV	Vicecorporal, Pionier, Gefreiter, Tambour, Bombardier, Fahrbombardier, Gemeiner, Profosengehilfe . . .	7	—	4	30

Für die in den vorstehenden vier Kategorien nicht besonders Bezeichneten erfolgt die Pensionseinweisung nach demjenigen Grade, mit welchem dieselben in Gleichachtung stehen.

München den 15. Januar 1864.

Nro. 14400.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 31. December v. Js die normalmäßige Weiberzahl

bei einem Jäger-Bataillon auf 9 und
bei einem Cavalerie-Regiment auf 16

allerhöchst festzusetzen geruht.

München den 16. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Weiberzahl bei einem Jäger-Bataillon und Cavalerie-Regiment betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. December v. Js die temporär pensionirten Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Lindenfels ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung — und Rittmeister Emil Vetterlein bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 2. ds die Kriegscommissäre Friedrich Häring von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Artillerie-Corps-Commando — und Christian Altschuh von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Zeughaus-Haupt-Direction, — dann die Unterquartiermeister Albert Banoni von der 4. Sanitäts-Compagnie zur Stadt-Commandantschaft Augsburg — und Johann Trenner von der Stadt-Commandantschaft Augsburg zur 4. Sanitäts-Compagnie zu versetzen;

den Unterverwalter 1. Classe Tobias Willer von der Fohlenhofs-Verwaltung Benediktbeuern zum Unterquartiermeister bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu ernennen;

am 3. ds den temporär pensionirten Hauptmann Carl Müßig auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Corporal Leopold Wechs vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede" zu ertheilen;

am 5. ds dem Leibgarde-Hartschier Wilhelm Bauer für mit 13. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 6. ds den Hauptmann 1. Classe Christian Mayer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 10. ds den Hauptmann Joseph Hoderlein — und den Unterlieutenant Wilhelm Freiherrn von Waldenfels vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — Ersteren bleibend, Letzteren ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. ds den temporär pensionirten Fohlenhofs-Verwalter 2. Classe Johann Enzensberger bleibend im Ruhestande zu belassen.

am 16. ds den Unterlieutenant Carl Wiesnet vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und

den Rittmeister Severin Freiherrn von Messina vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

Durch Ministerial-Rescript vom 13. ds wurde der Oberlieutenant Alfred Possert vom 1. Uhlanen-Regiment als Regiments-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Regimentsquartiermeister Leonhard Zeiler am 23. December v. Js zu Weissenburg, — der Oberstlieutenant Maximilian Osterhuber vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim am 10. ds zu Ingolstadt, — der Regiments-Actuar Christian Sertorius von der 2. Sanitäts-Compagnie am 6. ds zu Ansbach, — der pensionirte Hauptmann Joseph von Walter am 14. ds zu München, — der pensionirte Hauptmann Edmund Freiherr von Feilitzsch am 14. ds zu München.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatte Nro. 32 vorigen Jahres, Seite 264, Ziffer 4, Zeile 2 lies: „Sollstande" anstatt „Effectivstande."

1

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 23. Januar 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: Das Fourage-Regulativ. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 13295. a

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Rom den 25. November v. Js die Abänderung des bisherigen Fourage-Regulativs für die Friedens-Garnisons-Verhältnisse auf folgende tägliche Fourage-Gebühren allergnädigst zu genehmigen geruht:

a) schwere Ration für die Wagenpferde der Generale: 10 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh;

b) schwere Ration für die Cuirassier-Reit- und Artillerie- etc. Zugpferde: 9 Pfund Haber, 7 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh;

c) leichte Ration für alle übrigen Reitpferde: 7½ Pfund Haber, 6 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

In Stallungen ohne Holzbrucken gebührt für die Dienst-Pferde 1 Pfund Streu als Zulage, sohin täglich 4 Pfund Streustroh.

Die Normen für die Remonten-Fütterung, wie solche nach Theil II der Vorschriften für den Unterricht der k. b. Cavalerie

§. 38 festgesetzt sind, bleiben unverändert, und erhalten sonach die Remonten in den ersten 30 Tagen täglich, und zwar:

der schwere Schlag 6 Pfund Haber und 8 Pfund Heu,
der leichte Schlag 5 Pfund Haber und 7 Pfund Heu,

dann außerdem an Haberstroh-Zulage täglich:

in den ersten 60 Tagen 4 Pfund und
in den folgenden 30 Tagen 2 Pfund.

Für den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung, welche mit 1. April l. Js. in Wirksamkeit zu treten hat, werden die weiteren Bestimmungen nachfolgen.

München den 21. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Das Fourage-Regulativ betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. December v. Js dem Feldwebel Albrecht Popp von der Garnisons-Compagnie Königshofen für mit 20. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 17. ds dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 3. Cuirassier-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Alexander Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und

am 20. ds dem Unterarzt Dr Anton Dering vom 5. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 21. ds den Unterlieutenant Bernhard Schanz vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescripte vom 19. ds wurden die Oberlieutenants Julius Schulze vom 3. Uhlanen-Regiment — und Eduard Freiherr von Sazenhofen vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis als Regiments-Adjutanten bestätigt.

Gestorben ist:

der pensionirte Kupferstecher-Inspector Georg Mayr, Ritter des päpstlichen goldenen Sporn-Ordens, am 17. ds zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 7. Februar 1864.

Nro. 879.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. v. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß auf den Waffenröcken der Gendarmerie zu Fuß Achselwulste von scharlachrothem Tuche angebracht, dagegen die Achselklappen von den Waffenröcken und Mänteln mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, bei welcher dieselben als Unterscheidungszeichen beizubehalten sind, abgenommen werden.

Durch diese Aenderung mehrt sich für die nicht berittenen Brigadiers und Gendarmen die Gebühr an scharlachrothem Tuche bei dem Waffenrocke um $^{3}/_{96}$ Elle und mindert sich an grünem Tuche um $^{2}/_{96}$ Elle. An metallenen Knöpfen mindert sich die Gebühr für den Waffenrock auf $1^{7}/_{12}$, und für den Mantel auf $^{9}/_{12}$ Dutzend.

Bei der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenz-Stadt München mehrt sich die Gebühr an scharlachrothem Tuche

bei dem Waffenrocke gleichfalls um $^3/_{96}$ Elle; die Gebühr an grünem Tuche hingegen, sowie an metallenen Knöpfen für Waffenrock und Mantel bleibt bei dieser Compagnie unverändert.

Der Schnitt- und Macherlohn für den Waffenrock wird für die sämmtlichen Gendarmerie-Compagnien um $3^1/_2$ kr. erhöht.

Hiernach sind die einschlägigen Regulative zu berichtigen.

München den 7. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
Statt dessen
der geheime Secretär
Wimbäck.

(Die Einführung von Achselwulsten an den Waffenröcken der Gendarmerie zu Fuß betr.)

Nro. 1365.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. ds nachfolgende Veränderungen im Justiz-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt wird:

der Regimentsauditor Philipp Steindel vom Genie-Regiment als functionirender Stabsauditor zum General-Commando Würzburg.

Ernannt wird zum Unterauditor:

der Auditoriats-Practicant Carl Adolph Euler aus Lauterecken, Bezirksamts Cusel, bei der Commandantschaft der Veste Wülzburg.

Befördert werden:

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe und functionirende Stabs-Auditor Ludwig Lesch vom General-Commando Würzburg beim General-Commando Nürnberg;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe August Schamberger bei der Stadt-Commandantschaft Nürnberg — und Franz Reulbach im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Maximilian Stöger beim Festungs-Gouvernement Landau, — Adolph Leithner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Emil Ulsamer im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterauditore Clemens Freiherr von Lilgenau beim General-Commando München, — Wilhelm Sand im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Pöllmann im 2. Jäger-Bataillon, — Moriz Freiherr von Müller von der Commandantschaft der Veste Wülzburg im Genie-Regiment, — Wilhelm von Landgraf beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Hippolyt Harlander bei der Leibgarde der Hartschiere, — und Andreas Volkert im 8. Jäger-Bataillon.

München den 7. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
Statt dessen
der geheime Secretär
Wimbäck.

(Besetzung erledigter Stellen beim Justiz-Personale des Heeres betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 23. v. Mts dem Oberkriegscommissär 1. Classe und Haupt-Kriegs-Cassier Anton Blaimberger für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Carl Berger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 26. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterärzte Dr Franz Stadler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Dr Alois Berr vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen und Letzteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu versetzen;

am 30. v. Mts den Unterlieutenant Otto Kroher vom Genie-Stab in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. v. Mts das Dienstestauschgesuch des Bataillons-Arztes Dr Mathias Dieminger vom 3. Uhlanen-Regiment — und des Unterarztes Dr Carl Pfirsch vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen und Letzteren zum 3. Uhlanen-Regiment zu versetzen;

am 4. ds den Hauptmann Franz Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom Generalquartiermeister-Stab zum Referenten im Kriegsministerium zu ernennen;

am 5. ds den Hauptmann 1. Classe Adolph Röder vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant August Lingg auf weitere zwei Jahre in Ruhestande zu belassen;

dem Unterarzte Dr Julius Volk vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland — und

am 6. ds dem Bataillonsauditor Ludwig Lang von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 5. l. Mts

1) dem Oberjäger Wilhelm Ries des 2. Jäger-Bataillons in besonderer Anerkennung seiner bei dem in der Nacht vom 2. auf den 3. August v. Js in Burghausen ausgebrochenen Brande mit Nichtachtung persönlicher Gefahr bewiesenen hervorragenden und erspießlichen Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen und
2) den übrigen Unterofficieren und Gemeinen des Bataillons, welche sich bei dieser Gelegenheit durch Entschloßenheit und Ausdauer ausgezeichnet haben, eine Geldbelohnung von 350 fl. zu bewilligen allergnädigst geruht.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 2. ds der Oberlieutenant Carl Ermarth vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — dann

am 6. ds die Unterlieutenants Edmund von Morett vom 2. Uhlanen-Regiment — und Ludwig von Heusler vom 3. Cuirassier-Regiment als Regiments-Adjutanten bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Oberst Wilhelm Freiherr von Guttenberg, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 20. v. Mts zu Bamberg, — der Unterlieutenant Joseph Popp vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl am 22. v. Mts zu Kempten, — der pensionirte geheime Secretär und wirkliche Rath Bernhard Her am 25. v. Mts zu München, — der pensionirte Oberst Friedrich Hoffmann am 29. v. Mts zu München, — der pensionirte characterisirte Major Wilhelm Pattberg am 30. v. Mts zu München, — der pensionirte Oberkriegscommissär 2. Classe Baptist Pfändler am 3. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 28. Februar 1864.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die Bezüge der Oberbrigadiere der Gendarmerie; b) Fourage-Empfang der Officiere; c) Aenderungen in der Formation des Heeres, hier die Sollstände an Montur-, Armatur-, Lederwerks- und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 1409.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. ds. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. künftigen Monats den fünf dienstältesten Oberbrigadieren des Gendarmerie-Corps eine monatliche Soldzulage von drei Gulden bezahlt werden dürfe.

München den 27. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Bezüge der Oberbrigadiere der Gendarmerie betr.)

Nro. 1783a.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 19. ds Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß statt der im Ziffer 4 der Verordnung vom 13. April 1856, Nro. 3434 (Verordnungsblatt Nro. 9, Seite 51) für die Fälle des Ziffer 3, a derselben bestimmten festen Fourage-Vergütungs-Preise vom 1. April dieses Jahres an die Vergütung nach dem Gesammtdurchschnitte der Fourage-Ankaufskosten des betreffenden Garnisons-Fourage-Magazins in den Monaten October, November und December jeden Jahres mit Beischlag von fünf Hellern für jede vollständige Ration je für das ganze folgende Kalenderjahr erfolge.

Für den Vollzug dieser allerhöchsten Bewilligung erfolgt noch weitere Bestimmung.

München den 27. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Fourage-Empfang der Officiere betr.)

Nro. 794a.

Die nach der neuen Formation für die Regimenter und Bataillone rc. festgesetzten Sollstände an

I. Monturstücken ausser dem Ratensysteme,
II. Armatur mit Zugehör } sammt Pionier-Ausrüstung,
III. Armatur-Lederwerk }
IV. Signal-Instrumenten mit Zugehör,
V. Reit-Equipagen,
VI. Zug-Equipagen, und
VII. Pferds-Requisiten

werden in der Beilage mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß

die Sollstände für die Uhlanen-Regimenter noch besonders werden bestimmt werden.

Hinsichtlich der Ausgleichung und Ergänzung der Besitzstände auf diese neuen Sollstände wird auf die ergangenen Vollzugs-Bestimmungen vom Heutigen hingewiesen.

München den 20. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Aenderungen in der Formation des Heeres, hier die Sollstände an Montur-, Armatur-, Lederwerks- und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 3. ds dem Corporal Wolfgang Kettel von der Garnisons-Compagnie Königshofen für mit 9. — und dem Gefreiten Johann Kastner derselben Compagnie für mit 15. — dann dem Feldwebel Adam Ullmer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 16. l. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 8. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Wilhelm Limmer vom 3. Cuirassier-Regiment — und Hermann Lehfeld vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert und Letzteren zum 3. Cuirassier-Regiment zu versetzen;

am 11. ds dem Oberlieutenant Caspar Fricker von der Zeughaus-Haupt-Direction die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen zu ertheilen;

am 12. ds dem Unterlieutenant Carl Stadler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, —

am 14. ds dem Unterlieutenant Maximilian Grafen von La Rosee vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — dann

am 16. ds dem Unterlieutenant Eduard Koch vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — und dem Oberlieutenant Otto Schropp vom 2. Chevauxlegers-Regiment Taxis die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Letzterem mit dem Character als Oberlieutenant à la suite — zu bewilligen;

am 17. ds den Hauptmann Xaver Stangier vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg ohne Zeitbeschränkung und vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 25. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Heinrich Philipp im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu reactiviren;

am 27. ds den Oberstlieutenant Anton Schmid von der Zeughaus-Haupt-Direction mit dem Character als Oberst in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der pensionirte Professor Joseph Häring am 10. ds zu München — der pensionirte characterisirte Generalmajor Ludwig Graf von Deroy, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 11. ds zu München, — der pensionirte Kriegscommissär Wilhelm Pfeiffer am 16. ds zu Bamberg, — der pensionirte Regimentsarzt Dr Erhard Rubenbäuer, Ehrenkreuz des Ludwigordens und Inhaber des silbernen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 19. ds zu München.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 3 Seite 14, Zeile 8—13 soll es heißen: am 26. v. Mts die Unterärzte Dr Franz Stabler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 5. Jäger-Bataillon — und Dr Alois Beer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu versetzen.

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. Februar 1864, Nro. 794 a.)
(Verordnungs-Blatt Nro. 4).

Sollstände

an

I. Monturstücken außer dem Ratensysteme,

II. Armatur mit Zugehör
III. Armatur-Lederwerk } sammt Pionier-Ausrüstung,

IV. Signal-Instrumenten mit Zugehör,

V. Reit-Equipagen,

VI. Zug-Equipagen und

VII. Pferds-Requisiten

für die Regimenter und Bataillone rc. nach der Formation vom Jahre 1863.

Bemerkung.

Die Vorräthe an einzelnen Helmbeschlägtheilen, welche in den Büchern und Rechnungen unmittelbar nach den completen Monturstücken außer dem Ratensysteme unter dem eigenen Titel: „Einzelne Bestandtheile zu den Monturstücken außer dem Ratensysteme" nachgewiesen werden sollen, und deren Reihenfolge den Regimentern rc. durch die Armee-Montur-Depot-Commission bekannt gegeben werden wird, sollen in der Regel ein Procent des Ausrüstungsbestandes an completen Helmen (exclusive der Depot-Reserve) nicht überschreiten. Hiernach berechnet sich das Soll z. B. bei jedem Infanterie-Regimente aus 3200 Helmen auf 32 strahlenförmige Schilde, 94 Löwenköpfe ohne und 11 Löwenköpfe mit Huppenrohren u. s. w.

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment				Ein Jäger-Bataillon			Ein Cuirassier-Regiment				Ein Chevau-[xl]egers-Regi[ment]	
	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve
I. Monturstücke außer dem Ratensysteme.													
Helme sammt Garnitur, lederne, Ff.	2036	114	600	2750	751	49	800	—	—	—	—	665	55
Helme sammt Garnitur, lederne, Sch.	1002	48	—	1050									
Helme sammt Garnitur, eiserne	—	—	—	—	—	—	—	665	15	100	780	—	—
Helmkämme von Bärenpelz . .	41	14	—	55	6	4	10	—	—	—	—	88	14
Helmkämme von Wolle . . .	2997	153	600	3750	745	55	800	—	—	—	—	577	53
Helmschweife von Roßhaar . . .	—	—	—	—	—	—	—	665	65	100	830	—	—
Huppen	1002	198	—	1200	751	99	850	—	—	—	—	—	—
Haarbüsche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	665	65
Hängbüsche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Huppenfutterale	1002	198	—	1200	751	99	850	—	—	—	—	—	—
Paar Schulterblätter	22	8	—	30	—	—	—	665	65	100	830	665	65
Paar Sporn	—	—	—	—	—	—	—	1330	130	200	1660	1330	130
Paar Spornfutterale	—	—	—	—	—	—	—	665	65	100	830	665	65
Mäntel für Fußmannschaft . .	3038	152	600	3790	751	49	800	—	—	—	—	—	—
Mäntel für Berittene	—	—	—	—	—	—	—	665	65	100	830	665	65
Mantelüberzüge	3038	162	600	3800	751	69	820	—	—	—	—	—	—
Tornister für Mannschaft mit Gewehr	2898	152	600	3650	712	48	760	—	—	—	—	—	—
Tornister für Mannschaft ohne Gewehr	140	10	—	150	39	11	50	—	—	—	—	—	—
Mantelsäcke	—	—	—	—	—	—	—	665	65	100	830	665	65
II. Armatur.													
Gezogene Gewehre Muster 1858, Infanterie- Nr. I	1812	68	600	2480	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gezogene Gewehre Muster 1858, Schützen- Nr. II	744	26	—	770	330	18	348	—	—	—	—	—	—
Gezogene Gewehre Muster 1858, Büchsen- Nr. III	342	8	—	350	382	20	402	—	—	—	—	—	—
Glatte Zündhütchengewehre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gendarmerie-Gewehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pistolen	—	—	—	—	—	—	—	1272	28	200	1500	636	24
Pistolen mit Ladstock en charnier.	—	—	—	—	—	—	—	29	6	5	40	29	6
Säbel, Hautboisten-	22	8	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Säbel, Infanterie-	3016	184	600	3800	751	49	800	—	—	—	—	—	—
Säbel, Cavalerie-	—	—	—	—	—	—	—	665	35	100	800	665	35
Säbel, Artillerie-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Faschinenmesser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
eiserne Säbelscheiden	—	—	—	—	—	—	—	665	35	100	800	665	35
Paar Cuirasse	—	—	—	—	—	—	—	638	12	100	750	—	—
Paar Cuiraßmanschetten	—	—	—	—	—	—	—	638	112	100	850	—	—
Armatur-Zugehör.													
Bajonete für Modell Nr. I und II	2556	88	600	3244	330	30	360	—	—	—	—	—	—
Bajonete für Büchsen Nr. III . .	342	14	—	356	382	28	410	—	—	—	—	—	—
Bajonete für glatte Gewehre . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bajonete für Gendarmerie-Gewehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

legers- ment		Artillerie-Regimenter Nro. 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagnie		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
100	820	3788	162	3950	860	40	900	2138	162	2300	1781	99	1880	278	22	300	166	10	176
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	110	155	15	170	103	9	112	54	11	65	34	34	68	3	1	4	1	1	2
100	730	3633	197	3830	757	43	800	2084	116	2200	1747	133	1880	275	23	298	165	9	174
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3788	372	4160	—	—	—	2138	252	2390	1781	179	1960	278	22	300	166	10	176
100	830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	860	90	950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3788	372	4160	—	—	—	2138	252	2390	1781	179	1960	278	22	300	166	10	176
100	830	3788	172	3960	860	40	900	2138	152	2290	1781	179	1960	278	22	300	—	—	—
200	1660	4636	364	5000	1720	180	1900	1214	186	1400	98	22	120	4	—	4	4	2	6
100	830	2318	112	2430	860	90	950	607	83	690	49	21	70	2	—	2	2	1	3
—	—	1470	90	1560	—	—	—	1531	99	1630	1732	108	1840	276	24	300	164	10	174
100	830	2318	122	2440	860	50	910	607	53	660	49	11	60	2	—	2	2	1	3
—	—	1470	130	1600	—	—	—	1531	139	1670	1732	168	1900	276	24	300	164	16	180
—	—																		
		1470	90	1560	—	—	—	1531	109	1640	1732	98	1830	276	24	300	164	10	174
—	—																		
100	830	2318	122	2440	860	50	910	607	33	640	49	11	60	2	—	2	2	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1469	31	1500	—	—	—	1530	20	1550	—	—	—	275	—	275	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1720	80	1800	—	—	—	161	9	170
100	760	270	30	300	540	20	560	192	8	200	24	6	30	—	—	—	1	—	1
5	40	89	11	100	33	7	40	68	12	80	25	425	450	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	6	170
100	800	2318	182	2500	860	40	900	607	43	650	49	11	60	2	—	2	2	—	2
—	—	1470	50	1520	—	—	—	1531	49	1580	—	—	—	275	—	275	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1732	68	1800	—	—	—	—	—	—
100	800	2318	242	2560	860	40	900	607	73	680	49	11	60	2	—	2	2	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1469	31	1500	—	—	—	1530	20	1550	—	—	—	275	—	275	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1720	80	1800	—	—	—	161	9	170

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment				Ein Jäger-Bataillon			Ein Cuirassier-Regiment				Ein Chevau[x]… Regi[ment]	
	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve
Ladstöcke für Modell Nr. I und II	2556	88	600	3244	330	30	360	—	—	—	—	—	—
Ladstöcke für Büchsen Nr. III	342	14	—	356	382	28	410	—	—	—	—	—	—
Ladstöcke für glatte Gewehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ladstöcke für Gendarmerie-Gewehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pistolen-Ladstöcke	—	—	—	—	—	—	—	636	64	100	800	636	64
Reserve-Zündkegel	2898	152	600	3650	712	108	820	1301	99	200	1600	665	35
Zündkegelzieher für Infanterie	2898	152	600	3650	712	108	820	—	—	—	—	—	—
Zündkegelzieher für Cavalerie	—	—	—	—	—	—	—	665	35	100	800	665	35
Kugelbohrer	2898	152	600	3650	712	108	820	—	—	—	—	—	—
Kugelzieher	—	—	—	—	—	—	—	665	35	100	800	665	35
Wischer	2898	152	600	3650	712	108	820	—	—	—	—	—	—
Raumnadeln mit Kettchen	2898	252	600	3750	712	108	820	—	—	—	—	—	—
eiserne Unterlagen	—	—	—	—	—	—	—	1301	99	200	1600	665	35
Zündhütchenbüchsen	—	—	—	—	—	—	—	665	35	100	800	665	35
Federhaken	54	18	—	72	12	4	16	12	4	4	20	12	4
Wischstöcke	432	18	—	450	80	20	100	—	—	—	—	—	—
Schlaghämmer	72	18	—	90	8	2	10	—	—	—	—	—	—
Schlagstücke	72	18	—	90	8	2	10	—	—	—	—	—	—
Haueisen für Zündkegelfutter große	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2	—
Haueisen für Zündkegelfutter kleine	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2	—
Pionier-Ausrüstung.													
Werkzeuge und Geräthe.													
Aexte	36	6	—	42	12	2	14	—	—	—	—	—	—
Wurfschaufeln	24	3	—	27	8	1	9	—	—	—	—	—	—
Kreuzpickel	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Handbeile	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Riegelbohrer	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Nagelbohrer	36	6	—	42	12	2	14	—	—	—	—	—	—
Beißzangen	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Gerüstklammern	72	12	—	84	24	4	28	—	—	—	—	—	—
Maßstäbe	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Schnürleinen	36	6	—	42	12	2	14	—	—	—	—	—	—
Nägel Schift-	180	30	—	210	60	10	70	—	—	—	—	—	—
Nägel Boden- ganze	180	30	—	210	60	10	70	—	—	—	—	—	—
Nägel Boden- halbe	180	30	—	210	60	10	70	—	—	—	—	—	—
Balleisen	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Zimmersägen	3	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—
hölzerne Schneidverſicherungen hiezu	3	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Stechschaufeln	6	—	—	6	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Handsägen	6	—	—	6	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Sägefeilen	6	—	—	6	2	—	2	—	—	—	—	—	—

egers- nent		Artillerie-Regimenter Nro. 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4.			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagnie		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1469	31	1500	—	—	—	1530	20	1550	—	—	—	275	—	275	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1720	80	1800	—	—	—	161	9	170
100	800	270	30	300	828	22	850	192	8	200	24	6	30	—	—	—	1	—	1
100	800	1828	72	1900	573	37	610	1790	60	1850	1769	431	2200	275	—	275	163	7	170
—	—	1469	131	1600	—	—	—	1530	120	1650	—	—	—	275	—	275	—	—	—
100	800	359	41	400	573	37	610	260	40	300	1769	131	1900	—	—	—	163	7	170
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	800	1828	122	1950	573	37	610	1790	110	1900	1769	131	1900	275	—	275	163	7	170
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1469	131	1600	—	—	—	1530	170	1700	—	—	—	275	—	275	—	—	—
100	800	1828	172	2000	573	37	610	1790	110	1900	1769	131	1900	275	—	275	163	7	170
100	800	1828	172	2000	573	37	610	1790	110	1900	1769	131	1900	275	—	275	163	7	170
4	20	38	12	50	16	4	20	36	12	48	24	6	30	2	—	2	1	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	1	1	—	1
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	1	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment				Ein Jäger-Bataillon			Ein Cuirassier-Regiment				Ein Chevau-[…] Regi-[…]	
	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve
III. Armatur- und Pionier-Ausrüstungs-Lederwerk.													
a) Lederwerk zur Armatur.													
Patrontaschen für Füsiliere	1932	48	600	2580	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Patrontaschen für Schützen	966	24	—	990	712	38	750	—	—	—	—	—	—
Patrontaschen für Reiter	—	—	—	—	—	—	—	636	24	100	760	636	24
Bandouliere	—	—	—	—	—	—	—	636	24	100	760	60	6
Reiterpatrontaschen-Riemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	576	20
Ladstock-Riemen	—	—	—	—	—	—	—	636	24	100	760	636	24
Bajonetscheiden	2898	252	600	3750	712	88	800	—	—	—	—	—	—
Säbelscheiden für Hautboisten	22	8	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Säbelscheiden für Infanterie	3016	184	600	3800	751	49	800	—	—	—	—	—	—
Säbelscheiden für Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Säbelscheiden für Genietruppen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gürtelkuppeln	3038	162	600	3800	751	49	800	—	—	—	—	—	—
Cavalerie-Säbelkuppeln	—	—	—	—	—	—	—	665	25	100	790	665	25
Riemen Gewehr-	2556	244	600	3400	330	70	400	—	—	—	—	—	—
Riemen Büchsen-	342	58	—	400	382	68	450	—	—	—	—	—	—
Riemen Schlag-	—	—	—	—	—	—	—	577	33	90	700	577	33
Riemen Säbelgehäng-	—	—	—	—	—	—	—	82	8	10	100	82	8
Visirschutzleder	1086	114	—	1200	712	88	800	—	—	—	—	—	—
Auswaschröhrchen	900	100	—	1000	200	50	250	—	—	—	—	—	—
Schützenhörnchen	966	34	—	1000	712	38	750	—	—	—	—	—	—
Embleme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewehrpfropfen	2898	302	600	3800	712	88	800	—	—	—	—	—	—
grau eingesetzte Doppelknöpfe	2898	102	600	3600	712	38	750	—	—	—	—	—	—
Oel- und Hammerschlagfläschchen	2898	102	600	3600	712	38	750	—	—	—	—	—	—
Pistolenholftern für die Charnier-Pistole der Mineure und Sapeure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Lederwerk zur Pionier-Ausrüstung.													
Werkzeug-Taschen mit Tragvorrichtung	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Werkzeug-Taschen ohne Tragvorrichtung	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Tragriemen hiezu	36	6	—	42	12	2	14	—	—	—	—	—	—
Axtfutterale	36	6	—	42	12	2	14	—	—	—	—	—	—
Schaufelfutterale	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Tragriemen hiezu	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Pickelfutterale	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Tragriemen hiezu	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Riemchen zur Befestigung der Schanzzeugstiele	36	6	—	42	12	2	14	—	—	—	—	—	—
Handbeilfutterale	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Riegelbohrerfutterale	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—

…legers- …ment		Artillerie-Regimenter Nro. 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagnie		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
—	—	1469	31	1500	—	—	—	1530	40	1570	1720	60	1780	275	25	300	161	9	170
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	760	270	20	290	828	42	870	192	18	210	24	6	30	—	—	—	1	1	2
20	86	270	20	290	828	42	870	192	18	210	24	6	30	—	—	—	1	1	2
100	696	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	760	270	20	290	828	42	870	192	18	210	24	6	30	—	—	—	1	1	2
—	—	1469	81	1550	—	—	—	1530	90	1620	1720	110	1830	275	25	300	161	19	180
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	16	180
—	—	1470	80	1550	—	—	—	1531	99	1630	—	—	—	276	24	300	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1732	118	1850	—	—	—	—	—	—
—	—	1470	80	1550	—	—	—	1531	99	1630	1732	118	1850	276	24	300	164	16	180
100	790	2318	182	2500	860	40	900	607	93	700	49	21	70	2	—	2	2	1	3
—	—	1469	131	1600	—	—	—	1530	130	1660	1720	130	1850	275	25	300	161	19	180
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	700	1940	110	2050	757	43	800	352	48	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	100	362	38	400	97	13	110	241	59	300	40	10	50	2	—	2	1	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	192	18	210	828	42	870	192	18	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1469	131	1600	—	—	—	1530	170	1700	1720	180	1900	275	25	300	161	19	180
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1469	131	1600	—	—	—	1530	170	1700	1720	180	1900	275	25	300	161	19	180
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	415	35	450	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment				Ein Jäger-Bataillon			Ein Cuirassier-Regiment				Ein Chevau-Regi-	
	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve
Maßstabfutterale	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Balleisenfutterale	18	3	—	21	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Zimmersägefutterale	3	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Tragriemen hiezu	3	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Handsägefutterale	6	—	—	6	2	—	2	—	—	—	—	—	—
IV. Signal-Instrumente mit Zugehör.													
Signalhörner	18	12	—	30	17	7	24	—	—	—	—	—	—
Trompeten	—	—	—	—	—	—	—	13	11	—	24	13	11
Signalhornschnüre	18	12	—	30	17	7	24	—	—	—	—	—	—
Trompetenschnüre	—	—	—	—	—	—	—	13	11	—	24	13	11
Patrouillenpfeifchen	78	22	—	100	52	18	70	—	—	—	—	—	—
Schnurgeflechte	1002	298	—	1300	751	149	900	—	—	—	—	—	—
vollständige Trommeln	36	14	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paar Trommelstöcke	36	24	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beinflecke	36	14	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bandouliere	36	14	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tragriemen	72	28	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Reit-Equipagen.													
A. Für Officiere.													
Zaumzeug.													
Kopfgestelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiebketten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stangenzügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinnketten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trensengebisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trensenzügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattelzeug.													
englische Sättel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattelkissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paar Pistolenholftern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bärenpelzklappen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paar Steigbügelriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paar Steigbügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorderzeug mit Kronen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinterzeug mit Kronen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Untergurten von Hanfband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obergurten { von Leder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obergurten { von Hanfband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

…legers-ment		Artillerie-Regimenter Nro 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagnie		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	58	22	80	17	8	25	41	19	60	25	15	40	2	2	4	3	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	58	22	80	17	8	25	41	19	60	25	15	40	2	2	4	3	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment				Ein Jäger-Bataillon			Ein Cuirassier-Regiment				Ein Chevau- Regi-	
	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve
Umlaufriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Packkissen mit Packriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
wollene Unterlagdecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuch-Schabracken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattelpelze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mantelsäcke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Für die Mannschaft.													
Zaumzeug.													
Kopfgestelle ohne Nr. Platten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Hiebketten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Stangenzügel	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Stangen	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Kinnketten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Trensenkopfgestelle	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Trensengebisse	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Knebeltrensengebisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Trensenzügel	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Knebeltrensenzügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Reithalftern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Anbindriemen	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Sattelzeug.													
Reitsättel	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Sattelkissen	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Packkissen	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Sattelböcke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	83
Sitzleder mit zwei Schnürriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Sitzpolster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Sattelbocküberzüge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Aufhängriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Paar Sattelstrippen mit Bindriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1214	186
Paar Unterlaglappen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	93
Paar Vorderzeugstrippen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1214	186
Paar Schnallenkappen mit Bindriemen für das Hinterzeug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1214	186
Paar Stegunterlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Untergurten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
gespaltene Gurten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pistolenholftern	—	—	—	—	—	—	—	1214	86	200	1500	607	43
Pistolenholftergürtel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hufeisenriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Packtaschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Ueberwürfe (Verbindungsleder)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	43
Propretätsbeutel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorderzeug ohne Nro. Platten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43

…legers-ment		Artillerie-Regimenter Nro. 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagni…		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	5	40	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	21	170	420	50	470	106	14	120	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	149	21	170	420	50	470	106	14	120	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	21	170	420	50	470	106	4	120	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	149	21	170	420	50	470	10	14	120	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	790	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment				Ein Jäger-Bataillon			Ein Cuirassier-Regiment				Ein Chevaux-Regi-	
	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve
Nro. Platten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	1214	186
Granaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinterzeuge	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Paar Steigbügelriemen	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Paar Steigbügel	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Mantelriemen { mittlere	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Mantelriemen { Eck-	—	—	—	—	—	—	—	1214	86	200	1500	1214	186
Mantelsackpackriemen { mittlere	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Mantelsackpackriemen { Eck-	—	—	—	—	—	—	—	1214	86	200	1500	1214	186
Tornisterpackriemen	—	—	—	—	—	—	—	1214	186	100	1500	—	—
Obergurten	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Umlaufriemen	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
wollene Unterlagdecken	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Sattelpelze	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	607	43
Tuch-Schabracken	—	—	—	—	—	—	—	607	43	100	750	—	—
Reserve-Schraubstollen-Beschläge.													
Schraubstolleneisen	—	—	—	—	—	—	—	607	—	—	607	607	—
Nägel dazu	—	—	—	—	—	—	—	4856	—	—	4856	4856	—
Schraubstollen	—	—	—	—	—	—	—	2428	—	—	2428	2428	—
Schraubstollenschlüssel	—	—	—	—	—	—	—	607	—	—	607	607	—
zwilchene Säckchen dazu	—	—	—	—	—	—	—	607	—	—	607	607	—
VI. Zug-Equipagen.													
Zaumzeug.													
Fahrstangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinnketten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kopfgestelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiebketten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stangenzügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handzügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausbindriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrtrensengebisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithalftern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbindriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Knebeltrensengebisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Knebeltrensenzügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuggeschirre.													
Kummete	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kummetleibe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sielengeschirre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen { zuvierspännigen Vorder- { Sattel-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen { zuvierspännigen Vorder- { Hand-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[...]gers-[...]ment		Artillerie-Regimenter Nro. 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagnie		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
100	1500	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
200	1600	298	22	320	840	60	900	212	16	228	104	8	112	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
200	1600	298	22	320	840	60	900	212	16	228	104	8	112	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	420	30	450	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
100	750	149	11	160	—	—	—	106	8	114	52	4	56	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	420	30	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	607	243	—	243	420	—	420	106	—	106	52	—	52	—	—	—	—	—	—
—	4856	1944	—	1944	3360	—	3360	848	—	848	416	—	416	—	—	—	—	—	—
—	2428	972	—	972	1680	—	1680	424	—	424	208	—	208	—	—	—	—	—	—
—	607	243	—	243	420	—	420	106	—	106	52	—	52	—	—	—	—	—	—
—	607	243	—	243	420	—	420	106	—	106	52	—	52	—	—	—	—	—	—
—	—	660	96	756	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	660	96	756	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	706	124	830	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	330	16	346	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	92	52	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	60	30	90	48	24	72	48	24	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40	6	46	32	4	36	32	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Benennung der Ausrüstungs-Gegenstände	Ein Infanterie-Regiment: Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Ein Jäger-Bataillon: Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Ein Cuirassier-Regiment: Erste Ausrüstung	Reserve	Depot-Reserve	Summe	Ein Chevaux-Regi-: Erste Ausrüstung	Reserve
mit Zugsträngen zu 6 spännigen Vorder- Sattel-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen zu 6 spännigen Vorder- Hand-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen zu 6 spännigen Mittel- Sattel-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen zu 6 spännigen Mittel- Hand-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen zu 2, 4 und 6 spännigen Hinter- Sattel-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Zugsträngen zu 2, 4 und 6 spännigen Hinter- Hand-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattelzeug.													
Fahrsättel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattelkissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paar Packtaschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gürtel hiezu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eckmantelriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mittlere Mantelriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Packriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steigbügel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steigbügelriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deichseleisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deichseleisenkissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
gespaltene Gurten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
einfache Gurten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Packkissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrpeitschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Protzriemen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Pferds-Requisiten.													
Stallhalftern	—	—	—	—	—	—	—	607	243	100	950	607	243
Fouragirsäcke	—	—	—	—	—	—	—	607	183	100	890	607	183
Fouragirstricke	—	—	—	—	—	—	—	607	183	100	890	607	183
Maulsäcke	—	—	—	—	—	—	—	607	363	100	1070	607	363
Packtornister	—	—	—	—	—	—	—	1214	176	200	1590	—	—
Striegel	—	—	—	—	—	—	—	607	183	100	890	607	183
Karbätschen	—	—	—	—	—	—	—	607	383	100	1090	607	383

München den

legers-ment		Artillerie-Regimenter Nro. 1 und 2			Reitendes Artillerie-Regiment Nro. 3			Artillerie-Regiment Nro. 4			Genie-Regiment			Ouvriers-Compagnie			Eine Sanitäts-Compagnie		
Depot-Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe	Erste Ausrüstung	Reserve	Summe
—	—	114	16	130	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	114	16	130	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	*) 114	16	130	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	114	16	130	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	136	34	170	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	136	34	170	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1128	222	1350	612	54	666	792	72	864	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	616	114	730	340	30	370	440	40	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	752	148	900	408	36	444	528	48	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	136	34	170	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	136	34	170	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	376	74	450	204	18	222	264	24	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	110	6	116	68	6	74	88	8	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	950	3403	1337	4740	828	332	1160	634	256	890	87	33	120	—	—	—	—	—	—
100	890	1823	687	2510	624	206	830	370	140	510	87	23	110	—	—	—	—	—	—
100	890	1823	687	2510	624	206	830	370	140	510	87	23	110	—	—	—	—	—	—
100	1070	3403	2887	6290	828	602	1430	634	516	1150	87	43	130	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	890	1823	687	2510	624	206	830	370	140	510	87	23	110	—	—	—	—	—	—
100	1090	1823	1417	3240	624	496	1120	370	300	670	87	73	160	—	—	—	—	—	—

*) Darunter vier 6 spännige complete Züge für das Fuhrwesen.

20. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 5. März 1864.

Nro. 1744.

Die zur Feldausrüstung der Mannschaft gehörigen Nothverbandzeuge sollen von den Abtheilungen, soweit die Mannschaften nicht bereits damit versehen sind, nach dem beifolgenden Regulativ angeschafft und dem Mann zu dem sich berechnenden Betrag von 6 kr. gegen Schuldschreibung auf dem Monturbogen abgegeben werden.

Diese Verbandzeuge sind von nun an als ständiger Ausrüstungsgegenstand zu betrachten und im Kopfe des Monturbogens mit obigem Preise vorzutragen.

Die Compressen und Charpie sind aus ärarischen Vorräthen an alter Leinwand, oder falls es an solchen fehlt, aus abgetragener Wäsche der Mannschaft selbst zu erzeugen, da die Verwendung angekaufter gebrauchter Leinwand, deren vorherige Benützung unbekannt ist, nicht räthlich erscheint. Was in solcher

Weise von der Mannschaft selbst geliefert wird, ist selbstverständlich an der Schuldschreibung zu mindern.

München den 3. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Feldausrüstung der Mannschaft, hier das Nothverbandzeug betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 3. März 1864, Nro. 1744.)

Regulativ

über die Kosten eines Nothverbandzeuges zur Feldausrüstung der Mannschaft.

Vortrag	Betrag					
	partial			total		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Eine 3ellige Binde, $^{1}/_{16}$ Elle breit, sohin aus 3 Ellen 16 Binden, daher:						
1 Binde $^{18}/_{96}$ Ellen Hemden-Leinwand à 20 kr.	—	3	6			
Schnittlohn . . .	—	—	1			
				—	3	7
$^{1}/_{2}$ Loth feine Charpie (per Zentner 50 fl.) inclusive 2 Stecknadeln .	—	—	—	—	—	5
2 Compressen aus alter, reiner Leinwand, beide zusammen circa 2□' groß	—	—	—	—	1	4
Summe	—	—	—	—	6	—

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 15. v. Mts dem Feldwebel Friedrich Kastenhuber von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 3. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 27. v. Mts den Hauptmann Gottfried Ritter von Reichert vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff in den Ruhestand zu versetzen;

am 4. ds dem Unterlieutenant à la suite Maximilian Freiherrn von Gumppenberg-Bayerbach die nachgesuchte Enthebung von seinem Militär-Character, — und

am 5. ds dem pensionirten Unterlieutenant Otto Kroher die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen.

Durch Ministerial-Rescript vom 28. v. Mts wurde der Oberlieutenant Carl Pündter vom 8. Jäger-Bataillon der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben.

Gestorben ist:

der pensionirte Garnisonsarzt Edmund von Knod am 24. v. Mts zu Aschaffenburg.

Berichtigung.

In der Bemerkung auf der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. Februar 1864 Nro. 794a (Verordnungs-Blatt Nro. 4) über die Sollstände soll es Zeile 9 bei den Löwenköpfen ohne Huppenrohr heißen: „53" statt: „21".

Ferner sind auf Seite 10 dieser Beilage unter lit. B. „Sattelzeug" Zeile 11 und 12 bei den „Vorderzeugstrippen" und den „Schnallenkappen" die vorgesetzten zwei Worte: „Paar" zu streichen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 9. März 1864.

Nro. 2200.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. ds die Einführung von Schanzzeug bei der Infanterie dahin allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jede Infanterie- und Jäger-Compagnie außer ihrer Pionier-Ausrüstung mit 4 Wurfschaufeln, 2 Kreuzpickeln, zwei Zimmeräxten und einem Bunde Schnürleinen zu 10 Stücken nebst Tragvorrichtungen versehen werde, von welchen Ausrüstungsstücken die Schaufeln, Pickel und Aexte von der streitbaren Mannschaft in Reihe und Glied zu führen, die Schnürleinen aber in den Arznei-Verbandwägen der Bataillone unterzubringen seyen.

Zum Vollzuge dieser allerhöchst angeordneten Ausrüstung der Infanterie und Jäger wird verfügt wie folgt:

1.

Für die Wurfschaufeln, Kreuzpickel, Zimmeräxte und Schnürleinen, dann die Tragvorrichtungen für Schaufeln und Pickel sind

die Vollzugs-Bestimmungen zur allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1855 (Verordnungs-Blatt Nro 22) mit dem Unterschiede maßgebend, daß bei den Tragriemen der Futterale die Schlaufe für den Werkzeugstiel wegzufallen hat, und dafür in dem Tragriemen-Strippenstück in der Höhe des Schulterblattes des Trägers zwei mit dem Rande parallel laufende 8''' lange Knopflöcher einzuschlagen sind.

Die Beilagen 1 mit 3 enthalten die Beschreibung, Zeichnung und den Preistarif der Axtfutterale, die Beilagen 1 und 3 die Beschreibung und Zeichnung der Schnürleinenbunde.

2.

Die Tragweise der Schaufeln und Pickel ist die für die Infanterie-Pioniere bestimmte, und muß hiebei die Schaufel derartig in das Futteral der Tragvorrichtung gesteckt werden, daß ihre Höhlung gegen den Körper des Mannes zu stehen kömmt.

Die Axt wird mit der Tragvorrichtung so über die rechte Schulter gehängt, daß ihre Schneide nach vorne zu stehen kömmt und die flache Hand des ausgestreckten linken Armes mit dem Ballen des Daumens die Unterkante der Tasche berührt. Sie hängt dadurch etwas höher als der Pickel, so daß der Stiel mit dem obern Theile des Rockkragens abschneidet.

Bei abgenommenem Tornister müssen die Werkzeuge möglichst weit zurückgeschoben werden, und werden deren Stiele durch das in den Knopflöchern der Tragriemen eingeschleifte Riemchen, welches gut aber nicht zu fest zu schnallen ist, gesteckt.

Die Schnürleinenbunde (Beilage 3, Fig. 1) werden, wenn sie nicht im Bataillons-Arznei-Verbandwagen untergebracht sind, bei aufgenommenem Tornister mittels eines gleichen Riemchens am linken Tragriemen des Tornisters, andern Falls am Tornister-Packriemen von der rechten Schulter zur linken Hüfte des Mannes getragen.

Die Patrontasche ist von jedem Schanzzeugträger möglichst nach rechts zu schieben und der Brodsack bei aufgenommenem Tornister zwischen dieser und dem Werkzeuge, im andern Falle aber zwischen dem gegen die Patrontasche zurückgeschobenen Werkzeuge und dem Säbel zu tragen.

Die Feldflasche muß so hoch getragen werden, daß sie das Werkzeug nicht mehr berührt.

3.

Die Schanzwerkzeuge einer Compagnie sind gleichmäßig in den Zügen und möglichst gleichmäßig in den Sectionen zu vertheilen, und sollen niemals vereint mit dem Feldkochgeschirr von einem Manne getragen werden.

4.

Ueber die Anschaffung des Schanzzeuges wird besondere Bestimmung folgen.

München den 9. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Ausrüstung der Infanterie und Jäger
mit Schanzzeug betr.

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 9. März 1864, Nro. 2200.)

Beschreibung

1.

des Schnürleinenbundes. (Fig. 1.)

10 Stücke Schnürleinen (nach dem Muster der für die Infanterie-Pionier-Ausrüstung vorgeschriebenen) werden zu einem Bunde in der Art zusammengelegt, daß 7 Stücke eine $1^1/_2{}'$ lange und $3^1/_2{}''$ im Durchmesser haltende Wurst bilden, welche mit den 3 übrigen Leinen auf 2″ von beiden Enden beginnend fest umwunden und mittels eines am obern Ende des Bundes durchgezogenen Riemchens (nach dem Muster für den Schanzzeugstiel der Infanterie-Pionier-Ausrüstung) versehen wird.

Das Gewicht beträgt mit Riemchen 2 Pfd. $4^1/_2$ Lth.

2.

des Axt-Futterales mit Riemen. (Fig. 2 und 3.)

Das Axt-Futteral, aus schwarzem Blankleder, besteht aus der 10″ langen 4″ hohen nach der Form der Axt geschnittenen Tasche, die an ihrer vorderen Naht zur Sicherung der Schneide außer der Einstemmung noch eine Einlage hat.

Der Tragriemen, ebenfalls aus schwarzem Blankleder, besteht aus dem 1′ 6″ langen 1″ 9‴ breiten Schnallenstück mit schwarzer Walzenschnalle und aus dem gleichbreiten 5′ 5″ langen Strippenstücke.

Das Strippenstück, an der hinteren Seite des Futterals angenäht, hat auf 2′ vom unteren Ende 2 mit dem Rande parallel laufende 8‴ lange Knopflöcher, die zur Befestigung des Axt-Stiels mittels des Riemchens bei abgenommenem Tornister dienen. Das Schnallenstück läuft in schräger Richtung um das Futteral herum, und es ist das eine Ende bei der Schnallen-Schleife an dem Riemen wieder angenäht. Zum Festhalten des Schnallenstückes an das Futteral dient eine an dessen unterer Seite angebrachte Schleife; ferner ist es an den oberen Rand des Futterals durch 3 Nähte befestigt.

Das Gewicht beträgt 22 Loth.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 9. März 1864, Nro. 2200.)

Preistarif

des Axt-Futterals mit Riemen.

Anzahl	Benennung		Material-Erforderniß			Kosten-Betrag		
			℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.
1	Axt-Futteral . . .	von schwarzem Blankleder	—	8	—	—	24	—
1	Einlage dazu . . .	von schwarzem Blankleder	—	—	1/2	—	—	3
1	Einstemmung . . .	von schwarzem Blankleder	—	—	1 1/2	—	1	1
1	Schleife	von schwarzem Blankleder	—	—	2	—	1	4
1	Tragriemen-Strippen-Stück	von schwarzem Blankleder	—	8	2	—	25	4
1	Tragriemen-Schnallen-Stück	von schwarzem Blankleder	—	4	—	—	12	—
1	Schleife dazu . . .	von schwarzem Blankleder	—	—	2	—	1	4
1	große schwarze Walzenschnalle		—	—	—	—	3	—
	Nähmaterial .		—	—	—	—	4	—
	Schnittlohn .		—	—	—	—	5	—
	Macherlohn .		—	—	—	—	30	—
	Gesammt-Summe		—	22	—	1	48	—

Nro. 2468.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. ds. nachstehende Versetzungen und Beförderungen im Administrations-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Bataillonsquartiermeister Xaver Wolfschmitt von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum 7. In-

fanterie-Regiment Hohenhausen, — und Alexander Roth vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt; — dann die Unterquartiermeister Anton Pfeiffer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zur 2. Sanitäts-Compagnie, — und Xaver Hesselberger vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg.

Befördert werden:

zu Oberkriegscommissären 2. Classe:

die Kriegscommissäre Friedrich Recknagel beim General-Commando Augsburg, — Jacob Gölz beim General-Commando Würzburg, — dann Jacob Nobel — und Johann Backert, Referenten im Kriegsministerium.

München den 9. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär.
v. Gönner.

(Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres betr.)

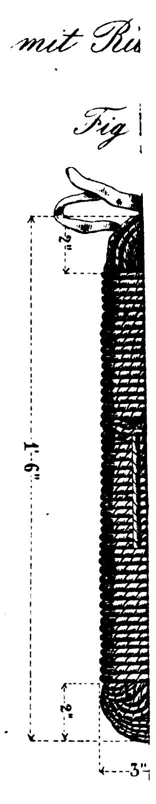
Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 8. ds den temporär pensionirten Hauptmann Emanuel Sommer auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Beilage 3 zum K

vom 9 März 18

Schnürle



12" 10"

l.

tt.

1864.

General-
c) An-
lbank zu
Sterbfall.

höchster

itoriate

or bei-

herigen
n von
g zum
geruht.

hl.

Secretär

fanterie ⸗
7. Infar
Comman
Anton A
2. Sani
Festungs
vacant

zu

die
Commar
Würzbur
Referent

M

Auf

(Veränder
Perf

E

ar
Somm

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 17. März 1864.

Nro. 2807.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. l. Mts

1) die Stelle eines Vicepräsidenten im General-Auditoriate nicht mehr zu besetzen,
2) dem General-Auditoriate einen rechtskundigen Director beizugeben und
3) hiezu den characterisirten General-Auditor und bisherigen Referenten im Kriegsministerium Friedrich Freiherrn von Reichlin-Meldegg unter gleichzeitiger Beförderung zum wirklichen General-Auditor allergnädigst zu ernennen geruht.

München den 17. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Ernennung eines Directors im General-Auditoriate betr.)

Nro. 2199.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. l. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Länge der für die Cavalerie-Regimenter normirten und in den Beilagen zu dem Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Mai 1859, Nro. 4839 (Verordnungsblatt Nro. 20) näher bezeichneten Feld-Pflöcke auf 2′ abgemindert werde und deren Befestigung auf den Mantelsäcken zu geschehen habe.

Jedes Cavalerie-Regiment hat sich durch Abänderung und beziehungsweise Neuanschaffung in den Besitzstand von 700 solcher Feldpflöcke zu setzen.

Für Neuanschaffungen wird hiermit ein Normalpreis von 16 kr. per Stück bestimmt.

Für das Abnehmen und Zuspitzen eines Feldpflockes alter Art, sowie für das Versetzen der Klammer auf nur 3″ Abstand vom oberen Ende desselben, welcher Abstand bei den neuen Pflöcken als nothwendig erscheint, darf je 1 Kreuzer verrechnet werden.

Die Befestigung auf den Mantelsäcken geschieht dadurch, daß der linke Packriemen durch den Kloben gezogen, der mittlere einmal um die Mitte und der rechte einfach über das untere Ende des Pflockes geschlungen wird.

Bezüglich zweckmäßiger Verwendung des für die Befestigungsweise der Feldpflöcke alter Art bestimmten Riemenwerkes haben die General-Commandos die weiteren Verfügungen zu treffen.

München den 17. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Feldpflöcke bei den Cavalerie-Regimentern betr.)

Nro. 2797.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. l. Mts die Zulassung der mit 4% verzinslichen Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu militärischen Heirathscautionen allergnädigst zu genehmigen geruht.

München den 17. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Annahme der Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu militärischen Heirathscautionen betreffend).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 13. ds den Rittmeister Wilhelm Freiherrn von Weinbach vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Thüngen vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem Unterlieutenant Ernst von Uechtritz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 14. ds den bisherigen characterisirten Obersten und Exempten der Leibgarde der Hartschiere Theodor Grafen von La Rosee zum Generalmajor zu befördern und denselben zugleich zu Allerhöchst-Ihren General-Adjutanten zu ernennen;

am 16. ds den Präsidenten des General-Auditoriats General-Lieutenant Hugo von Bosch unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Vicepräsidenten, Generallieutenant Bernhard von Heß zum Präsidenten des General-Auditoriats zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Julius Edlinger bleibend im Ruhestande zu belassen.

Gestorben ist:

der Regimentsarzt Dr Baptist Pfeiffer vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen am 9. ds zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 28. März 1864.

Nro. 3071.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. ds Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1) von nun an bei allen Ausrückungen im Marschanzuge von den Generalen, Stabsofficieren, Officieren, Junkern und Militärbeamten der Truppen zu Fuß, nämlich jener der Infanterie, der Jäger, des Genie-Regiments und der Sanitäts-Compagnien die Schulterblätter abgelegt und von den mit Ringkragen gerüsteten Stabs- und Oberofficieren der Ringkragen in einem Tuchfutterale von der Farbe des Rockes getragen werde, dann daß

2) die Borte an den Säbelkuppeln der Generale, Stabs- und Oberofficiere, der Junker und Militärbeamten bei allen Waffengattungen nur von einem seidenen Streifen durchzogen seyn soll, ferner daß alle diese Kuppeln bezüglich der

Form der Gürtel-, Trag- und Schwungriemen, so wie der Schnallen und Ringe den für die Cavalerie-Officiere vorgeschriebenen gleich zu seyn haben, wobei an dem Ringe des Tragriemens bei allen Officiers-Säbelkuppeln das bisher nur für die Kuppeln der Infanterie-Officiere vorgeschriebene Kettchen mit dem Haken zum Einhängen des Säbels befestigt zu seyn hat und daß schließlich die hiernach treffenden Abänderungen und beziehungsweise Neuanschaffungen der Säbelkuppeln bis zum 1. Januar 1867 in Vollzug gesetzt seyn müssen.

München den 25. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Aenderungen in der Uniformirung und Rüstung der Officiere und Militärbeamten betr.)

Nro. 2931.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. l. Mts nachstehende Veränderungen an der Rüstung der Officiers- und Dienst-Reitpferde bei den Chevaulegers-, Uhlanen- und Artillerie-Regimentern mit Fuhrwesens-Abtheilungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Das Vorder- und Hinterzeug fallen weg.
2) Bei Neuanschaffungen werden mit Ausdehnung auch auf die Artillerie-Zugpferde die in den Beilagen näher bezeichneten Zaumzeuge eingeführt, und
3) der gegenwärtig normirte Zaum ist auf dieses neue Muster umzuändern.

Bezüglich zweckmäßiger Verwendung des hiedurch außer Gebrauch gesetzten Riemenwerkes haben die General-Commandos und das Artillerie-Corps-Commando die weitere Verfügung zu treffen.

Die nicht mehr verwendbaren Eisentheile sind nach Vorschrift als unbrauchbar zu behandeln, die Messingtheile aber an die Armee-Montur-Depot-Commission einzuliefern.

Durch das General-Commando Augsburg wird jedes Chevaulegers-, Uhlanen- und Artillerie-Regiment einen der Beschreibung entsprechenden Musterzaum für Officiers- und Dienst-Reitpferde, und für letztere auch einen auf dieses Muster abgeänderten Zaum erhalten.

München den 25. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Pferderüstung bei der leichten Cavalerie und Artillerie betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 25. März 1864, Nro. 2931.)

Beschreibung

des Zaumes und der Marschhalfter für die Pferde der Officiere der leichten Cavalerie und Artillerie.

Die Bestandtheile des Zaumes und die Lebertheile der Marschhalfter sind aus schwarzem Blankleder gefertigt, die Schnallen und Ringe von gelbem Metall.

A.

Der Zaum.

Der Sattel des Kopfgestelles ist 1″ 6‴ breit; seine Länge richtet sich nach der Größe des Pferdekopfes, und theilt sich an beiden Enden in zwei gleiche Theile, das vordere und das hintere Strippenstück, von denen jedes 9‴ in der Breite und 7″ 6‴ in

der Länge hat, in welchen in gleichen Entfernungen Löcher zur Schnallenbefestigung eingeschlagen sind. Auf der Mitte desselben befindet sich ein lederner Rollknopf zur Befestigung der Marschhalfter.

Das Stirnband, 9‴ breit, wird etwas im Zirkel, nach der Wölbung der Stirne geschnitten, deren Breite auch seine Länge bestimmt. An jedem Ende sind zwei Oeffnungen zur Aufnahme der Vorder- und Hinterstrippen.

Die Backenstücke haben eine Breite von 1″ 4‴. Sie sind von dem untern Schnallenumbug 6″ hoch gespalten, von da aus bis zur obern Schnalle auf 9‴ Breite verloren zugeschnitten, am obern Ende mit ganzen Schnallen versehen, die im Lichten 9‴ weit, 11‴ hoch und $1^1/_2$‴ dick sind, durch welche die Vorderstrippen des Sattels befestigt werden, und haben eine lederne Schleife, um die Enden derselben aufnehmen zu können. An dem untern Ende des vorwärts stehenden 9‴ breiten Theils befinden sich ganze Schnallen von derselben Größe mit ledernen Schleifen und Strippen zur Befestigung der Stange. Mit dem obern Rande dieser Schnallen abschneidend sind Oeffnungen, durch welche das Nasenband läuft. Die Länge der Backenstücke wird von der Länge des Kopfes abhängig; sie müssen so gerichtet seyn, daß die oberen Schnallen hinter den oberen Augenwinkeln stehen, während die unteren vom Stangenauge wenigstens 6‴ entfernt bleiben sollen. In dem rückwärts stehenden 7‴ breiten Theile der Backenstücke befinden sich auf 3″ 6‴ vom Spalt gerechnet, metallene, im Lichten 1″ weite Ringe zur Aufnahme der Knebeltrense eingenäht.

Das Nasenband hat eine Breite von 9‴ und die Weite ist auch hier von dem Pferdekopf abhängig. An dem einen Ende befindet sich eine ganze Schnalle von derselben Größe, wie jene der Backenstücke, und eine lederne bewegliche Schleife; am andern, dem Strippenstücke, sind Löcher eingeschlagen. Es wird durch die Oeffnung des rechten, dann durch jene des linken Backenstücks derart gezogen, daß die Schnalle, wenn eingeschnallt, ihren richtigen Platz auf der linken Seite erhält und das Ende auch durch die bewegliche Schleife rückwärts am Kinne des Pferdes festgehalten wird.

Der Kehlriemen, dessen Länge sich nach dem Ganaschenbau des Pferdes richtet, hat an jedem Ende eine ganze Schnalle und eine bewegliche lederne Schleife, in welche die hinteren Strippen des Sattels eingeschnallt werden. Die Schnallen sind im Lichten

9‴ weit und der Riemen 9‴ breit. Sie sollen mit denen der Backenstücke in gleicher Höhe stehen. Die Stangenzügel, 9‴ breit, messen in ihrer Länge von den Strippen bis an den festen geflochtenen Knopf der Zügelspitze 4′ 9″ und laufen beide durch einen geflochtenen ledernen Streifknopf; die unteren Enden sind mit ganzen Schnallen, die 9‴ im Lichten weit und 11‴ hoch sind, ledernen Schleifen und Strippen mit eingeschlagenen Löchern versehen, die zum Einschnallen in die Ringe der Reitstange dienen. Oben an dem festen Knopfe vereinigen sich die Zügel und laufen in einer 1′ 6″ langen rundgeflochtenen Spitze aus, die am Knopfe 5‴ im Durchmesser hat.

Das Trensengebiß ist von polirtem Eisen gefertigt, nimmt an seinem Ende runde messingene Ringe, die im Lichten einen Durchmesser von 1″ haben und 2‴ dick sind, auf, an denen sich vier Kettenglieder und an diesen ein Knebel, 2″ 6‴ lang, gleichfalls aus gelbem Metall gefertigt, befinden, durch welche das Gebiß in die Ringe der rückwärtigen Theile der Backenstücke eingehängt wird.

Die Trensenzügel sind von der Mitte gemessen 4′ 3″ lang und 9‴ breit, und in der Mitte 7″ übereinander genäht, wovon 5″ Oeffnung zum Durchziehen der Stangenzügel bestimmt sind. Die unteren Enden sind mit messingenen ganzen Schnallen — denen an den Stangenzügeln gleich — ledernen Schleifen und Strippen versehen, mittelst welcher sie in die Ringe des Trensengebisses befestiget werden.

B.

Die Marschhalfter.

Das Kopfstück wie das Nasen- mit Hinterband ist eine im Garn schwarz gefärbte 1″ 7‴ breite Gurte, und ist die Länge des erstern von der Länge des Pferdekopfes abhängig, des letztern mit den zwei je 1″ breiten Umschlägen aber 2′ 8″. Das Kopfstück befindet sich auf dem Nasen- mit Hinterband, welches letztere bei aufgezäumtem Pferde ober dem Nasenriemen liegen soll, in einer Entfernung von 6″ von der Mitte des Nasenbandes gerechnet aufgenäht, und darauf die beiden Trensenringe mit deren Kappen.

Die Trensenringe unterscheiden sich von dem im Hinterband eingestochenen Halfterring, daß erstere im Lichten eine Weite von 1", letzterer aber von 1" 3''' haben. Der in diesen eingenähte Kehlriemenstoß ist 4" 3''' lang und 9''' breit. Die Länge des Kehlriemens beträgt 1' 8" 6''' und die Breite 9'''; er ist mit einer im Lichten 9''' weiten und 11''' hohen ganzen Schnalle und einer beweglichen Schleife versehen, um das Strippenende aufzunehmen. Die Kehlriemen-Strippe ist 9" lang, 9''' breit und sind die zum Einschnallen benöthigten Löcher in derselben geschlagen. Beide Theile sind vom Ende des Nasenbandes 11" 6''' hoch am Kopfstück nach rückwärts schräg angenäht. Oben auf der Mitte des Kopfstücks befindet sich die 2" 9''' lange Knopfschleife zur Befestigung der Halfter am Zaum, welche ihre Lage hinter dem Sattel des Kopfgestelles, an denselben anstoßend zu erhalten hat.

Der Anbindriemen ist 7' lang und 9''' breit, und hat an dem einen Ende die schon mehrfach beschriebene messingene ganze Schnalle mit lederner Schleife und Strippenstück, um ihn in den Halfterring zu befestigen. Dieser Riemen wird bei dem aufgezäumten Pferde, mit seinem andern Ende an der linken Halsseite des Pferdes fortlaufend, mittelst einer Schleife unmittelbar oberhalb der Schnalle des Umlaufriemens befestiget.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 25. März 1864, Nro. 2931.)

Beschreibung

des Zaumes und der Marschhalfter für die Dienst-Reitpferde der leichten Cavalerie und Artillerie und der Umänderung auf dieses Muster.

I. Der Zaum oder das Kopfgestell

ist aus schwarzem Blankleder gefertigt und besteht aus:

1) dem Sattel oder Träger mit der Vorder- und Hinterstrippe,
2) den getheilten Backenstücken mit den Stangenstrippen, den

Strippenschnallen, den Backenstückschnallen und den Trensen-Ringen,

3) dem Kehlriemen mit den Schnallen,
4) dem Stirnbande,
5) dem Nasenbande mit der Schnalle und
6) den Stangenzügeln mit den Zügelstrippen und Schnallen, den Schleifen, dem Knopfe, der Schubschleife und der Zügelspitze.

Die Schnallen sowie die Ringe sind schwarz lackirt.

1) Der Sattel oder Träger hat eine Länge von 2′ 4″ 6‴, eine Breite von 1″ 10‴, ist auf beiden Seiten 7″ 6‴ gespalten, wovon der 1″ breite Theil zur Aufnahme des Backenstücks, der andere von 10‴ Breite zu der des Kehl-Riemens bestimmt ist, und mit drei 8‴ von einander entfernten Löchern 3″ 6‴ von der Spitze an gemessen, versehen sind. Auf der Mitte desselben befindet sich ein lederner Rollknopf zur Befestigung der Marschhalfter.

2) Die Backenstücke haben eine Breite von 1″ 8‴ und eine Länge von 10″ 3‴, sind von dem untern Schnallenumbug 6″ hoch gespalten und von da aus bis zur obern Schnalle auf 1″ Breite verloren zugeschnitten. Dieselben haben unten wie oben eine in ihrer Weite entsprechende Schnalle und zwei auf 1″ 2‴ entfernte, 6‴ breite Schleifen. Die Stangenstrippen an denselben haben eine Länge von 8″ 6‴, und in den rückwärts stehenden Theilen der Backenstücke befinden sich auf 3″ 6‴ vom Spalte gerechnet, eiserne, im Lichten 1″ 1‴ weite Ringe zur Aufnahme der Knebeltrense eingenäht. Die Oeffnung zum Durchziehen des Nasenbandes ist mit dem Schnallenumschlage abschneidend nach der ersten Schleife.

3) Der Kehlriemen ist 1′ 8″ 6‴ lang, 10‴ breit, mit zwei entsprechend weiten Schnallen und vier 6‴ breiten Schleifen versehen, wovon zwei beweglich sind.

4) Das Stirnband ist 1′ 4″ lang, 10‴ breit, und hat auf beiden Seiten einen Umschlag von 3″ 6‴.

5) Das Nasenband hat eine Länge von 2′ 4″ und eine Breite von 10‴. Es ist an einem Ende mit einer ent-

sprechend weiten Schnalle, dann zwei 6''' breiten Schleifen, wovon die zweite beweglich ist, versehen, hat an dem andern nach Bedarf einige 10''' von einander entfernte Löcher, und ist durch die Oeffnung des rechten, dann durch jene des linken Backenstücks derart gezogen, daß die Schnalle, wenn eingeschnallt, ihren richtigen Platz auf der linken Seite erhält und das Ende auch durch die bewegliche Schleife rückwärts am Kinne des Pferdes festgehalten wird.

6) Die Stangenzügel sind 4' 9'' lang, 10''' breit und an ihren beiden unteren Enden mit einer entsprechend weiten Schnalle, einer 8'' 6''' langen Zügelstrippe nebst 6''' breiten Schleife, dann einer über einander genähten 6''' breiten Schubschleife versehen. An dem obern zusammengenähten Ende befindet sich der Knopf und ein 1' langer schmal zulaufender Riemen, die Zügelspitze genannt.

II. Die Trense

besteht:

1) aus dem Trensengebisse mit den Trensenringen, den Wirbeln, den Zügelringen, den Kettengliedern und den Knebeln,
2) aus den Trensenzügeln mit den Zügelstrippen und Schnallen, dann den Schleifen.

1) Das Trensengebiß ist das bisherige in unveränderter Form. Es wird durch die drei an jedem der beiden Ringe des Gebisses befindlichen Kettenglieder und die Knebel in die an dem rückwärtigen Theile der Backenstücke angebrachten eisernen Ringe eingehängt.
2) Die Trensenzügel sind von der Mitte gemessen 4' 3'' lang, 10''' breit, und an beiden Enden mit entsprechend weiten schwarzen Schnallen, 8'' 6''' langen Strippen und 6''' breiten Schleifen versehen, dann in der Mitte 7'' über einander genäht, wodurch eine 5'' weite Oeffnung gebildet wird, durch welche die Stangenzügel gezogen werden.

III. Die Marschhalfter,

welche auf Märschen, im Felde und bei feldmäßigen Uebungen auf dem gezäumten Pferde aufgelegt geführt wird, besteht aus:

1) dem Kopfstück,
2) dem Nasenband mit Hinterband,
3) dem Kehlriemen mit der Schnalle,
4) der Kehlriemenstrippe,
5) dem Kehlriemenstoß,
6) dem Halfterring,
7) den beiden Trensenringen mit Kappen,
8) der Befestigungsschleife und
9) dem Halfter- oder Anbindriemen.

Diese Marschhalfter ist in Anbetracht der verschiedenen Länge der Pferdeköpfe in zwei Nummern zu fertigen, und zwar das Kopfstück wie das Nasen- mit Hinterband von im Garn schwarz gefärbten Gurten und die Ledertheile von schwarzem Blankleder. Die Schnalle sowie die Ringe sind schwarz lackirt.

Das bei Nummer 1 mit den beiden je 1″ breiten Umschlägen 3′ 2″, bei Nummer 2 mit den Umschlägen 3′ messende, 1″ 7‴ breite Kopfstück ist auf das mit den zwei je 1″ breiten Umschlägen 2′ 8″ lange und gleichfalls 1″ 7‴ breite Nasen- mit Hinterband in einer Entfernung von 6″ von der Mitte des Nasenbandes gerechnet aufgenäht und darauf die beiden Trensenringe mit deren Kappen.

Die Trensenringe unterscheiden sich von dem im Hinterbande eingeflochtenen Halfterringe, daß erstere im Lichten eine Weite von 1″ 1‴, letzterer aber von 1″ 5‴ haben. Der in diesem eingenähte Kehlriemenstoß ist 4″ 3‴ lang und 10‴ breit. Die Länge des Kehlriemens beträgt 1′ 8″ 6‴, die Breite 10‴; er ist mit einer Schnalle und zwei 6‴ breiten Schleifen versehen, wovon die zweite beweglich ist. Die Kehlriemenstrippe ist 9″ lang, 10‴ breit und sind darin vier 10‴ von einander entfernte Löcher geschlagen. Beide Theile sind vom Ende des Nasenbandes 11″ 6‴ hoch am Kopfstücke nach rückwärts schräg angenäht.

Oben auf der Mitte des Kopfstückes befindet sich die 3″ lange Knopfschleife zur Befestigung der Halfter am Zaum, bei welcher sie die Lage hinter dem Sattel des Kopfgestelles, an denselben anstoßend, erhalten soll, während das Nasen- und Hinterband ober dem Nasenbande des Kopfgestelles zu liegen kömmt.

Der Halfter- oder Anbindriemen ist der bisherige; er ist daher 7′ lang, 1″ breit, an einem Ende bis zu 7‴ verlaufend zugeschnitten,

und hat an dem andern Ende eine entsprechend weite Schnalle, eine 9″ lange Strippe und 7‴ breite Schleife. Er wird auch wie bisher bei aufliegender Halfter und gezäumtem Pferde, an der linken Halsseite des Pferdes fortlaufend, mittelst einer Schleife unmittelbar oberhalb der Schnalle des Umlaufriemens befestigt, geführt.

Soll das Pferd, nur mit der Trense gezäumt, geritten oder geführt werden, so ist das Trensengebiß in die auf dem Nasenbande der Halfter befindlichen Ringe einzuhängen, und der Halfterriemen kann, über den Hals des Pferdes geschlungen, an der andern Seite im Halfterringe befestigt werden.

Umänderung des bisherigen Zaumes und der Trensen-Zügel.

Der Zaum wird derart geändert, daß die Hiebkette und das Kreuz mit der Platte entfernt, das Stirnband bis auf 10‴ Breite und das Nasenband bis auf 1″ schmäler geschnitten werden. Dasselbe wird, wie bei dem neuen Zaume beschrieben, durch die Oeffnungen der Backenstücke gezogen und erhält auch wie jenes eine bewegliche Schleife. Ferner werden an den beiden Backenstücken 4″ 3‴ vom Schnallenumschlag nach oben mittelst 3″ 6‴ langer und 10‴ breiter lederner Kappen die beiden im Lichten 1″ 1‴ messenden, schwarz lackirten Trensenringe zur Aufnahme des Trensengebisses nach abwärts gerichtet auf der unteren Seite schräg angenäht.

Die Stangenzügel werden von der Naht angefangen bis zum Knopfe auf 10‴ geschmälert, mit einer neuen Schubschleife versehen und die Zügelspitze auf 1′ Länge verkürzt.

Die Trensenzügel bleiben in den Zügelringen eingenäht, werden von der Naht angefangen bis auf 10‴ Breite zugeschnitten und statt der bisherigen beweglichen Schleife, wie bei dem neuen Zaum, in der Mitte auf 7″ über einander genäht, um eine 5″ lange Oeffnung zum Durchziehen der Stangenzügel zu bilden.

Die Umänderung des Zaumes für die Artillerie-Zugpferde hat, so weit hier einschlägig, in analoger Weise zu geschehen.

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 25. März 1864, Nro. 2931.)

Kostenberechnung und Materialbedarf

des Zaumzeuges für die Dienstpferde, bestehend aus Kopfgestell, Stangen- und Trensenzügel, Trensengebiß, Marschhalfter von im Garn schwarz gefärbten Gurten und Anbindriemen, dann Abänderungskosten eines Zaumzeuges.

Benennung der Theile	Gewicht			Kosten-Betrag			Bemerkungen
	Pf.	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	
Das Kopfgestell.							
Das Blankleder zum Kopfstücke, Backenstücke, Nasenband, Stirnband, Kehlriemen	—	24	—	—	37	4	1. 1 Pf. schwarzes Blankleder ist zu 50 kr. angenommen.
5 eiserne schwarze Schnallen, per 100 1 fl. 48 kr.	—	1	2	—	5	3	2. Schnitt und Arbeit geschieht durch die Escadrons-Sattler unentgeltlich.
2 eiserne schwarze Schnallen, größere, per 100 2 fl.	—	1	2	—	2	3	
2 eiserne Ringe, per 100 2 fl. 48 kr. .	—	1	1	—	3	3	
Spagat und Wachs	—	—	—	—	1	2	
Schnittlohn .	—	—	—	—	1	—	
Macherlohn .	—	—	—	—	10	—	
Summe .	—	28	1	1	—	7	
Der Stangenzügel.							
Das Blankleder hiezu	—	13	—	—	20	2	
2 eiserne schwarze Schnallen, per 100 1 fl. 48 kr.	—	1	1	—	2	2	
Spagat und Wachs	—	—	—	—	—	3	
Schnittlohn .	—	—	—	—	—	4	
Macherlohn .	—	—	—	—	3	4	
Summe .	—	14	1	—	26	7	

Benennung der Theile	Gewicht Pf.	Lth.	Qt.	Kosten-Betrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
Der Trensenzügel.							
Das Blankleder hiezu	—	11	2	—	17	7	
2 eiserne schwarze Schnallen, per 100 1 fl. 48 kr.	—	1	1	—	2	2	
Spagat und Wachs	—	—	—	—	—	3	
Schnittlohn .	—	—	—	—	—	4	
Macherlohn .	—	—	—	—	3	—	
Summe .	—	12	3	—	24	—	
Die Marschhalfter von im Garn schwarz gefärbten Gurten.							
Die Gurten zum Kopfstück, Nasenband mit Hinterband 2 1/6 Ellen à 9 kr.	—	6	2	—	19	4	
Das Blankleder hiezu	—	7	2	—	11	6	
2 eiserne schwarze Ringe, per 100 2 fl. 48 kr.	—	1	2	—	3	3	
1 eiserner schwarzer Ring, per 100 2 fl. 20 kr.	—	1	—	—	1	3	
1 eiserne schwarze Schnalle . .	—	—	2	—	1	—	
Spagat und Wachs	—	—	—	—	2	—	
Schnittlohn .	—	—	—	—	3	—	
Macherlohn .	—	—	—	—	18	—	
Summe .	—	17	—	1	—	—	
Der Anbindriemen.							
Das Blankleder hiezu	—	11	—	—	17	1	
1 eiserne schwarze Schnalle, per 100 2 fl.	—	—	3	—	1	2	
Spagat und Wachs	—	—	—	—	—	2	
Schnittlohn .	—	—	—	—	—	2	
Macherlohn .	—	—	—	—	1	6	
Summe .	—	11	3	—	20	5	

Benennung der Theile	Gewicht			Kosten-Betrag			Bemerkungen
	Pf.	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	
Zur Abänderung eines Zaumzeuges sind an Blankleder nothwendig	—	1	2	—	2	4	
2 eiserne schwarze Ringe, per 100 2 fl. 48 kr.	—	1	3	—	3	3	
Spagat und Wachs	—	—	—	—	—	2	
Schnittlohn .	—	—	—	—	—	1	
Macherlohn .	—	—	—	—	15	—	
Summe .	—	3	1	—	21	2	

Nro. 2500.

Die inhaltlich Kriegsministerial-Rescripts vom 2. August 1855, Nro. 7905 (Verordnungsblatt Nro. 9) dem Stande der damaligen 4 Armee-Divisionen, nunmehrigen General-Commandos, einverleibten Genie-Directions-Actuare sind vom 1. künftigen Monats an in den Stand der treffenden Genie-Directionen zu versetzen.

München den 25. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Formation des Heeres, hier die Genie-Directions-Actuare betr.)

(a)

Nro. 3154.

Der pensionirte Generalmajor Moriz von Kretschmann hat eine Zustiftung zu dem Fonde für Militärfreiplätze im Cadeten-Corps mit einem Capitale von Dreitausend Gulden unter der Benennung „von Kretschmann'sche Stiftung für Kostgeldbeiträge im Cadeten-Corps" mit der Bestimmung errichtet, daß aus den Zinsen des Capitals jährlich ein Kostgeldbeitrag von 102 fl. zu bilden, der verbleibende Zinsenüberschuß aber bis zur Ansammlung einer zu einem weiteren Kostgeldbeitrage von 102 fl. zu verwendenden Summe zu admassiren ist, und die Kostgeldbeiträge auf die Dauer eines Jahres an Zöglinge des Cadeten-Corps und zwar nur an Söhne von Wittwen bayerischer Officiere nach Maßgabe der Dürftigkeit und Würdigkeit verliehen werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. Januar l. Js diese Stiftung allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 27. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Stiftung für Kostgeldbeiträge im Cadeten-Corps durch den pensionirten Generalmajor Moriz von Kretschmann betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 14. ds dem Generalmajor und Gendarmerie-Corps-Commandanten Wilhelm von Merkel das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 19. ds dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Ponickau vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Character als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

am 20. ds nachstehende Orden zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Kriegsminister Generalmajor Eduard von Lutz, — dann den Generalmajoren Nepomuk von Neumayer, Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Baptist von Steinle, Commandant der 1. Infanterie-Brigade;

das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Obersten Maximilian Freiherrn von Ow vom General-Quartiermeister-Stab, Referent im Kriegsministerium, — dem Major Friedrich Ritter von Mann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann den Hauptleuten Eugen Sprengler von der Zeughaus-Haupt-Direction, Vorstand des Gieß- und Bohrhauses, — und Ludwig Freiherrn Löffelholz von Colberg von der Artillerie-Berathungs-Commission;

am 21. ds den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Andlböß bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 23. ds den Kriegscommissär Franz Lehner von der Buchführung des Kriegsministeriums zum Referenten in demselben zu ernennen;

den Bataillonsquartiermeister Gustav Gerheuser von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Buchführung des Kriegsministeriums zu versetzen;

am 24. ds den characterisirten Generalmajor Wilhelm Seydel, Commandanten der Festung Germersheim, in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 21. ds wurde der Unterlieutenant Carl von Kraft vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl der Function als Regiments-Adjutant auf Nachsuchen enthoben.

Vom Genie-Corps-Commando wurde am 19. ds der Hauptmann Maximilian Schnizlein von der 1. Genie-Direction zur Genie-Direction der Bundesfestung Landau versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Major Friedrich von Arnim am 14. ds zu Bayreuth, — der pensionirte Hauptmann Carl von Imhoff am 16. ds zu Nürnberg, — der Oberauditor Maximilian von Schmid von General-Auditoriat am 17. ds zu München, — der pensionirte Hauptmann Julius Eblinger am 17. ds zu Augsburg, — der Kriegscommissär und Referent Alois Schneider vom Kriegsministerium am 18. ds zu München, — der pensionirte characterisirte Major Joseph Vittorelli, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 19. ds zu Bamberg, — der Unterlieutenant Theodor von Prieser vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg am 23. ds zu Karthaus-Prüll bei Regensburg, — der pensionirte Generalmajor Eduard von Weishaupt, Comthur des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Commandeur 1. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens (Kriegs-Decoration) und Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe mit Schwertern, am 25. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 3. April 1864.

Nro. 2684.

Im Nachgange zu dem Kriegsministerial-Rescripte vom 24. Juni 1863, Nro. 6327 (Verordnungsblatt Nro. 18) werden hierbei unter Beilage 1 und 2 die Beschreibung und der Preistarif über die ledernen Futterale für die Musik-Instrumente der Jäger-Bataillone, Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und des Genie-Regiments zur Darnachachtung bei den Anschaffungen bekannt gegeben.

München den 2. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die ledernen Futterale über die Musik-Instrumente der Jäger-Bataillone, Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und des Genie-Regiments betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 2. April 1864, Nro. 2684.)

Beschreibung

der Futterale für die Musik-Instrumente der Jäger-Bataillone, Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und des Genie-Regiments.

Für Flügelhorn.

Gleich dem Futterale zu dem Flügelhorne für Infanterie,*) jedoch mit einer Sackbreite von 13″.

Für chromatische hoch C und F Trompete.

Wie die Futterale der Infanterie, der Sack 11″ breit.

Für chromatische tief C Trompete.

Ein Sack von braunem Rindleder, 2′ 3″ lang, oben 15″, unten 10″ breit. Derselbe hat ein inneres, 8″ langes und 9½″ breites Fach von braunem Schafleder für den Bogen, wird durch einen Zugriemen geschlossen, und hat oben zwei kleine Aufziehlappen. Der Tragriemen wie bei dem Flügelhorn der Infanterie.

Für chromatische Posaune.

Sack von braunem Rindleder, 3′ 6″ lang, oben 17″, unten 9½″ breit, mit ovalem Boden, welcher in der Mitte 2½″ breit und 16″ lang ist. Der Sack hat ein inneres, 3′ 3″ langes und 9″ breites Fach von braunem Schafleder für den Zug der Posaune, und ist zum Schließen mit einem Zugriemen, dann zwei Aufziehlappen versehen.

Der Tragriemen ist gleich jenem für die Zugposaune der Infanterie.

Für chromatische Quart-Posaune.

Ein mit einem Zugriemen und zwei Aufziehlappen versehener Sack von braunem Rindleder, 4′ lang, oben 22″ und unten 10″ breit, mit einem ovalen Boden, der in der Mitte 2½″ breit und 16″ lang ist.

---

*) Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 14. März 1859, Nro. 1782, Verordnungs-Blatt Nro. 7.

Für den Zug der Posaune ist innen ein 3′ 6″ langes und 9″ breites Fach von braunem Schafleder angebracht.

Der Tragriemen gleicht jenem für die Zugposaune der Infanterie.

Für Baryton und Bombardon

gleichen die Futterale jenen der Instrumente für Infanterie.

Für Althorn.

Gleich jenem für die Infanterie, jedoch mit einer 10″ hohen und 10″ breiten Tasche von Schafleder für den Bogen.

Für Tenorhorn.

Ein 4′ langer, oben 22″ und unten 11″ breiter Sack von braunem Rindleder mit ovalem Boden, welcher in der Mitte $2^1/_2$″ breit und 16″ lang ist.

An der Vorderseite inwendig befindet sich für den Bogen eine Tasche von braunem Schafleder, $7^1/_2$″ hoch, $6^1/_2$″ breit.

Das Futteral wird durch einen Zugriemen geschlossen und hat zwei Aufziehlappen.

Der Tragriemen ist jenem für die Zugposaune der Infanterie gleich.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 2. April 1864, Nro. 2684.)

Preis-Tarif

der Futterale für die Musik-Instrumente der Jäger-Bataillone, Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und des Genie-Regiments.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag im Einzelnen fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag im Ganzen fl.	kr.	hl.	Dauerzeit Jahre
	1. Futteral mit Riemen zum Flügel-Horn.							
	Gleich dem Futterale zu dem Flügelhorn für Infanterie, nach Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 14. März 1859, Nro. 1752 (Verordnungs-Blatt Nro. 7), Ziffer 12	—	—	—	3	30	6	12
	2) Futteral mit Riemen zur chromatischen hoch C und							
	3) zur chromatischen F Trompete.							
	Wie jene der Infanterie nach Ziffer 8 und 9 daselbst	—	—	—	2	37	4	12
	4) Futteral mit Riemen zur chromatischen tief C Trompete.							
1	Futteral von braunem Rindleder, hiezu 1/5 Haut	3	12	—				12
1	Tasche zum Bogen von braunem Schaffell	—	10	—				
1	Tragriemen-Strupfenstück } von braunem	—	20	—				
1	" Schnallenstück } Rindleder .	—	8	2				
1	Schleife hiezu	—	—	4				
1	verzinnte Schnalle	—	1	4				
	Nähmaterial .	—	2	6				
	Schnittlohn .	—	6	—				
	Macherlohn .	—	24	—				
					4	25	—	

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag im Einzelnen fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag im Ganzen fl.	kr.	hl.	Dauerzeit Jahre
	5) Futteral mit Riemen zur chromatischen Posaune und							
	6) zur chromatischen Quart-Posaune.							
1	Futteral von braunem Rindleder, hiezu $^3/_8$ Haut	6	—	—				12
1	Tasche für den Zug von braunem Schafleder	—	20	—				
1	Tragriemen-Strupfenstück } von braunem	—	21	—				
1	" Schnallenstück } Rindleder .	—	8	4				
1	Schleife hiezu	—	—	4				
1	verzinnte Schnalle	—	1	4				
	Nähmaterial .	—	3	4				
	Schnittlohn .	—	7	—				
	Macherlohn .	—	30	—	7	32	—	
	7) Futteral mit Riemen zum Baryton.							
	Gleich jenem der Infanterie, nach Beilage 1 des oben allegirten Kriegs-Ministerial-Rescripts, Ziffer 14 . .	—	—	—	8	43	—	12
	8) Futteral mit Riemen zum Bombardon.							
	Wie bei der Infanterie, nach Ziffer 15 daselbst	—	—	—	13	23	—	12
	9) Futteral mit Riemen zum Althorn.							
	Gleich jenem für die Infanterie, nach Ziff. 13 daselbst	6	9	4				12
1	Tasche zum Bogen von braunem Schaffell	—	8	4	6	18	—	

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag im Einzelnen fl.	kr.	hl.	Kostenbetrag im Ganzen fl.	kr.	hl.	Dauerzeit Jahre
	10) Futteral mit Riemen zum Tenor-Horn.							
	Ist gleich dem Futterale zur chromatischen Posaune und chromatischen Quart-Posaune (Ziffer 5 und 6 oben) .	—	—	—	7	32	—	12
	Bemerkung: Bei den Cavalerie- und Artillerie-Regimentern geschieht die Fertigung der Futterale durch die Escadrons- und Batterie-Sattler unentgeltlich, und darf daher dort eine Aufrechnung von Schnitt- und Macher-Löhnen nicht stattfinden.							

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. v. Mts dem Regimentsquartiermeister Joseph Lendner von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg für mit 31. März ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 29. v. Mts dem Major Maximilian Grafen von Leublfing vom Generalquartiermeister-Stab für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe, —

am 30. v. Mts dem characterisirten Generalmajor Joseph Freiherrn von Asch, Secondlieutenant der Leibgarde der Hartschiere, für das Großkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und für das Commandeurkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, — dann

am 31. v. Mts dem Obersten Hippolyt von Klenze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz für das Commandeurkreuz 2. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberauditor Leonhard Bürger vom General-Auditoriat zum Referenten im Kriegsministerium zu ernennen;

am 1. ds den temporär pensionirten Oberlieutenant Carl Freiherrn Ebner von Eschenbach auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Gestorben ist:

der pensionirte characterisirte Major Friedrich Ritter von Schmädel am 28. v. Mts zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 7. April 1864.

Nro. 3541.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. ds Mts die Anbringung Allerhöchstihres Namenszuges an den Rüstungs-Gegenständen statt der bisherigen Allerhöchsten Namens-Chiffre zu verfügen und hiebei allergnädigst zu verordnen geruht, daß

1) diese durchbrochene Allerhöchste Namens-Chiffre mit Krone von nun an auch statt des Sonnenschildes bei den Lederhelmen zur Einführung gelange, und

2) die hierwegen nöthigen Aenderungen an den Cuirassier-Helmen bis zum 1. Januar 1870, alle übrigen Abänderungen und beziehungsweise Neuanschaffungen bis zum 1. Januar 1867 in Vollzug gesetzt seyn sollen.

Die erforderlichen Zeichnungen des Allerhöchsten Namenszuges mit Krone für die verschiedenen Rüstungs-Gegenstände werden den

sämmtlichen Dienststellen mit den Vollzugsbestimmungen hinausgegeben werden.

München den 6. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Den allerhöchsten Namenszug für die verschiedenen Rüstungs-Gegenstände betr.)

Nro. 3542.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. ds hinsichtlich des dießjährigen Garnisons-Wechsels allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) für die Infanterie, die Verlegung
des 1. Bataillons des 4. Infanterie-Regiments vacant Gumppenberg von Aschaffenburg nach Speyer,
des 3. Bataillons desselben Regiments von Würzburg nach Aschaffenburg,
des 2. Bataillons des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen von Bamberg nach Landau,
des 3. Bataillons desselben Regiments von Speyer nach Bamberg,
des 3. Bataillons des 9. Infanterie-Regiments Wrede von Landau nach Würzburg, und
2) für die Cavalerie, daß mit Ausnahme der für die Detachements des 3. Uhlanen-Regiments vorgeschriebenen Ablölösungen, jeder Wechsel zu unterbleiben habe.

München den 6. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Den Garnisonswechsel der Infanterie und Cavalerie für das Jahr 1864 betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 2. ds dem Hauptmann August Freiherrn von Lerchenfeld-Aham vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 4. ds dem Oberstlieutenant Wilhelm Freiherrn von Mulzer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

am 5. ds dem Oberstlieutenant Emil Strunz vom Generalquartiermeister-Stab, 1. — und dem Hauptmann Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 6. ds dem Obersten Maximilian Freiherrn von Ow vom Generalquartiermeister-Stab, Referent im Kriegsministerium, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commenthurkreuzes 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

die Regimentsquartiermeister Andreas Werfl von der Stadt-Commandantschaft Augsburg — und Joseph Koch von der Commandantschaft der Veste Rosenberg — Ersteren auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Hamm auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 11. April 1864.

Nro. 3754.

Der Sollstand an Zündhütchenbüchsen wird hiermit

a) für ein Infanterie-Regiment

auf 2898 Stück für die erste Ausrüstung,
152 " " " Reserve und
600 " " " Depot-Reserve,

in Summe auf 3650 Stück,

b) für ein Jäger-Bataillon

auf 712 Stück für die erste Ausrüstung,
108 " " " Reserve,

in Summe auf 820 Stück festgesetzt.

Demnach sind die Sollstandsausweise über die Montur-, Armatur-, Lederwerks- und sonstigen Ausrüstungs-Gegenstände der

Regimenter und Bataillone rc. vom 20. Februar d. Js Nro. 794a. (Verordnungs=Blatt Nro. 4) geeignet zu ergänzen.

München den 10. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Sollstände an Montur-, Armatur-, Lederwerks- und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen betr.)

Nro. 3810.

Die Packordnung des Tornisters, Muster 1860, wird in der Beilage hiermit bekannt gegeben, und hat nunmehr bei allen mit diesem Tornister ausgerüsteten Heeresabtheilungen ihre Anwendung zu finden.

München den 11. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Packordnung des Tornisters, Muster 1860, betreffend.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 11. April 1864, Nro. 3810.)

Packordnung des Tornisters, Muster 1860.

Der Tornister ist, die Unterklappe gegen den Mann gekehrt, von der Rückwand nach aufwärts zu packen, wie folgt:

1) Die Leibbinde unmittelbar auf die Rückwand, so daß sie möglichst weit unter das Patronenfach reicht,
2) die Handschuhe, die Daumen an die untere Wand, die Oeffnungen an die Seitenwände,
3) die weißleinene und
4) die tüchene Hose, jede nach der Länge und Breite des Packraumes ausgebreitet.
5) die Sohlen mit Fleck, mit Papier umwickelt in die Mitte des Packraumes,
6) die Bundschuhe; nachdem in dem einen die mit Papier umwickelte Schmierbüchse, in dem andern die ebenso umwickelte Schmierbürste, sowie die Schachtel mit Schuhnägeln, einigen Knöpfen und schwarzem Wachs untergebracht und die Schäfte auf das Oberleder gelegt sind, werden die Schuhe mit den Sohlen auswärts so aufeinander gelegt, daß die Spitze des einen auf den Fersentheil des andern trifft, sodann in den Schuhsack gesteckt und so verpackt, daß die Seitentheile der Bundschuhe an der unteren Tornisterwand anliegen.

In den zwischen den Bundschuhen und dem Patronenfache verbleibenden Raum kommen:

7) die Unterhose und
8) das Hemd, beide einzeln der Länge und Breite nach so zusammengelegt, daß sie diesen Raum ausfüllen; darauf
9) das Handtuch und
10) die Halsbinde links,
11) das Sacktuch und in demselben
12) die 3 Halsstreifen rechts,
13) der Putzsack, in welchem Seife, Zwirnholz, Knopfgabel, Hirschhornfläschchen, Hirschhornbürstchen und Stopsel, sowie beziehungsweise Auswaschröhrchen und Federhaken so vertheilt werden, daß der noch übrige Packraum möglichst gleichmäßig ausgefüllt ist, endlich
14) das Eßbesteck zwischen Schuh- und Putzsack.

Hierauf werden die Unterklappe und sodann die beiden Seitenklappen zugeschnallt, dann

15) die Schirmmütze, und unter diese
16) das Visirschutzleder und
17) das Huppenfutteral zwischen die oberen Klappen und den

Tornisterdeckel gelegt und sobald letzterer geschlossen ist, die Enden der Strippen nach innen umgebogen und in die Schleifen gesteckt.

Wird der Mantel am Leibe getragen, so ist der Mantel-Ueberzug, gleichmäßig ausgebreitet, ebenfalls unter dem Tornisterdeckel zu verwahren, die Mantelriemen aber sind nach einwärts schneckenförmig zu rollen;

18) der Mantel; die beiden Seitentheile des Mantels sind, nachdem derselbe flach auf dem Rücken ausgebreitet wurde, dreifach so einzuschlagen, daß sich je zwei Falten nach innen ergeben und hiedurch die Breite des Tornisters gewonnen wird, sodann sind die beiden Aermel mit herabgestreiften Aufschlägen nebeneinander flach auf den Mantel zu legen und behufs dessen über der Brust nach auswärts umzuschlagen; der obere Theil des Mantels ist, den Kragen mit eingerechnet, ungefähr 1' weit nach innen umzulegen, der ganze Mantel von oben nach unten gleichmäßig und fest zu rollen, mit Bindfaden zu umwickeln und in den Ueberzug zu bringen, welcher letztere so ausgeglättet wird, daß sich die Falten an der Naht sammeln.

Der gerollte Mantel ist, die Naht des Ueberzuges auf der oberen Tornisterwand aufliegend, mit den beiden Mantelriemen und dem Packriemen so auf dem Tornister zu befestigen, daß die 3 Schnallen in eine gerade Linie und weit genug nach einwärts kommen, um beim Hochtragen des Gewehres den Schaft nicht zu berühren; der Packriemen geht hierbei durch die drei zu dessen Aufnahme bestimmten Querschleifen, sowie durch die über die obere Tornisterwand gelegte Aufhängschleife, das freie Ende desselben wird an der Rückwand des Tornisters durch eine Schleife gehalten;

19) das Menagegeschirr ist auf dem Tornisterdeckel mit dem Boden nach außen und der Handhabe nach abwärts durch den Packriemen zu befestigen, indem dieser, unter dem Menagegeschirr laufend, zuerst durch die Querschleife des Tornisterdeckels, dann durch die Handhabe des Menagegeschirrs, hierauf durch die über die obere Tornisterwand gelegte Auf-

Vorschrift, nach Maßgabe der seitdem veränderten Ausrüstung in einschlägige Anwendung zu kommen habe.

München den 11. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Auslegordung für die Montur- und Ausrüstungs-Stücke betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 10. ds den Kriegscommissär Johann Nagelschmidt vom Festungs-Commando in Ulm in den Ruhestand zu versetzen.

---

hängschleife des Tornisters und endlich durch die Blechstrupfe des Menagegeschirres gezogen wird;

20) die Munition; das mit den Patronen-Paketen gefüllte Säckchen ist so in das Patronenfach einzuschieben, daß dessen Oeffnung nach außen zu liegen kommt, hierauf folgt das Zündhütchenbüchschen und wird das Patronenfach zugeschnallt;

21) der Spiegel,

22) der mit Papier umwickelte Kamm und

23) das ebenfalls mit Papier umwickelte Nothverbandzeug sind in der rechten,

24) die Staub- und

25) die Kleider-Bürste in der linken Seitentasche des Tornisters unterzubringen.

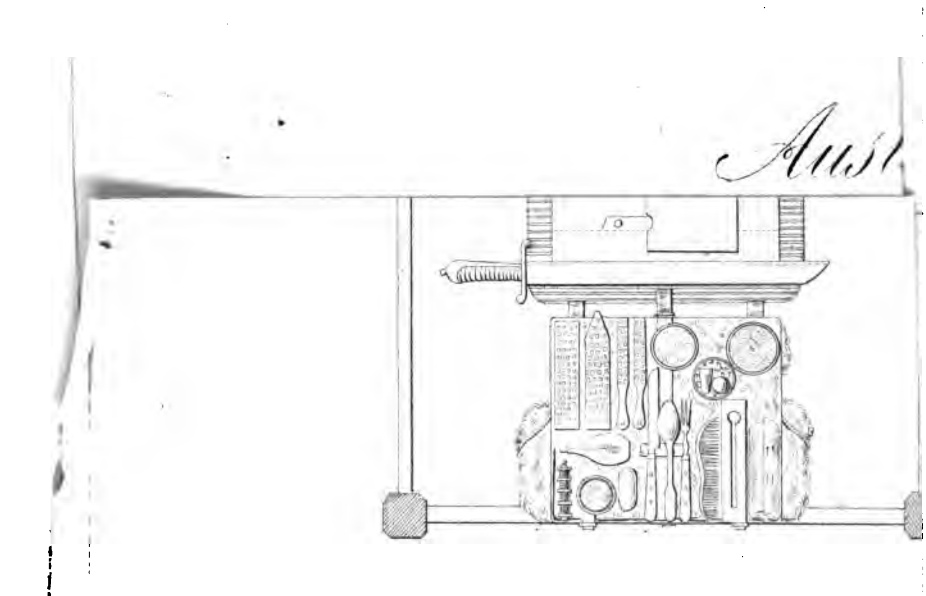
26) Der Feldkessel; wenn dieser zu verpacken ist, so kommen Menagegeschirr, Kesselstiel und Kesselhaken, in Stroh oder Zeug gut eingewickelt, in den Kessel, welcher am Tornister mittelst des Packriemens seine Befestigung erhält, indem letzterer durch die 3 zu seiner Aufnahme bestimmten Querschleifen, sowie durch die beiden nach auswärts gekehrten Blechstrupfen des Feldkessels so gezogen wird, daß dieser auf der Querschleife des Tornisterdeckels aufsteht; der Drahtbügel liegt hiebei nach abwärts und unter dem Packriemen.

Bei dem Tornister für die Mannschaft ohne Obergewehr findet vorstehende Packordnung analoge Anwendung.

Nro. 3811.

Die Auslegordnung für die Montur- und Ausrüstungs-Stücke der Infanterie wird in der Beilage mit der Bestimmung bekannt gegeben, daß dieselbe auch bei den übrigen Heeresabtheilungen anstatt der durch Kriegsministerial-Rescript vom 31. December 1857, Nro. 12,317 (Verordnungsblatt Nro. 23) gegebenen

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 11ten



an, erhalten carmoisinrothes Auszeichnungstuch für Klappen, Krägen

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 14. April 1864.

Nro. 3695.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. l. Mts die Uniformirung und Ausrüstung des 3. Cuirassier-Regiments und der Uhlanen-Regimenter allergnädigst zu genehmigen geruht wie folgt:

I.

Das 3. Cuirassier-Regiment trägt die Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung wie solche für die beiden andern Cuirassier-Regimenter bestimmt sind, erhält carmoisinrothes Auszeichnungstuch an allen Equipirungsstücken, für welche bei diesen Regimentern scharlachrothes Tuch besteht, dann weiße Borten und weiße glatte Knöpfe.

II.

Die Uhlanen-Regimenter tragen die Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung wie solche für die Chevaulegers-Regimenter bestimmt sind, nehmen daran die nachstehend bezeichneten Abänderungen an, erhalten carmoisinrothes Auszeichnungstuch für Klappen, Krägen,

Aufschläge, Vorstoße und Streifen, dann weiße Borten und weiße mit den Regiments-Nummern versehene Knöpfe.

Abänderungen

A. An der Uniformirung.

1) Als Kopfbedeckung erhalten die Uhlanen eine Czapka von carmoisinrothem Tuch und schwarz lackirtem Leder mit weißmetallenen Beschlägtheilen; dazu wird ein weißer hängender Roßhaarbusch getragen.

Die Czapka für die Officiere unterscheidet sich nur durch vermehrte Ausschmückung.

Zu den Czapken werden schwarze Ueberzüge gegeben, welche für die Officiers-Czapken aus Regentuch, für jene der Mannschaft aus amerikanischem Ledertuch zu fertigen und bei schlechtem Wetter und zu den gewöhnlichen Ausrückungen und Dienstverrichtungen zu tragen sind.

Bei den überzogenen Czapken sind die Befestigungsriemen, bei den blanken aber die Schuppenbänder in Gebrauch zu nehmen.

2) Für den Waffenrock, welcher die Revers (Klappen) beibehält, sowie für die Ordonanzhose und den Mantel sind die Abänderungen in der Beilage beschrieben.

B. An der Bewaffnung.

Die Gefreiten und Gemeinen erhalten Lanzen.

C. An der Pferderüstung.

Die Steigbügel erhalten eine dem Lanzengebrauche entsprechende Form und werden an denselben lederne Lanzenschuhe befestigt.

Durch die Armee-Montur-Depot-Commission werden jedem Uhlanen-Regimente 700 Czapken für die Mannschaft und eine Muster-Czapka für die Officiere zukommen.

Durch das General-Commando Augsburg erhält jedes Uhlanen-Regiment ein den beschriebenen Abänderungen entsprechendes Muster für Waffenrock und Ordonanzhose.

Bezüglich der Lanzen und Steigbügel, dann in administrativer Richtung werden die weiteren Bestimmungen folgen.

München den 13. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Uniformirung und Ausrüstung des 3. Cuirassier-Regiments und der Uhlanen-Regimenter betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 13. April 1864, Nro. 3695.)

Beschreibung der Abänderungen für den Waffenrock, die Ordonanzhose und den Mantel.

a) Waffenrock.

Die Anfertigung des Waffenrockes weicht von den im Kriegs-Ministerial-Rescript vom 27. Januar 1860, Nro. 1228 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) hierwegen gegebenen Bestimmungen nur in nachstehender Weise ab:

1) Das Rückenblatt wird zur Schulterhöhe der Art oval zugeschnitten, daß es mit den hinteren Aermelnähten gerundet zusammenstoßt.
2) Der Oberärmel hat an seiner hintern Naht von oben bis gegen den Elbogen gleich dem Rückenblatte eine Biegung, welche $3^1/_2$ Zoll von oben abwärts eine Tiefe von 1″ bebeträgt und sich gegen den Elbogen verliert, welche Biegung bei dem Unterärmel wieder ersetzt wird.
3) In den Nähten des Rückenblattes, sowie in den hinteren Aermelnähten befindet sich ein 1‴ breiter Vorstoß von carmoisinrothem Tuche eingenäht, welcher in einer Rundung über den Rücken und Oberarm bis zur Aufschlagsspitze fortläuft.

4) Die Aermelaufschläge gehen in einer Schweifung gegen die Aermelnähte aufwärts in einer etwas abgerundeten Spitze aus. Sie sind an der innern Aermelnaht 4″, an der äußern 3 1/2″ und in der Mitte 2 1/4″ breit und auf der innern Seite mit je einem Knopfe versehen, welcher von der untern Kante 1 3/4″ hoch aufgesetzt ist.

b) Ordonanzhose.

An dieser wird statt des einen Tuchstreifens auf jeder Seite die äußere Hosennaht mit einem 1‴ breiten Vorstoß von carmoisinrothem Tuche versehen und an jeder Seite desselben in einer Entfernung von 1 1/2‴ je ein 1 1/2″ breiter Tuchstreifen gleicher Farbe aufgenäht.

c) Mantel.

Der umliegende Kragen des Mantels wird aus carmoisinrothem Tuche — ohne Mantellitzen, Vorstoße und Knöpfe — gefertigt.

Nro. 3945.

Unter Abänderung der einschlägigen Bestimmung des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 31. März 1859, Nro. 3128 (Verordnungs-Blatt Nro. 10) wird hiemit für die Cavalerie-Regimenter und die Dienstreitpferde der Artillerie-Regimenter bestimmt, daß die jährliche Ausmusterung von Dienstpferden, mit Einrechnung der durch Tod oder Vertilgung abgegangenen, nöthigen Falles 1/9tel des gesammten Pferdestandes betragen darf.

München den 14. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Classification und Ausmusterung der Dienstpferde betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. ds dem Obersten Wilhelm Freiherrn von Brück vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 2. Classe zu ertheilen;

den Oberstlieutenant Alois Fahninger von der Zeughaus-Haupt-Direction mit dem Character als Oberst in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterarzt Dr Mathias Wirsing vom 3. Cuirassier-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 22. April 1864.

Nro. 1470.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. Februar l. Js die Einführung einer neuen Vorschrift für den Unterricht der k. b. Cavalerie — IX. Theil, Unterricht im Voltigiren und Turnen — allergnädigst zu genehmigen geruht.

Demgemäß müssen diese Vorschriften unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei den bezüglichen Abtheilungen in genaueste Befolgung kommen, und die seither bestehenden Vorschriften für den Unterricht im Voltigiren außer Kraft treten.

Der Preis eines Exemplares wird auf 42 kr. festgesetzt.

München den 19. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Vorschriften für den Unterricht der k. b. Cavalerie betr.)

Nro. 4160.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. v. Mts die Einführung von 26 neuen Formularen für die Rapporte und Standtabellen des Heeres statt der in den Beilagen zum 1. Theile der allerhöchsten Dienstvorschriften enthaltenen Formulare 9 mit 12, 14 mit 21 und 27 mit 29 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Formulare sind vom 1. Mai l. Js an ausschließlich in Gebrauch zu nehmen; die Schemas folgen nach.

München den 20. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Rapporte und Standtabellen des Heeres betr.)

Nro. 4228.

Der nach der neuen Formation für die Heeresabtheilungen festgesetzte Sollstand an ärztlicher Feldausrüstung wird in der Beilage bekannt gegeben und bezüglich der hiernach erforderlichen Ergänzung der Besitzstände auf die ergangenen Vollzugsbestimmungen vom Heutigen hingewiesen.

München den 20. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Aenderung in der Formation des Heeres, hier die Sollstände an ärztlicher Feldausrüstung für die Heeres-Abtheilungen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 14. ds den Oberlieutenant Eugen Malaisé vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin der Function als 2. Adjutant des Artillerie-Corps-Commandanten Generalmajors Ritter von Brodeßer auf Nachsuchen zu entheben;

am 15. ds den bisherigen Flügel-Adjutanten Generalmajor Carl Grafen von Butler-Clonebough zu Allerhöchstihren General-Adjutanten zu ernennen;

am 16. ds den Hauptmann Eduard Warnberg vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

dem Gemeinen Friedrich Bauer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede“ zu ertheilen;

am 17. ds dem pensionirten Major Alexander Grafen von Wolkenstein-Rodenegg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 19. ds den Majoren Edmund Freiherrn von Speidl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, — und Caspar Grafen von Kreith vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den temporär pensionirten Hauptmann Hugo Grafen von Deym auf weitere zwei Jahre, — und

am 20. ds den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr Bernhard Kitinger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 21. ds dem Rittmeister Maximilian Dürig vom 4. Chevaulegers-Regiment König, Adjutant des Generals der Cavalerie Fürsten von Thurn und Taxis, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe zu ertheilen;

am 22. ds dem Unterlieutenant Ludwig Grafen von Arco-Zinneberg vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die

nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Character als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pöllath auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Gestorben sind:

der Generalmajor Theodor Graf von LaRosee, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone; Comthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Comthur 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe und Commenthur des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen, am 15. ds zu München, — der Unterquartiermeister Gustav Schmid vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preussen am 18. ds zu Amberg.

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 20. April 1864, Nro. 4228.)

Sollstand

an ärztlicher Feldausrüstung für die Heeres-Abtheilungen,

und zwar:

A. Fahrzeuge und sonstige Transportmittel,

B. Feld- und Lager-Requisiten,

C. Pferdsbeschlagzeug,

D. Gegenstände zur Verpflegung der Verwundeten,

E. Chirurgische Instrumente und Apparate, und

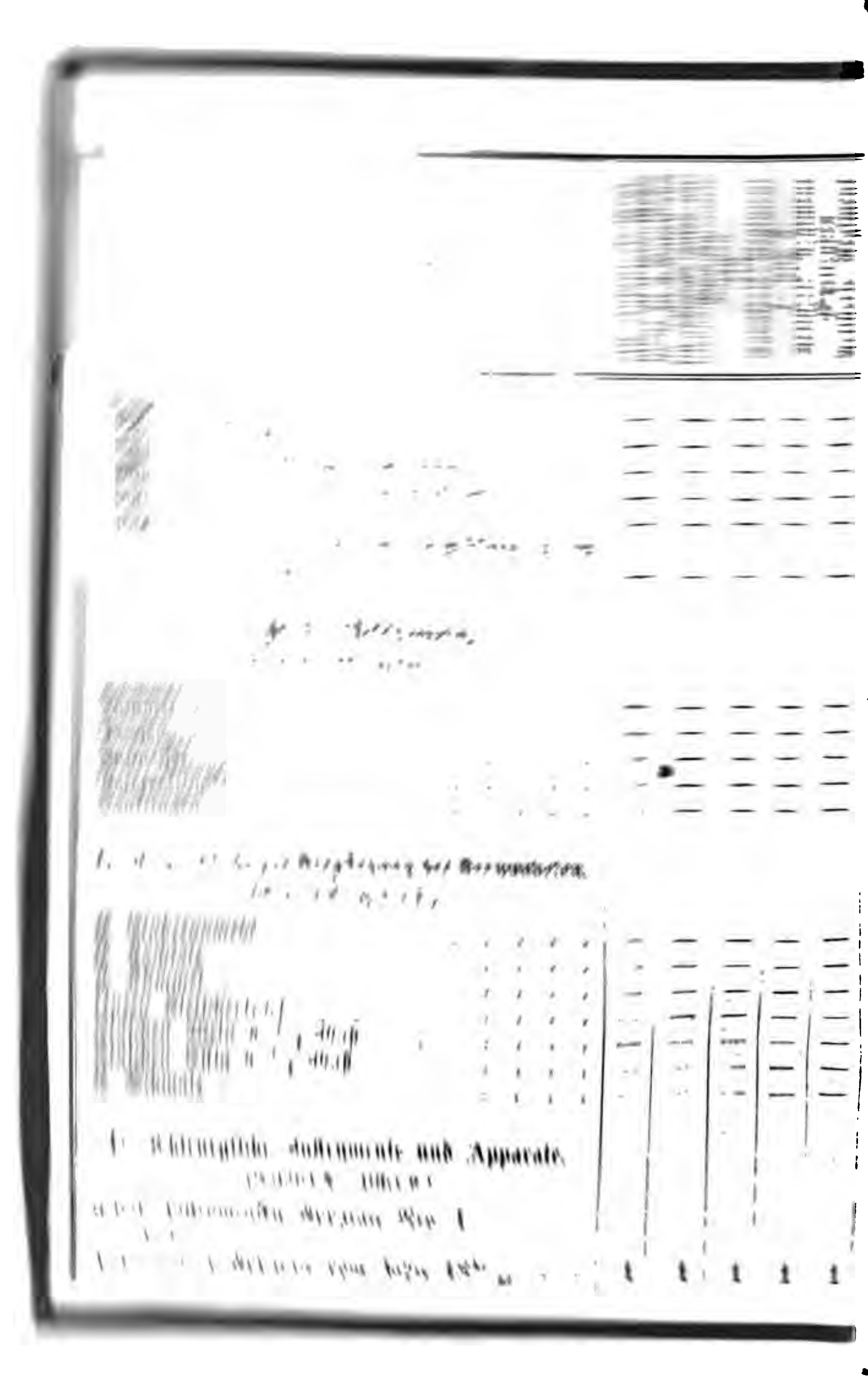
F. Verbandzeug und sonstige zur ärztlichen Feldausrüstung gehörige Gegenstände.

Benennung der Gegenstände	ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillons	ein Jäger-Bataillon oder selbstständiges Infanterie-Bataillon	ein Cavalerie-Regiment	1. und 2. Artillerie-Regiment	3. reitendes Artillerie-Regiment
A. Fahrzeuge und sonstige Transportmittel. (Capitel V, Ziffer 12.)					
1. Wagen.					
Arznei-Verband-Wagen { 2spännige	3	1	1	2	1
Arznei-Verband-Wagen { 4spännige	—	—	—	—	—
2spännige Requisiten-Wagen	—	—	—	—	—
4spännige Sanitäts-Wagen	—	—	—	—	—
2. Wagen-Zugehör.					
Rollentragbahren	—	—	—	—	—
Sitzkissen { große	—	—	—	—	—
Sitzkissen { mittlere	—	—	—	—	—
Sitzkissen { kleine	—	—	—	—	—
Armschlaufen	—	—	—	—	—
Blecherne Schmierbüchsen	—	—	—	—	—
Wasserfäßchen mit messingenen Hähnchen	—	—	—	—	—
Signallaternen mit Riemen	—	—	—	—	—
℔ Stearinkerzen	—	—	—	—	—
Reserve- { Deichseln	—	—	—	—	—
Reserve- { Räder { vordere	—	—	—	—	—
Reserve- { Räder { hintere	—	—	—	—	—
Reserve- { Vorzugswagen	—	—	—	—	—
Reserve- { Ortscheite	—	—	—	—	—
Stränge zum Befestigen der Reserve-Räder	—	—	—	—	—
Eisketten	—	—	—	—	—
Nothgleichen	—	—	—	—	—
Wagenbürsten	—	—	—	—	—
Schmierlagel	3	1	1	2	1
Tränkeimer	3	1	1	2	1
Vorzugswagen	—	—	—	—	—
Vorhängschlösser	9	3	3	6	3
Hornlaternen	3	1	1	2	1
hiezu { Körbe mit Tragriemen	3	1	1	2	1
hiezu { Wachskerzen	15	5	5	10	5

4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen
2	1	—	—	—	—	1	1	2	1	1	Die zu den Wagen gehörigen Sperr- und Aufhaltketten, Radschuhe u. Schwungsitze sind in den Rechnungen nicht eigens vorzutragen.
—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	zu den Sanitäts-Wagen.
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	132	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	zu den Sanitäts- und Requisiten-Wagen.
—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	4	1	1	1	1	1	2	1	1	zu den Arznei-Verband- und Requisiten-Wagen.
2	1	4	1	1	1	1	1	2	1	1	
—	—	12	1	1	1	—	—	—	—	—	zu den 4spännigen Wagen.
6	3	20	3	3	3	3	3	6	3	3	zu allen Wagen.
2	1	16	1	1	1	1	1	2	1	1	
2	1	16	1	1	1	1	1	2	1	1	
10	5	80	5	5	5	5	5	10	5	5	

Benennung der Gegenstände	ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillons	ein Jäger-Bataillon oder selbstständiges Infanterie-Bataillon	ein Cavalerie-Regiment	1. und 2. Artillerie-Regiment	3. reitendes Artillerie-Regiment
3. Sonstige Transportmittel.					
Feldtragbahren	6	2	2	4	2
Paar Traggurten hiezu	6	2	2	4	2
Tragleder	6	2	2	4	2
Leuk'sche Schwebeapparate	—	—	—	—	—
Gurten hiezu	—	—	—	—	—
B. Feld- und Lager-Requisiten. (Capitel V, Ziffer 13.)					
Pferdspflöcke	—	—	—	—	—
Vorzugsseile	—	—	—	—	—
Batterieschlägel	—	—	—	—	—
Signalfahnen	—	—	—	—	—
hiezu Ueberzüge	—	—	—	—	—
hiezu Pflöcke	—	—	—	—	—
Signallaternen	—	—	—	—	—
hiezu Ueberzüge	—	—	—	—	—
hiezu Körbe	—	—	—	—	—
hiezu Stangen aus 2 Stücken bestehend . . .	—	—	—	—	—
hiezu Wachskerzen	—	—	—	—	—
Pechfackeln	—	—	—	—	—
Feldkessel	—	—	—	—	—
Halbhauen	—	—	—	—	—
Wurfschaufeln	—	—	—	—	—
Holzärte	—	—	—	—	—
Zeltbeile	—	—	—	—	—
Handbeile	—	—	—	—	—
Handsägen	—	—	—	—	—
Handhämmer	—	—	—	—	—
Beißzangen	—	—	—	—	—
Stemmeisen	—	—	—	—	—
Hobel	—	—	—	—	—

4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen
4	2	30	2	2	2	2	2	4	2	2	
4	2	33	2	2	2	2	2	4	2	2	
4	2	15	2	2	2	2	2	4	2	2	
—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	



4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	

Benennung der Gegenstände	ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillons	ein Jäger-Bataillon oder selbstständiges Infanterie-Bataillon	ein Cavalerie-Regiment	1. und 2. Artillerie-Regiment	3. reitendes Artillerie-Regiment
kleine Feld-Instrumenten-Apparate	2	—	—	—	—
Spritzen-Apparate	2	—	—	—	—
Instrumenten-Apparat-Ueberkästen	3	1	1	3	1
F. **Verbandzeug und sonstige zur ärztlichen Feld-Ausrüstung gehörige Gegenstände.** (Capitel X, Ziffer 8.)					
gebrauchte Leintücher	48	16	16	32	16
Zirkelbinden 10ellige	150	50	50	100	50
Zirkelbinden 5ellige	300	100	100	200	100
dreieckige Tücher von Schirting	—	—	—	—	—
Bindewinden	—	—	—	—	—
Suspensorien	18	6	6	12	6
Handtücher	6	2	2	4	2
℔ Seife	—	—	—	—	—
Pflasterscheeren	—	—	—	—	—
Pflasterspateln	—	—	—	—	—
Pflasterbretter	—	—	—	—	—
Charpie ℔ feine	36	12	12	24	12
Charpie ℔ grobe	24	8	8	16	8
Ellen Flanell	9	3	3	6	3
wollene Decken	6	2	2	4	2
Strohsäcke	—	—	—	—	—
Kopfpolster	—	—	—	—	—
Stück weißleinene Bändchen à 30 Ellen, 1″ breit	6	2	2	4	2
℔ Spagat	1½	½	½	1	½
Loth ungebleichten Zwirn	18	6	6	12	6
Loth weißes Wachs	9	3	3	6	3
Stück Nähnadeln	18	6	6	12	6
Briefe Stecknadeln à 100 Stück	3	1	1	2	1
℔ Badeschwämme	¾	¼	¼	½	¼
Stück Pappendeckel	12	4	4	8	4
flache hölzerne Schienen	18	6	6	12	6

4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	
32	16	36	80	80	80	16	16	32	16	16	
100	50	225	250	250	250	50	50	100	50	50	
200	100	225	500	500	500	100	100	200	100	100	
—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	6	30	30	30	30	6	6	12	6	6	
4	2	6	10	10	10	2	2	4	2	2	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	12	30	60	60	60	12	12	24	12	12	
16	8	120	40	40	40	8	8	16	8	8	
6	3	9	15	15	15	3	3	6	3	3	
4	2	6	10	10	10	2	2	4	2	2	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	2	6	10	10	10	2	2	4	2	2	
1	½	6	2½	2½	2½	½	½	1	½	½	
12	6	18	30	30	30	6	6	12	6	6	
6	3	6	15	15	15	3	3	6	3	3	
12	6	18	30	30	30	6	6	12	6	6	
2	1	40	5	5	5	1	1	2	1	1	
½	¼	6	1¼	1¼	1¼	¼	¼	½	¼	¼	
8	4	40	20	20	20	4	4	8	4	4	
12	6	75	30	30	30	6	6	12	6	6	

Benennung der Gegenstände	ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillons	ein Jäger-Bataillon oder selbstständiges Infanterie-Bataillon	ein Cavalerie-Regiment	1. und 2. Artillerie-Regiment	3. reitendes Artillerie-Regiment
lederne Ueberzüge zu den Schienen	3	1	1	2	1
hohlrunde blechene Schienen	12	4	4	8	4
Plana bis inclinata	—	—	—	—	—
Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses	6	2	2	4	2
Bruchbänder rechtseitige	9	3	3	6	3
Bruchbänder linkseitige	3	1	1	2	1
Bruchbänder doppelte	3	1	1	2	1
℔ Compressen	—	—	—	—	—
Blatt Baumwollwatte	60	20	20	40	20
prismatische Hölzer	—	—	—	—	—
Fußbretter	18	6	6	12	6
Handbretter	18	6	6	12	6
Schnallen-Feldtourniquets	36	12	12	24	12
blechene Verbandschüsseln	6	2	2	4	2
Stränge Unterbindungsseide	—	—	—	—	—
Ellen gestrichenes Heftpflaster	—	—	—	—	—
℔ Gyps	30	10	10	20	10
Blechbüchsen hiezu	3	1	1	2	1
Bandagen-Tornister	7	3	3	5	5
jeder Tornister hat zu enthalten:					
4 zehnellige Zirkelbinden sohin	28	12	12	20	20
20 fünfellige Zirkelbinden "	140	60	60	100	100
3 Suspensorien "	21	9	9	15	15
15 Ellen Bändchen "	105	45	45	75	75
1/8 ℔ Spagat "	7/8	3/8	3/8	5/8	5/8
3 Schnallentourniquets "	21	9	9	15	15
3 Loth Waschschwamm "	21	9	9	15	15
1 blechenen Becher mit Handhäckchen "	7	3	3	5	5
1/4 Brief Stecknadeln "	1 3/4	3/4	3/4	1 1/4	1 1/4
6 Stück Nähnadeln "	42	18	18	30	30
1 Spule Faden "	7	3	3	5	5
1 Wachskerze "	7	3	3	5	5
3 Ellen Leinwand "	21	9	9	15	15
1 gebrauchtes Leintuch "	7	3	3	5	5

4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen
2	1	3	1	1	1	1	1	2	1	1	
8	4	12	20	20	20	4	4	8	4	4	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	2	3	10	10	10	2	2	4	2	2	
6	3	6	15	15	15	3	3	6	3	3	
2	1	6	5	5	5	1	1	2	1	1	
2	1	3	5	5	5	1	1	2	1	1	
—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	20	24	100	100	100	20	20	40	20	20	
—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	6	36	30	30	30	6	6	12	6	6	
12	6	36	30	30	30	6	6	12	6	6	
24	12	45	60	60	60	12	12	24	12	12	
4	2	6	10	10	10	2	2	4	2	2	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	10	30	20	20	20	10	10	20	10	10	
2	1	3	2	2	2	1	1	2	1	1	
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	
16	16	12	16	8	8	16	8	20	4	8	
80	80	60	80	40	40	80	40	100	20	40	
12	12	9	12	6	6	12	6	15	3	6	
60	60	45	60	30	30	60	30	75	15	30	
1/2	1/2	3/8	1/2	1/4	1/4	1/2	1/4	5/8	1/8	1/4	
12	12	9	12	6	6	12	6	15	3	6	
12	12	9	12	6	6	12	6	15	3	6	
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	
1	1	3/4	1	1/2	1/2	1	1/2	1 1/4	1/4	1/2	
24	24	18	24	12	12	24	12	30	6	12	
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	
12	12	9	12	6	6	12	6	15	3	6	
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	

Benennung der Gegenstände	ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillons	ein Jäger-Bataillon oder selbstständiges Infanterie-Bataillon	ein Cavalerie-Regiment	1. und 2. Artillerie-Regiment	3. reitendes Artillerie-Regiment
1 Scheere . . . . sohin	7	3	3	5	5
1 Pflasterspatel . . . . "	7	3	3	5	5
Verbandzeugtaschen	—	—	—	—	—
jede Tasche hat zu enthalten:					
2 zehnellige } Zirkelbinden . . . . . sohin	—	—	—	—	—
2 fünfellige } . . . . . "	—	—	—	—	—
3 dreieckige Tücher . . . . "	—	—	—	—	—
4 Compressen . . . . "	—	—	—	—	—
1 Brief Stecknadeln . . . . "	—	—	—	—	—
1/4 ℔ Charpie . . . . "	—	—	—	—	—
1 Aderpresse . . . . "	—	—	—	—	—
1 kleinen Schwamm . . . . "	—	—	—	—	—
1 Taschenmesser . . . . "	—	—	—	—	—
1 Scheere . . . . "	—	—	—	—	—
1 blechenen Löffel . . . . "	—	—	—	—	—
1 Fläschchen mit Stöpsel, mit Leder überzogen . . . . "	—	—	—	—	—
1 blechenen Becher . . . . "	—	—	—	—	—
1 Elle gestrichenes Heftpflaster, auf Oelpapier gewickelt . . . . . "	—	—	—	—	—
Bandagenkästen	3	1	1	2	1
Pistolenholstern als Bandagenbehälter	—	—	3	5	5
Feld-Arznei-Kisten	3	1	1	2	1
Handlaternen für die Aerzte	6	2	2	4	4
Wachskerzen hiezu	24	8	8	16	16
Päckchen Zündhölzer	12	4	4	8	8
blechene Zündhölzerbüchsen	6	2	2	4	4
Körbe mit Leder überzogen	—	—	—	—	—
zum Mehl { Blechbüchsen	—	—	—	—	—
zum Mehl { Gradelsäcke	—	—	—	—	—
hölzerne Salzbehälter	—	—	—	—	—
Gradlsäcke hiezu	—	—	—	—	—
Blechbüchsen zu Kümmel	—	—	—	—	—

4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	
4	4	3	4	2	2	4	2	5	1	2	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	37½	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	—	1	1	1	1	1	2	1	1	
4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	
3	3	5	4	2	2	4	2	5	1	2	
12	12	12	16	8	8	16	8	20	4	8	
6	6	8	8	4	4	8	4	10	2	4	
3	3	4	4	2	2	4	2	5	1	2	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Gegenstände	ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillons	ein Jäger-Bataillon oder selbstständiges Infanterie-Bataillon	ein Cavalerie-Regiment	1. und 2. Artillerie-Regiment	3. reitendes Artillerie-Regiment
zu Fleischertract { Porzellantiegel	—	—	—	—	—
zu Fleischertract { Blechbüchsen	—	—	—	—	—
hölzerne Schmalzbehälter	—	—	—	—	—
blechene Speiseschalen	12	4	4	8	4
blechene Trinkbecher	12	4	4	8	4
blechene Eßlöffel	12	4	4	8	4
Feldkessel	3	1	1	2	1
Casserole	3	1	1	2	1
eiserne Kochkessel à 30 Maß	—	—	—	—	—
eiserne Kochkessel, welche in vorstehende passen	—	—	—	—	—
Theemaschinen à $^1/_2$ Maß mit Deckel, Untersatzschale und Spiritusmaß	—	—	—	—	—

München

4. Artillerie-Regiment	Genie-Regiment	eine Sanitäts-Compagnie	Feld-Sanitäts-Direction des Armee-Corps mit Hauptquartier	Feld-Sanitäts-Direction einer Division	Cavalerie-Reserve (Divisions-Stab)	Artillerie-Reserve	Genie-Park	Haupt-Munitions-Reserve	Belagerungs-Park	Lebensmitteltransport-Fuhrwesen	Bemerkungen.
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	4	30	—	—	—	4	4	8	4	4	
8	4	30	—	—	—	4	4	8	4	4	
8	4	30	—	—	—	4	4	8	4	4	
2	1	—	1	1	1	1	1	2	1	1	
2	1	—	1	1	1	1	1	2	1	1	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	

den 20. April 1864.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 25. April 1864.

Nro. 3877.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. l. Mts die Einführung neuer Steigbügel bei den Uhlanen-Regimentern allergnädigst zu genehmigen geruht und wird demgemäß verfügt was folgt:

1.

Jedes Uhlanen-Regiment erhält einen mit dem Kriegsministerial-Siegel gezeichneten Muster-Steigbügel nebst Lanzenschuh, hat hiernach 650 Paar Steigbügel im Submissionswege anschaffen zu lassen und der Mannschaft vom ersten Unteroffizier abwärts nach Bedarf in Gebrauch zu geben. Als Normalpreis für das Paar Steigbügel wird 1 fl. 30 kr. festgesetzt; der Preis-Tarif der nur für die Gefreiten und Gemeinen bestimmten Lanzenschuhe ist in der Beilage enthalten; die Fertigung derselben hat bei jedem Regiment durch die Escadrons-Sattler zu geschehen.

2.

Die außer Verwendung kommenden Steigbügel sind für Rechnung der Armee-Montur-Depot-Commission an die nächstge-

legenen Zeughaus-Verwaltungen einzuliefern und von diesen der genannten Commission hierüber Depositenscheine auszustellen.

München den 24. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Uniformirung und Ausrüstung der Uhlanen-Regimenter, hier die Steigbügel betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 24. April 1864, Nro. 3877.)

Preistarif

eines Lanzenschuhes zu den Steigbügeln für die Uhlanen-Regimenter.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kosten-Betrag			Bemerkungen
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.	
1	Lanzenschuh aus Lohgarleder zu 1 fl. 6 kr. per Pfund . .	—	2	—	—	4	1	
1	obere Strupfe aus schwarzem Blankleder . . . } zu 50 kr. per Pfund.	—	1	3	—	2	6	
1	untere Strupfe aus schwarzem Blankleder . . . } zu 50 kr. per Pfund.	—	1	2	—	2	3	
1	Befestigungs-Riemchen aus schwarzem Blankleder . } zu 50 kr. per Pfund.	—	—	3	—	1	1	
1	schwarz lakirter eiserner Ring, per 100 Stück 3 fl. 20 kr.	—	—	—	—	2	—	
	Nähmaterial .	—	—	—	—	—	2	
	Schnittlohn . .	—	—	—	—	—	3	Durch die Escadrons-Sattler unentgeltlich.
	Macherlohn . .	—	—	—	—	8	—	Durch die Escadrons-Sattler unentgeltlich.
	Summe	—	—	—	—	21	—	

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 23. ds dem pensionirten Hauptmann Alois Freiherrn von Pechmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 24. ds den Oberlieutenant August du Jarrys Freiherrn von La Roche vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 2. Adjutanten des Artillerie-Corps-Commandanten Generalmajors Ritter von Brodeßer zu ernennen;

am 25. ds dem Unterlieutenant Friedrich Höcht vom Infanterie-Leib-Regiment — und dem Unterarzt Dr Alois Berr vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Anton Freiherrn von Andrian-Werburg bleibend im Ruhestande zu belassen.

Gestorben ist:

der Hauptmann Ludwig Freiherr von Lindenfels vom 9. Infanterie-Regiment Wrede am 20. ds zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 30. April 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: Die Pensionsverhältnisse der den Junkern gleichgeachteten Gagirten und deren Wittwen. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 4540.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. ds allergnädigst geruht:

1) die Pension der Leibgarde-Hartschiere einschlüßig des Profosen, dann der Werkmeister der Zeughaus-Haupt-Direction auf 25 fl., bei vollendeten 50 Dienstjahren einschlüßig der Feldzugsjahre aber, oder bei zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand zurückgelegtem 70. Lebensjahre auf 30 fl.,
2) die Pension des Leibgarde-Fouriers, wie des Unterfeuerwerksmeisters im Hauptlaboratorium und der Unterzeugwarte auf 28 und beziehungsweise wie vorstehend auf 33 fl. monatlich festzusetzen, und
3) die vorstehenden Bestimmungen rückwirkend auch für die schon im Pensionsstande Befindlichen eintreten zu lassen, endlich
4) die Leistung der Wittwencassa-Beiträge der Junker und der diesen gleichgeachteten Chargen, ferner die Pensionen für deren Wittwen nach dem beiliegenden Regulativ und zwar beides mit der Wirksamkeit nachträglich vom 1. December 1863 zu normiren.

Durch die vorstehende allerhöchste Entschließung tritt jene bezüglich der Pension der Hartschiere vom 24. December 1848, Nro. 22507 b (Kriegsministerial-Rescript vom 27. desselben Monats) außer Geltung.

München den 29. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Pensionsverhältnisse der den Junkern gleichgeachteten Gagirten und deren Wittwen betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 29. April 1864, Nro. 4540.)

Regulativ

über die Beiträge der Junker und der ihnen gleichgeachteten Gagirten zur Militär-Wittwencasse und die Pension für deren Wittwen.

Chargen	Beitrag zur Wittwencasse: a. monatlicher Beitrag		Beitrag zur Wittwencasse: b. einmaliger außerordentlicher Beitrag der Verehelichten		Betrag der monatlichen Pension für die Wittwen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Junker, Regiments-Actuar und Regiments-Canzlei-Actuar, Werkmeister der Zeughaus-Haupt-Direction, Leibgarde-Hartschier, Leibgarde-Profos .	—	19	112	30	12	30
Unterfeuerwerksmeister und Unterzeugwart	—	21	125	—	14	—
Leibgarde-Fourier	—	23	137	30	15	15

München den 29. April 1864.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 26. ds den Unterlieutenant Prinzen Otto von Bayern, Königliche Hoheit, im Infanterie-Leib-Regiment vom 27. ds an zum Oberlieutenant zu befördern;

Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Heinrich Delpy von La Roche die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

dem pensionirten Oberlieutenant Georg Milchmaier die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 28. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, characterisirten Generalmajor Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Großkreuze des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

am 29. ds dem Obersten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, — und Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Hauptmann Carl Freiherrn von Moy das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, — dann

dem Leibgarde-Hartschier Dominikus Hörger — und dem Feldwebel Adam Ewald von der Garnisons-Compagnie Königshofen für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

den Bataillonsarzt Dr Ludwig Steichele vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 7. Mai 1864.

Nro. 3907.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862 „die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend“ (Regierungsblatt 1862, Nro. 12) veranlaßte neue Eintheilung der Commandantschafts-Bezirke einschlüßig jener der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freysing, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heeresabtheilung auszuüben ist, wird in der Beilage hiermit bekannt gegeben.

Die vier General-Commandos haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Commandantschafts-Bezirke betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. Mai 1864, Nro. 3907.)

Verzeichniß
sämmtlicher Commandantschafts-Bezirke.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt a. W. N., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen.
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt a. A.
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Marktheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Wertingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden.
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstädt.	Eichstädt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstädt a. A.
Freysing.	Freysing, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füssen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuern.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Passau.	Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz.
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neuulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weissenburg.
Würzburg.	Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hamelburg, Brückenau, Gersfeld, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweybrücken.	Zweybrücken, Pirmasens, Homburg, Cusel, Kaiserslautern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 8. März den bereits in den Listen abgeschriebenen Oberlieutenant Carl Siegelin vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee zur Strafe zu entlassen;

am 1. ds dem Unterlieutenant Friedrich Grafen von Yrsch

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

am 3. ds den Regimentsarzt Dr Adam Hereth von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Constantin Freiherr von Adelsheim am 23. v. Mts zu Wachbach im Königreiche Württemberg, — der Oberlieutenant Ludwig Beer vom Genie-Stab am 28. v. Mts zu Pfaffenhofen, Bezirksamts daselbst, — der pensionirte Oberstlieutenant Bernhard Freiherr von Hirschberg am 30. v. Mts zu Ebnath, Bezirksamts Kemnath, — der pensionirte Hauptmann Anton von Baur-Breitenfeld am 2. ds zu Dillingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 11. Mai 1864.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Dienstzeichen der Ordonnanz-Officiere Seiner Majestät des Königs; b) Tragen von Civilkleidern durch die Ordonnanz-Officiere Seiner Majestät des Königs; c) Mittheilung der gegen beurlaubte Soldaten erlassenen Strafurtheile an die Militärbehörden. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 5057.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 6. ds allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Allerhöchstderen Ordonnanzofficiere im Dienste die Schärpe, welche für die Adjutanten der Generale vorgeschrieben ist, und zwar in derselben Weise wie diese tragen sollen.

München den 11. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Dienstzeichen der Ordonnanz-Officiere Seiner Majestät des Königs betr.)

Nro. 5187.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 9. ds allergnädigst geruht, die gemäß §. 123 der allgemeinen Dienst-Vorschriften für Allerhöchstihre Adjutanten bestehende Erlaubniß zum Tragen von Civilkleidern auch auf Allerhöchstderen Ordonnanz-Officiere für so lange auszudehnen, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen.

München den 11. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Tragen von Civilkleidern durch die Ordonnanz-Officiere Seiner Majestät des Königs betr.)

Nro. 5180.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz am 27. v. Mts in ausgesetztem Betreffe an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird in nachfolgendem Abdrucke den Militärbehörden zur Wissenschaft bekannt gegeben.

München den 10. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Mittheilung der gegen beurlaubte Soldaten erlassenen Strafurtheile an die Militärbehörden betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 10. Mai 1864, Nro. 5180)

Abschrift.

E.-Nr. 8004.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Bestimmungen in §. 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, in jedem Falle, in welchem ein beurlaubter Soldat wegen einer im §. 61 dieser Vorschriften bezeichneten Uebertretung verurtheilt wird, von dem erlassenen Straf-Urtheile auch der einschlägigen Militärbehörde Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen sind, je nachdem der betreffende Beurlaubte zur Mannschaft eines Regimentes, eines Jäger-Bataillons, einer Gendarmerie-, Sanitäts-, Ouvriers- oder Garnisons-Compagnie zählt, an die einschlägigen Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commandos, bei Invaliden an die Commandantschaft des Invalidenhauses zu Fürstenfeldbruck, bei Veteranen an die Commandantschaft der Veteranenanstalt zu Donauwörth und hinsichtlich der übrigen beurlaubten Militärpersonen an diejenige Militärstelle zu richten, welcher dieselben angehören.

München den 27. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Frhr. v. Mulzer.**

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath:
(gez.) **Steyrer.**

An
die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Die Mittheilnng der gegen beurlaubte Soldaten erlassenen Strafurtheile an die Militärbehörden betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 8. ds dem Unterarzt Dr Friedrich Bräutigam vom 4. Artillerie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 9. ds die Hauptleute Joseph Freiherr von Riedheim vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Carl Dresch vom 5. Jäger-Bataillon, beide auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 30. Mai 1864.

Inhalt: 1) Armee-Befehl. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Armee-Befehl.

München den 29. Mai 1864.

§. 1.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Regiments-Inhaber-Stelle des 1. Uhlanen-Regiments zu übernehmen, welches demgemäß die Benennung „1. Uhlanen-Regiment König" führen soll.

§. 2.

Versetzt werden:

die Oberstlieutenants Wilhelm Freiherr von Mulzer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Carl Freiherr von Pech-

mann vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen; — der Major Julius Riem vom Genie-Stab zum Genie-Corps-Commando; — die Hauptleute Theodor Fries vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Generalquartiermeister-Stab, — Wilhelm Reuß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Artillerie-Berathungs-Commission, — dann Ignaz Kern — und Hugo Ritter von Kern vom Genie-Regiment zum Genie-Stab; — die Rittmeister Anton Reisner Freiherr von Lichtenstern vom 3. Cuirassier-Regiment zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Friedrich Freiherr von Hutten vom 3. Cuirassier-Regiment zum Generalquartiermeister-Stab; — die Oberlieutenants Fridolin Ziegler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Ludwig Neumeyer vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Cramer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — dann Maximilian von Puchpöckh, — und Ludwig Dürr vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 1. Infanterie-Regiment König, — Theodor Freiherr von Aretin vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Bernhold vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Pündter vom 8. Jäger-Bataillon zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Eduard Pfretzschner vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment, — Albert Zenetti vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Theodor Fürst von Thurn und Taxis vom 1. Cuirassier-Regimennt Prinz Carl zum 3. Uhlanen-Regiment; — die Unterlieutenants Otto Eitzenberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Schneider vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Otto Freiherr von Zu Rhein vom 7. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Freiherr von Rotberg vom 3. Uhlanen-Regiment zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Albrecht Graf von Seinsheim auf Grünbach vom 3. Cuirassier-Regiment zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, —

und Friedrich Freiherr von Auffeß vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — die Regimentsärzte Dr Theodor Königshöfer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau, — und Dr Stephan Guttenhöfer vom Genie-Regiment zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen; — die Regimentsquartiermeister Conrad Raps vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Militär-Rechnungs-Kammer, — und Carl Haine vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes zum Genie-Corps-Commando; — die Regiments-Auditore Wilhelm Görtz vom 1. Infanterie-Regiment König als functionirender Stabsauditor zum General-Commando Nürnberg, — Albert Grimm vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Ihrl vom Infanterie-Leib-Regiment als Präsidial-Secretär zum General-Auditoriat, — und August Schamberger von der Stadtcommandantschaft Nürnberg zum Infanterie-Leib-Regiment; — die Bataillonsärzte Dr Ludwig Lautenbacher vom Genie-Regiment zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Dr Gustav Döderlein vom 1. Uhlanen-Regiment König zum 4. Artillerie-Regiment, — Dr August Eckart vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 5. Jäger-Bataillon, — und Dr Anton Marckhart vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 6. Jäger-Bataillon; — die Bataillonsquartiermeister Georg Kraft vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Wilhelm Meyer von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Bataillonsauditore Michael Berstl vom 1. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Nürnberg, — Elias Knarr vom 3. Jäger-Bataillon zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — und Wilhelm von Landgraf vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 1. Jäger-Bataillon; — die Unterärzte Dr Philipp Ebenhöch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. Cuirassier-Regiment, — Dr Carl Wallenstätter vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Dr Otto Broxner vom 1. Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Dr Heinrich Held vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 2. Chevau-

legers-Regiment Taris; — die Unterquartiermeister Xaver Friedl von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum Festungs-Gouvernement Germersheim, — Anton Hoffmann vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Christian Bauer vom Genie-Corps-Commando zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Neumeyer von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Leonhard Spambalg vom General-Commando Augsburg zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff; — der Unterauditor Carl Stuhlreiter vom General-Commando Würzburg zum Festungs-Gouvernement Germersheim; — dann die Regimentsactuare Joseph Heidenthaler von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Franz Strattner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus).

§. 3.

Ernannt werden:

zum Commandanten der Festung Germersheim:

der Oberst Franz Faust vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen mit dem Character als Generalmajor;

zum Unterarzt in provisorischer Eigenschaft:

Dr. Werner Schmittberger aus Gerolzhofen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen;

zum Unterquartiermeister in provisorischer Eigenschaft:

der Cameralpracticant Carl Pitzner aus Ebersberg beim General-Commando Augsburg;

zu Unterauditoren:

die Auditoriatspracticanten Rudolph Richter aus Seibelsdorf, Bezirksamts Stadtsteinach, beim General-Commando Würzburg, — und Joseph Hauer aus Augsburg im 3. Jäger-Bataillon.

§. 4.

Befördert werden:

zum Generallieutenant:

der Generalmajor Carl Ritter von Brodeßer, Commandant des Artillerie-Corps;

zum Generalmajor:

der Oberst Hermann von Schintling, bisher Director des topographischen Bureau, im Generalquartiermeister-Stab;

zu Obersten;

die Oberstlieutenants Ignaz Dietl, bisher Referent im Kriegsministerium, im Generalquartiermeister-Stab, — Caspar Elblein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm von Schleich vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Anton von Mayer im 3. Cuirassier-Regiment, — und Philipp Freiherr von Diez im 2. Uhlanen-Regiment;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Ludwig Fink vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Graf von Stralenheim-Wasabourg vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im Infanterie-Leib-Regiment, — Felix Hößlinger vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Freiherr von Leonrod im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — August Freiherr von Leonrod im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Friedrich Himmelstoß, Referent im Kriegsministerium, im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Nepomuk Freiherr von Müller vom 4. Artillerie-Regiment bei der Zeughaus-Haupt-Direction;

zu Majoren:

die Hauptleute Maximilian von Heckel im Generalquartiermeister-Stab, — Adalbert Bechtold vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz von Tausch vom 3. Jäger-Bataillon im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — und Alexander von Gilardi vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland; — die Rittmeister Adalbert Marc vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Arnulf Graf von Deym vom 3. Cuirassier-Regiment im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — dann die Hauptleute Edmund Eckart vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment, — und Alexander Freiherr von Freyberg, 2. Adjutant des Feldmarschalls und Generalinspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Adolph Freiherr von Lindenfels im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Freiherr von Egloffstein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian von Flotow im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Ziegler im 5. Jäger-Bataillon, — Carl Müller im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Eduard Fritsch — und Clemens Bedall im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Freiherr von Frönau im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Benignus Safferling im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Oscar Freiherr von der Tann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Gottfried Reck im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Nepomuk von Ruoesch im 6. Jäger-Bataillon, — und Eduard Fischer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — dann die Oberlieutenants Rudolph Gramich, bisher Regiments-Adjutant, im 4. Artillerie-Regiment, — Julius Olivier im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Freiherr von Branca vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Mathias Schels und Lorenz Bauer im Genie-Regiment;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Carl Graf von Leublfing im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Edmund Rhomberg im 3. Cuirassier-Regiment, — Carl von Bieber vom 2. Uhlanen-Regiment im 3. Cuirassier-Regiment, — August von Rüdt vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 3. Cuirassier-Regiment, — Xaver Gigl vom 1. Uhlanen-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Ludwig Freiherr von Riedheim vom 2. Uhlanen-Regiment im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Edgar Freiherr von Harold vom Infanterie-Leib-Regiment im 5. Jäger-Bataillon, — Adolph Erhard vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Otto Kunstmann vom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Theodor Eppler vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Georg Schleicher im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Robert Ritter von Xylander vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Otto Correck im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Joseph Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Friedmann, bisher Regiments-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Rudolph Winneberger im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Friedrich von Berg genannt Schrimpf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Gülde vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Eichenauer, bisher Regiments-Adjutant, vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — und Hermann Weißmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Heinrich Zächerl bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, — Sigmund von Peritzhoff im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, dieser mit dem Range vom 24. August 1862 nach dem Oberlieutenant Ludwig Schäffer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Strömsdörfer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Poland im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Daniel Funk vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim — und Oscar Bischoff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Friedrich Schrepfer im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Emil Schneider, Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — August Unrein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Benno Flintsch vom 1. im 8. Jäger-Bataillon, — August König vom 6. im 7. Jäger-Bataillon, — Conrad Rosenschon, Bataillons-Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Georg Altmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Joseph Schißler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Xaver Ritter von Hilger, Bataillons-Adjutant im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian Pornschaft im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Theodor Freiherr von Sartor auf Gansheim vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Julius Rohe im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Franz im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Heinrich Scherf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Wilhelm Schenk Freiherr von Stauffenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Friedrich Graf von Ysch — und Carl von Kraft im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Franz von Spruner, — und Hermann Freiherr von Rotenhan im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Edmund von Morett, Regiments-Adjutant, im 2. Uhlanen-Regiment, — Ottmar Greding im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Albert Freiherr von Reck vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Cuirassier-Regiment, — Richard Freiherr von

Eyb vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Uhlanen-Regiment König, — Hermann Kapp vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Cuirassier-Regiment, — Edmund Fürst von Wrede im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Heinrich Jahreiß, — Friedrich Ströbel — und Wilhelm Geßner im Genie-Regiment, — dann Ludwig Freiherr von Freyberg-Eisenberg vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zu Unterlieutenants:

die Junker Otto Emmerich vom 4. Artillerie-Regiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Held im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Maximilian Malaisé im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Widtmann vom Infanterie-Leib-Regiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Anton Weichselberger im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Constantin Bayl im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Ludwig Popp im 1. Infanterie-Regiment König, — German Mayer vom 4. im 6. Jäger-Bataillon, — Hermann Schunck im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Maximilian Salzberger im 1. Jäger-Bataillon, — Eugen von Tausch vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Philipp Delamotte im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Conrad Kappes vom 2. Jäger-Bataillon im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Joseph Pendele im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Müller im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Hettinger im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Sternecker im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Pöllath im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard Wimmer im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sigmund Meisner vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Alfred Hübler im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Loy im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Ludwig Kürschner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Theodor Biechy im 3. In-

fanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Piller im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Emanuel Seyler vom 3. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Wolfgang Schieder im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Riederer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Messow im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Freiherr von Pechmann im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Heinrich Bauer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Lobenhoffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Joseph Daumann vom 5. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Carl Ritter von Schallern im Genie-Regiment, — Heinrich Eberdt — und Friedrich Birkhofer vom Genie-Regiment im Genie-Stab, — dann Friedrich Franck im Genie-Regiment;

zu Oberauditoren:

die Stabsauditore Carl Holzinger vom General-Commando Augsburg, — und Ludwig Lesch vom General-Commando Nürnberg im General-Auditoriat;

zu Oberstabsärzten 2. Classe:

die Stabsärzte Dr Matthäus Hauer beim General-Commando Augsburg, — und Dr Theodor Dompierre beim Artillerie-Corps-Commando;

zu Kriegscommissären:

die Regimentsquartiermeister 1. Classe Jacob Renz bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — Samuel Seiler von der Militär-Rechnungs-Kammer beim Festungs-Commando in Ulm, — und Matthäus Stritzl bei der Militär-Fonds-Commission;

zu Stabsauditoren:

die Regimentsauditore 1. Classe Ludwig Bolgiano, bisher Präsidial-Secretär, vom General-Auditoriat beim General-Commando Augsburg, — und Carl Greb, functionirender Stabsauditor, beim General-Commando Nürnberg;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr Carl von Bezold bei der Stadtcommandantschaft Augsburg, — Dr Eberhard Sämer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Dr Carl Steyrer im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr Benedikt Schipper vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Dr Johann Fahrnholz vom 2. Uhlanen-Regiment im Genie-Regiment, — Dr Johann Fellerer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 2. Uhlanen-Regiment, — Dr Wilhelm Pohl vom 4. Artillerie-Regiment im 3. Uhlanen-Regiment — Dr August Müllbaur vom 5. Jäger-Bataillon im 1. Uhlanen-Regiment König, — und Dr Alfred Handschuch im 3. Cuirassier-Regiment;

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Heinrich Petzl bei der Gewehrfabrik-Direction, — Johann Lehner im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Adam Carl im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Johann Utz, — Wilhelm Aschauer — und Franz Fambach bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Gradl bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Moriz Werthmüller bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Xaver Wolfschmitt im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Schulz im 1. Infanterie-Regiment König, — Anton Hahn vom 2. Jäger-Bataillon bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau, — Conrad Grau vom 5. Jäger-Bataillon im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Anton Bichele im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Heinrich Keller bei der Stadtcommandantschaft Nürnberg, — Georg Leidig vom 1. Jäger-Bataillon bei der Commandantschaft der Veste Rosenberg, — und August Schlimbach im 1 Cuirassier-Regiment Prinz Carl;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Anton Knözinger bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und August Huber im 4. Artillerie-Regiment;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Adam Rottenhäuser im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eugen Schwarz beim Festungs-Gouvernement Landau, — und Hugo Stöber, Fiscalats-Adjunct, bei der Militär-Fonds-Commission;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr Carl Kühbacher im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr Carl Müller im 4. Artillerie-Regiment, — Dr Conrad Teubner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr Otto Wispauer von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Bonifaz Maiberger im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr Carl Haußner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr Julius Port vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr Otto Mayr vom 3. Uhlanen-Regiment im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Alois Lingg vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Atzberger vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 5. Jäger-Bataillon, — Carl Huber im 1. Jäger-Bataillon, — Jacob Schwarz im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Paul Rehmann von der 3. Sanitäts-Compagnie im topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterauditore Carl Baust im 4. Jäger-Bataillon, — Valentin Schellerer von der Commandantschaft der Veste Rosenberg

beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — und Clemens Koppmann beim Artillerie-Corps-Commando;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Wilhelm Kurz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Martin Schmitt im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Pankraz Grebel im 7. Jäger-Bataillon, — Anton Spangler im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ernst Schneider im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Hörner im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Stephan Schmitt im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zu Regiments-Actuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere und Rechnungspracticanten Alois Kohler vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Frickinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Johann Krahl vom 5. im 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Reuß von der 1. bei der 3. Sanitäts-Compagnie, — und Anton Herrmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

§. 5.

Characterisirt werden:

als Majore:

die Hauptleute Burkhard Braun von der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Martin Rittmann von der Commandantschaft der Veste Wülzburg, — und Ludwig Helbling vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — dann die pensionirten Hauptleute Carl Haas, — Johann Lommer — und Friedrich Haas.

Ludwig.

v. Lutz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. ds dem Oberlieutenant à la suite Ludwig Grafen von Arco-Zinneberg zu gestatten, fortan die Uniform des 3. reitenden Artillerie-Regiments Königin zu tragen;

am 12. ds dem Unterlieutenant Ernst Grafen von Rechberg und Rothenlöwen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

dem als Ordonnanzunterofficier im Kriegsministerium verwendeten Feldwebel Andreas Mühlbauer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 14. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General-Lieutenant und General-Commandanten von München Ludwig Freiherrn von der Tann für das Großkreuz des königlich hannöver'schen Guelphen-Ordens, den königlich preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe mit Schwertern am Ringe und das fürstlich waldeckische Militär-Verdienstkreuz 1. Classe, — dann dessen 1. Adjutanten, Rittmeister Emanuel Kiliani vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen für den königlich hannöver'schen Guelphen-Orden 4. Classe, den königlich preußischen Kronen-Orden 3. Classe und das fürstlich waldeckische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Obersten Baptist Veith vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und den Hauptmann Friedrich Seekirchner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — Letzteren auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 19. ds den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr Georg Söltl bleibend — und

am 21. ds den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Freiherrn von Pechmann auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 23. ds dem Unterlieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die Er-

laubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Maximilian Hierl vom 1. Infanterie-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 27. ds Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Hauptmann Carl Freiherrn von Moy wegen dessen Ernennung zum Oberceremonienmeister die Entlassung aus den militärischen Dienst- und Standesverhältnissen zu ertheilen;

den bisherigen Ordonnanz-Officier, Oberlieutenant Carl Sauer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu Allerhöchst-Ihren Flügeladjutanten zu ernennen;

am 28. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Heinrich Delpy von La Roche die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen;

Allerhöchstihren Flügeladjutanten Oberlieutenant Carl Sauer zum Hauptmann zu befördern;

den Obersten Camill Freiherrn von Egloffstein vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen — und

am 29. ds den Unterlieutenant und Aufsichtsofficier Walter Freiherrn von Widnmann von der Commandantschaft des Invalidenhauses, diesen auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Bechtold ohne weitere Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 15. ds wurde der Unterlieutenant Alphons Graf von Lerchenfeld-Brennberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl als Regiments-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der Oberst Georg Freiherr von Lamotte vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, Ritter des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, Ritter 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe, am 10. ds zu Nürnberg, — der pensionirte Oberlieutenant Caspar Schmitt am 16. ds zu Bamberg, — der Major à la suite Joseph Freiherr von Freyberg-Eisenberg, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 17. ds zu Füssen, — der pensionirte Hauptmann Eduard Weishaupt am 23. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 1. Juni 1864.

Nro. 4502.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. April v. Mts die Einführung von Pionieren bei den Chevaulegers-Regimentern in nachstehender Weise allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Anzahl und Eintheilung.

Bei jeder Escadron sind vier Mann, worunter wenigstens einer des Zimmerhandwerkes kundig, die übrigen aber mit Handhabung von Axt und Schaufel vertraut sein sollen, zum Pionierdienste zu bestimmen und zu je zweien in das zweite Glied des zweiten und dritten Zuges einzutheilen.

Die vier Pioniere einer Escadron bilden eine Arbeitsbrigade, welcher nöthigen Falles ein fünfter Mann zum Halten der Pferde zugetheilt wird.

Die Pioniere sind gleich der übrigen Mannschaft auszubilden und zum Dienste beizuziehen; sie führen die Pionierausrüstung nur auf Märschen, im Felde und bei feldmäßigen Uebungen.

II. Bewaffnung.

Der Pionier trägt als Waffe den Säbel und die Pistole mit Charnier-Ladstock, wozu Patrontasche nebst Riemen beibehalten wird.

III. Pionier-Ausrüstung.

Als Pionier-Ausrüstung erhält

der 1. Pionier:

eine Axt und
eine Werkzeugtasche mit:
- 1 Balleisen,
- 1 Beißzange,
- 1 Riegelbohrer nebst Heft,
- 2 Nagelbohrern,
- 1 Maßstab,
- 1 Schnürleine;

der 2. Pionier:

eine Wurfschaufel,
eine Fuchsschwanzsäge und
eine Vorrathstasche mit:
- 1 Sägefeile,
- 2 Gerüstklammern,
- 10 halben und 10 ganzen Bodennägeln,
- 1 Schnürleine;

der 3. Pionier:

eine Wurfschaufel,
ein Handbeil und
eine Vorrathstasche mit:
- 1 Gerüstklammer,
- 1 Schnürleine;

der 4. Pionier:

einen Kreuzpickel und
eine Vorrathstasche mit:
- 1 Gerüstklammer,
- 10 Schiffnägeln,
- 4 Schnürleinen.

Die Beilagen 1 mit 5 enthalten Beschreibung, Preistarif und Sollstand dieser Ausrüstungs-Gegenstände nebst den nöthigen Zeichnungen und werden die Bestimmungen über die Anschaffung, sowie die Vorschriften über die Packordnung derselben nachfolgen.

München den 31. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Einführung von Pionieren bei den Chevaulegers-Regimentern betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 31. Mai 1864, Nro. 4502).

Beschreibung
der Pionier-Ausrüstung für die Chevaulegers-Regimenter.

A. Werkzeuge und Handwerksgeräthe.

1)	Pionieraxt; Gewicht im Ganzen . . .	4 ℔	2½	Lth.
2)	Wurfschaufel, deren Stiel nur zu 3′ 6″ Länge; Gewicht	3 „	6	„
3)	Kreuzpickel; Gewicht im Ganzen . . .	4 „	17	„
4)	Handbeil; „ „ „	2 „	28½	„
5)	Riegelbohrer; „ „ „	— „	20	„
6)	Nagelbohrer; „ „ „	— „	1	„
7)	Beißzange; „ „ „	1 „	27	„
8)	Gerüstklammer; „ „ „	— „	24½	„
9)	Maßstab;	— „	1½	„
10)	Schnürleinen;	— „	7	„
11)	Nägel:			
	a) kleine Schiftnägel 10 Stück; Gewicht	— „	28	„

b) halbe Bodennägel 10 Stück; Gewicht — ℔ 7 Lth.
c) ganze Bodennägel 10 Stück; „ — „ $7^1/_2$ „

12) Balleisen; Gewicht im Ganzen . . . — „ $23^3/_4$ „

13) Sägfeile; Gewicht im Ganzen . . . — „ 5 „

Die vorstehend von Nro. 1 mit 13 aufgeführten Werkzeuge und Handwerksgeräthe sind — mit Ausnahme des verkürzten Stieles der Wurfschaufel — von gleicher Construction wie jene für die Pioniere der Infanterie, und wird deßhalb auf die einschlägigen Beschreibungen in den Beilagen zu den Kriegsministerial-Rescripten vom 26. December 1855, Nro. 12370 (Verordnungs-Blatt Nro. 22) und vom 11. Februar 1857, Nro. 1339 (Verordnungs-Blatt Nro. 5) hingewiesen.

14) Fuchsschwanzsäge (Figur 1 und 2, Beilage 4).

Die Fuchsschwanzsäge besteht aus dem Sägeblatte und dem Handgriffe; das Sägeblatt von Federzeug, 21″ 3‴ lang, hat auf 1″ fünf Zähne; jeder Zahn ist $1^1/_2$‴ tief; die Breite an der Handhabe ist 5″ 3‴, die am schwächeren Ende 2″ 7‴. Der Handgriff ist von Birnbaumholz, geölt, und mit 4 Messingstiften durch Schrauben und Nieten, beide eingelassen, verbunden. Die Stärke des Handgriffes beträgt 10‴.

Das Gesammtgewicht der Fuchsschwanzsäge beträgt 1 ℔ 2 Loth.

B. Taschen und Futterale.

1) **Werkzeugtasche mit Riemen** (Figur 4 und 5, Beilage 4).

Die Tasche von schwarzem Blankleder besteht aus einem länglicht viereckigen Kasten von 1′ 1″ Höhe, 10″ Breite und 2″ Tiefe und einem bis auf 8″ 6‴ an den unteren Rand des Kastens reichenden Deckel, welcher mittelst einer an seinem unteren Ende angebrachten Schnallenstrupfe und einer an der vorderen Wand des Kastens angenähten Schnalle geschlossen wird. An jeder Seitenwand 5″ 9‴ vom Boden abstehend, befindet sich eine Schnalle; an dem oberen Ende derselben ist eine Querschlaufe, durch welche der zur Befestigung mit dem Sattel dienende Riemen läuft, der seine Verbindung mit der Tasche durch die Schnalle erhält. An den oberen Enden der Seitenwände sind Einschlaglappen angesteppt, welche $8^1/_2$″ lang und 2″ breit und an den Enden ab-

gerundet sind. An der Rückwand der Tasche ist das Leder in der Höhe der an den Seitentheilen angebrachten Schlaufen durch einen der ganzen Quere der Tasche laufenden, 1½" breiten Lederstreifen verstärkt, in welchem ein kleiner Tragriemen eingenäht ist. Der Boden der Tasche ist seiner ganzen Länge und Breite nach von Innen mit doppeltem starken Sohlenleder verstärkt. An dem Rücktheile der Tasche sind inwendig vom Boden aufwärts bis auf 9" Höhe fünf Fächer aus gewöhnlichem Kalbleder gefertigt, angebracht, welche zur Aufnahme der Handwerksgeräthe dienen. Diese ledernen fächerförmigen Futterale stehen mit der Vorderseite der Tasche in keinerlei Zusammenhang, sondern lassen zwischen sich und dieser einen als Tasche zu benützenden freien Raum. Der mit dem Sattel in Verbindung stehende Befestigungsriemen ist 4' lang und 1" breit.

Das Gesammtgewicht der Tasche ohne Handwerksgeräthe beträgt 1 ℔ 16 Loth.

2) Vorrathstasche mit Riemen (Figur 3, Beilage 4).

Die Tasche, von schwarzem Blankleder gefertigt, besteht aus einem viereckigen Kasten von 10" Höhe, 9" Breite und 2" Tiefe, und einem Deckel, der bis auf 7" 6''' an das untere Ende reicht und durch zwei Schnallenstrupfen mit den an der Vorderseite des Kastens angebrachten Schnallen geschlossen wird. Die Seitenwände haben — 5" vom Boden abstehend — eine Schnalle und an dem oberen Ende eine Schlaufe als Verbindungs- und Befestigungsmittel für den Befestigungsriemen. In der Verlängerung der Seitenwände sind Einschlaglappen von 2" Breite, 6½" Länge und abgerundeten Enden. An der Rückseite ist in der Höhe der an den Seitenwänden angebrachten Schlaufen ein 1½" breiter lederner Streifen der ganzen Quere der Rückwand entlang angenäht, welcher dem Tragriemen zur Befestigung dient. Der Boden der Tasche ist durch eine zweite Lederlage verstärkt. Der mit dem Sattel in Verbindung stehende Befestigungsriemen ist 4' lang und 1" breit.

Das Gesammtgewicht der Tasche (ohne Inhalt) beträgt 1 ℔ 11 Loth.

3) Axtfutteral (Figur 12, Beilage 5).

Das Axtfutteral ist aus schwarzem Blankleder gefertigt und besteht aus einem 10" hohen und 4" breiten Täschchen, welches mit einer 4" 6"' langen Kappe mittelst Strippe und Schnalle geschlossen wird. Zur Befestigung am Sattel dient eine in Höhe der Schnalle rückwärts angebrachte Querschlaufe und eine zweite, welche auf dem oberen Theile der Klappe ruht.

Das Gewicht beträgt 7 Loth.

4) Schaufelfutteral (Figur 6, Beilage 5).

Das Futteral ist aus schwarzem Blankleder und nach der Form der Schaufel geschnitten. Eine an dessen Hintertheil 5" breite und abgerundete Klappe bewerkstelligt durch ein Knopfloch und einen am Vordertheile festgestochenen Rollknopf den Verschluß. Vier Querschlaufen von 3" Länge und 9"' Breite vermitteln durch den Befestigungsriemen (beziehungsweise Mantelriemen) die Verbindung mit dem Sattel. Von diesen Querschlaufen befindet sich eine am Hintertheile des Futterals in Höhe des Rollknopfs, die andere darunter. Die zwei übrigen sind an der Vorderseite des Futterals in diagonaler Stellung angebracht.

Das Gewicht beträgt 22 Loth.

5) Pickelfutteral (Figur 10 und 11, Beilage 5).

Das Futteral ist aus schwarzem Blankleder geschnitten und der Form der Haue des Pickels angepaßt. Der die Spitze bekleidende Theil wird durch eine Einstemmnaht der Länge nach bis gegen den Stiel des Pickels geschlossen, während der übrige Theil zur Einbringung des Pickels oben offen und nur an dem die Schneide der Haue deckenden Ende zugenäht ist. Der Verschluß des offenen Theiles geschieht durch zwei über einander greifende Klappen mittelst Rollknopf und Knopfloch. Die Verbindung mit dem Sattel bewerkstelligen zwei Querschläufen, von welchen die eine in der Mitte des Futterals, dem offenen Theile entgegengesetzt, und die zweite an der äußeren Kante der Breitseite angenäht ist.

Das Gewicht beträgt 10 Loth.

6) Handbeilfutteral (Figur 8 und 9, Beilage 5).

Das Handbeilfutteral, aus schwarzem Blankleder und nach der Form des Handbeils geschnitten, umgibt die Schneide, ist vorn und an dem untern Ende zugenäht; an dem obern Ende offen; die Schneideecken sind mit Leder verdoppelt. Der Verschluß geschieht durch eine Klappe mit Strippe und Schnalle. Zur Befestigung mit der Pistolenholfter wird die obere Schneideecke an der Holfter angenäht.

Das Gewicht beträgt 7 Loth.

7) Sägefutteral (Figur 7, Beilage 5).

Das Futteral ist nach der Form der Säge aus schwarzem Blankleder geschnitten und nur an der oberen Seite offen. Zur Sicherung der Schneide ist eine Längenseite mit einer Einlage von Leder versehen. Den Verschluß bildet eine 2″ 9‴ breite und 3″ lange, an den Ecken abgerundete Klappe mittelst Rollknopf und Knopfloch.

Das Sägefutteral wird an das Vordertheil des Schaufel-Futterals an den beiden Endpunkten desselben festgenäht.

Das Gewicht beträgt 14 Loth.

8) Befestigungsriemen für die Werkzeuge an dem Reitsattel (Figur 13, Beilage 5).

Der Befestigungsriemen, von schwarzem Blankleder, ist 3′ 6″ lang, 1″ breit und hat an seinem einen Ende ein Loch mit Schlitz zum Anstecken an den Holfterknopf, 3″ davon entfernt einen 6″ langen Riemen mit Schnalle in der Art aufgenäht, daß die beiden rauhen Seiten auf einander zu liegen kommen; das andere Ende ist mit Löchern zum Schnallen versehen.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 31. Mai 1864, Nr. 4502.)

Preistarif
der Ausrüstungs-Gegenstände für die Pioniere der Chevaulegers-Regimenter.

Anzahl	Benennung der Gegenstände	Material-Erforderniß			Kostenbetrag im Einzelnen			Kostenbetrag im Ganzen		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	A. Werkzeuge und Geräthe.									
	Die Preise der in der Beschreibung (Beilage 1) von Nro 1 mit 13 vorgetragenen Werkzeuge, und Geräthe sind gleich jenen der Werkzeuge und Geräthe für die Pioniere der Infanterie.									
	14. Fuchsschwanzsäge.									
1	Sägeblatt aus Federzeug nebst Handgriff aus Birnbaumholz .	—	—	—	—	—	—	3	12	—
	B. Lederwerks-Gegenstände.									
	1) Werkzeugtasche mit Einrichtung, Trag- und Befestigungs-Riemen.									
1	Tasche von schwarzem Blankleder, nämlich: Vorder- und Hintertheil, Boden und Deckel aus einem Stück bestehend, per ℔ 50 kr. . .	1	8	—	1	2	4,0			
2	Seitentheile mit Einschlaglappen von Blankleder	—	10	—	—	15	5,0			
1	Einstemmung von Kalbleder . .	—	—	—	—	11	—			
1	Deckelstrupfe von Blankleder . .	—	1	—	—	1	4,4			
3	Schnalleneinfaßleder von Blankleder	—	1	—	—	1	4,4			
	Uebertrag	—	—	—	1	32	1,8			

Anzahl	Benennung der Gegenstände	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					im Einzelnen			im Ganzen		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	1	32	1,8			
5	Querschlaufen von Blankleder .	—	1	—	—	1	4,4			
1	Besatz mit einer Handhabe von Blankleder	—	3	—	—	4	5,4			
3	schwarze Schnallen per Dutzend 9 kr.	—	—	—	—	2	2,0			
1	Einlage von Sohlenleder am Boden der Tasche	—	2	—	—	3	1,0			
4	Fächer von Kalbleder in die Tasche zur Unterbringung der Werkzeuge	—	—	—	—	24	—			
1	Befestigungsriemen von Blankleder	—	3	—	—	4	5,4			
	Nähmaterial .	—	—	—	—	6	—			
	Schnittlohn .	—	—	—	—	6	—			
	Macherlohn .	—	—	—	—	36	—			
	Gesammtkosten der Werkzeugtasche mit Einrichtung, Trag- und Befestigungs-Riemen	—	—	—	—	—	—	3	—	4
	2) Vorrathstasche mit Trag- und Befestungs-Riemen.									
1	Tasche von schwarzem Blankleder, nämlich: Vorder- und Hintertheil, Boden und Deckel aus einem Stück bestehend, per ℔ 50 kr. . .	—	23	—	—	35	7,4			
2	Seitenböden mit Einschlaglappen von Blankleder	—	9	—	—	14	0,4			
2	Deckelstrupfen von Blankleder .	—	2	—	—	3	1,0			
4	Schnalleneinfaßleder von Blankleder	—	1	2	—	2	2,7			
6	Querschlaufen von Blankleder .	—	1	2	—	2	2,7			
1	Besatz mit einer Handhabe von Blankleder	—	3	—	—	4	5,4			
4	schwarze Schnallen, per Dutz. 9 kr.	—	—	—	—	3	—			
	Uebertrag	—	—	—	1	5	3,6			

Anzahl	Benennung der Gegenstände	Material-Erforderniß ℔	Lth	Qt	Kostenbetrag im Einzelnen fl.	kr.	hl.	im Ganzen fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	1	5	3,6			
1	Einstemmung von Blankleder	—	—	—	—	11	—			
1	Befestigungsriemen von Blankleder	—	3	—	—	4	5,4			
	Nähmaterial .	—	—	—	—	4	—			
	Schnittlohn .	—	—	—	—	5	—			
	Macherlohn .	—	—	—	—	30	—			
	Gesammtkosten der Vorrathstasche mit Befestigungsriemen . .	—	—	—	—	—	—	2	—	1
	3) Axt-Futteral.									
1	Täschchen von schwarzem Blankleder, per ℔ 50 kr. . . .	—	7	2	—	11	6,0			
2	Querschlaufen von Blankleder .	—	—	2	—	—	6,2			
1	Strippe von Blankleder . . .	—	1	—	—	1	4,6			
1	Schnalleneinfaßleder von Blankleder	—	—	2	—	—	6,2			
1	schwarze Schnalle, per Dutzend 9 kr.	—	—	—	—	—	6,0			
	Nähmaterial .	—	—	—	—	1	—			
	Schnittlohn .	—	—	—	—	3	—			
	Macherlohn .	—	—	—	—	8	—			
	Gesammtkosten des Axt-Futterals	—	—	—	—	—	—	—	27	5
	4) Schaufel-Futteral.									
1	Schaufel-Futteral von Blankleder, per ℔ 50 kr.	—	30	—	—	46	7,0			
1	Schlußkappe von Blankleder . .	—	1	—	—	1	4,5			
4	Querschlaufen von Blankleder	—	1	—	—	1	4,5			
1	Einstemmung von Kalbleder }									
1	Rollknopf von Kalbleder . }	—	—	—	—	4	—			
	Nähmaterial .	—	—	—	—	2	—			
	Schnittlohn .	—	—	—	—	4	—			
	Macherlohn .	—	—	—	—	15	—			
	Gesammtkosten des Schaufel-Futterals	—	—	—	—	—	—	1	15	—

Anzahl	Benennung der Gegenstände	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					im Einzelnen			im Ganzen		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	5) Pickel-Futteral.									
1	Pickel-Futteral von Blankleder, per ℔ 50 kr.	—	10	2	—	16	3,0			
2	Querschlaufen von Blankleder	—	—	2	—	—	6,0			
1	Einstemmung von Kalbleder }									
1	Rollknopf von Kalbleder }	—	—	—	—	5	—			
	Nähmaterial	—	—	—	—	2	—			
	Schnittlohn	—	—	—	—	4	—			
	Macherlohn	—	—	—	—	10	—			
	Gesammtkosten des Pickel-Futterals	—	—	—	—	—	—	—	38	1
	6) Handbeil-Futteral.									
1	Futteral von schwarzem Blankleder per ℔ 50 kr.	—	7	—	—	10	7,6			
1	Strippe von Blankleder	—	—	2	—	—	6,2			
1	Schnalleneinfaßleder mit Schlaufe von Blankleder	—	—	2	—	—	6,2			
1	schwarze Schnalle per Dutzend 9 kr.	—	—	—	—	—	6,0			
	Nähmaterial	—	—	—	—	1	—			
	Schnittlohn	—	—	—	—	2	—			
	Macherlohn	—	—	—	—	4	—			
	Gesammtkosten des Handbeil-Futterals	—	—	—	—	—	—	—	20	2
	7) Säge-Futteral.									
1	Futteral von schwarzem Blankleder, per ℔ 50 kr.	—	20	—	—	31	2,0			
1	Schlußkappe von Blankleder	—	1	2	—	2	3,0			
1	Rollknopf von Kalbleder	—	—	—	—	1	—			
	Nähmaterial	—	—	—	—	1	—			
	Schnittlohn	—	—	—	—	4	—			
	Macherlohn	—	—	—	—	10	—			
	Gesammtkosten des Säge-Futterals	—	—	—	—	—	—	—	49	5

Anzahl	Benennung der Gegenstände	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					im Einzelnen			im Ganzen		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.	fl.	r.	hl.
	8) **Befestigungsriemen für die Werkzeuge an dem Reitsattel.**									
1	Riemen von schwarzem Blankleder, bestehend aus einem Langtheil und einem Schnallenstücke, per ℔ 50 kr. . . .	—	4	—	—	6	2/10			
1	schwarze Schnalle, per Dutzend 9 kr.	—	—	—	—	—	6/10			
	Gesammtkosten des Befestigungsriemens	—	—	—	—	—	—	—	7	—

Bemerkungen.

1) Der Bedarf an Kalbleder zu den sämmtlichen Lederwerks-Gegenständen soll, so weit möglich, aus Abfällen der Reithosen-Kalbfelle gedeckt werden.

2) Sämmtliche Lederwerks-Gegenstände sollen in der Regel von den Escadrons-Sattlern unentgeltlich geschnitten und gefertigt werden, in welchem Falle ein Schnitt- und Macherlohn nicht in Verrechnung gebracht werden darf.

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 31. Mai 1864, Nro. 4502.)

Sollstand

an Pionier-Ausrüstungs-Gegenständen für ein Chevaulegers-Regiment.

Nro.	Benennung der Gegenstände	Sollstand für eine Escadron: den 1. Pionier	den 2. Pionier	den 3. Pionier	den 4. Pionier	Summe	Sollstand für ein Regiment: erste Ausrüstung	Reserve	Summe
	A. Werkzeuge und Geräthe.								
1	Pionier-Aexte	1	—	—	—	1	4	1	5
2	Wurfschaufeln	—	1	1	—	2	8	2	10
3	Kreuzpickel	—	—	—	1	1	4	1	5
4	Handbeile	—	—	1	—	1	4	1	5
5	Riegelbohrer	1	—	—	—	1	4	1	5
6	Nagelbohrer	2	—	—	—	2	8	2	10
7	Beißzangen	1	—	—	—	1	4	1	5
8	Gerüstklammern	—	2	1	1	4	16	4	20
9	Maßstäbe	1	—	—	—	1	4	1	5
10	Schnürleinen	1	1	1	4	7	28	7	35
11	Nägel: Schift	—	—	—	10	10	40	10	50
	Nägel: Boden- halbe	—	10	—	—	10	40	10	50
	Nägel: Boden- ganze	—	10	—	—	10	40	10	50
12	Balleisen	1	—	—	—	1	4	1	5
13	Sägefeilen	—	1	—	—	1	4	1	5
14	Fuchsschwanzsägen	—	1	—	—	1	4	1	5
	B. Lederwerks-Gegenstände.								
1	Werkzeugtaschen mit Einrichtung, Trag- und Befestigungsriemen	1	—	—	—	1	4	1	5
2	Vorrathstaschen mit Trag- und Befestigungsriemen	—	1	1	1	3	12	3	15

Nro.	Benennung der Gegenstände	Sollstand							
		für eine Escadron					für ein Regiment		
		den 1. Pionier	den 2. Pionier	den 3. Pionier	den 4. Pionier	Summe	erste Ausrüstung	Reserve	Summe
3	Axt-Futterale	1	—	—	—	1	4	1	5
4	Schaufel-Futterale	—	1	1	—	2	8	2	10
5	Pickel-Futterale	—	—	—	1	1	4	1	5
6	Handbeil-Futterale	—	—	1	—	1	4	1	5
7	Säge-Futterale	—	1	—	—	1	4	1	5
8	Befestigungsriemen für die Werkzeuge an dem Reitsattel	1	1	1	1	4	16	4	20

Nro. 5028.

Der königl. Kämmerer und quiescirte Forstmeister Adolph Freiherr von Sternbach zu München hat eine Stiftung unter der Benennung „Hugo freiherrlich von Sternbach'sche Stiftung zur Unterstützung und Erziehung talentvoller gesitteter Kinder armer Unterofficiere und Soldaten des 2. Cuirassier-Regiments" mit einem Capital von Zehntausend Gulden österreichischer Währung errichtet und bestimmt, daß aus den Zinsen des Stiftungscapitals Unterstützungen an talentvolle und gesittete Kinder von armen Unterofficieren und Soldaten des 2. Cuirassier-Regiments gereicht werden sollen, um diesen Kindern die Erlernung eines Handwerks, oder den Besuch einer Hochschule, polytechnischen Schule oder sonstigen Lehranstalt, oder, soferne sie dem weiblichen Geschlechte angehören, die Aufnahme in eine passende Erziehungsanstalt zu ermöglichen.

Zugleich hat der genannte Stifter angeordnet, daß die einzelnen Unterstützungsquoten für je ein Kind jährlich nicht über 150 fl. und nicht unter 50 fl. betragen, die Unterstützungen selbst aber je am

27. December, als dem Todestage seines Sohnes, des Rittmeisters Hugo Freiherrn von Sternbach, durch eine aus dem Commandanten des 2. Cuirassier-Regiments und den jeweiligen Escadrons-Commandanten dieses Regiments bestehende Commission bewilligt und bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit der Gesuchsteller die Kinder derjenigen Unterofficiere und Soldaten, welche mit dem genannten Rittmeister zur nämlichen Zeit in der 4. Escadron des 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert gedient haben, und nach deren Abgang die Kinder der am längsten dienenden, den Vorzug haben sollen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. März l. Js diese Stiftung unter obiger Bezeichnung allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter in hohem Maße an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 31. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Stiftung zur Unterstützung und Erziehung talentvoller und gesitteter Kinder von armen Unterofficieren und Soldaten des 2. Cuirassier-Regiments durch den k. Kämmerer und quiescirten Forstmeister Adolph Freiherrn von Sternbach betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. v. Mts dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Ysch vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 24. Juni 1864.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) den allerhöchsten Namenszug für die verschiedenen Rüstungs-Gegenstände, hier Preistarif; b) die Vorschrift für die Untersuchung und Uebernahme des neuen Gewehrpulvers. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 5334.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 6. April d. J. Nro. 3541 (Verordnungsblatt Nro. 10) und auf die Vollzugs-Bestimmungen des lithographirten Kriegsministerial-Rescripts vom nämlichen Tage Nro. 3541a und dessen Beilage, wird hierbei der Preistarif der eingeführten allerhöchsten Namenszüge

a) für die Lederhelme überhaupt,
b) für die Patrontaschen der Gendarmerie-Mannschaften und
c) für die Brustschilde zu den Bandoulieren der berittenen Gendarmerie-Mannschaften

mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hiernach die einschlägigen ältern Tarife zu berichtigen seien.

München den 23. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Den allerhöchsten Namenszug für die verschiedenen Rüstungs-Gegenstände, hier Preis-Tarif betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 23. Juni 1864, Nro. 5334.)

Preis-Tarif

der in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. April 1864 Nro. 3541a vorgezeichneten allerhöchsten Namenszüge für die Lederhelme, für die Infanterie- und Reiter-Patrontaschen, dann für die Brustschilde der Bandouliere der Gendarmerie-Mannschaft.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kosten-Betrag		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.
	a) Allerhöchster Namenszug für die Lederhelme (Figur 1).						
1	Namenszug aus unpolirtem ein und einhalb bugigem Messing der Zentner zu 94 fl.	—	4	2/5	—	7	1,8
2	Oehren aus halbrundem Messingdraht Nr. 8 der Zentner zu 101 fl.	—	—	3/4	—	—	2,9
	für Eisendraht zum Aufbinden der Oehren, das ℔ zu 16 kr.	—	—	1/4	—	—	0,2
	für Schlagloth das ℔ zu 48 kr.	—	—	1/2	—	—	1,5
	für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	—	2,6
	Schnittlohn vor dem Pressen	—	—	—	—	—	2,0
	Prägerlohn	—	—	—	—	1	—
	Ausschnittlohn nach dem Pressen	—	—	—	—	—	5,0
	für das Ausarbeiten	—	—	—	—	2	1,0
	Gesammt-Summe	—	—	—	—	12	1
	b) Allerhöchster Namenszug für die Patrontaschen der Gendarmerie-Mannschaften (Figur 4).						
1	Namenszug von Gußmessing das ℔ zu 1 fl. 9 kr.	—	1	3	—	3	6
	für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	—	2
	für das Ausarbeiten	—	—	—	—	5	—
	Gesammt-Summe	—	—	—	—	9	—

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kosten-Betrag		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.
	c) Allerhöchster Namenszug für die Brustschilde zu den Bandoulieren der berittenen Gendarmerie-Mannschaft (Figur 5).						
1	Namenszug von Gußmessing das ℔ zu 1 fl. 9 kr.	—	1	—	—	2	1
	für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl .	—	—	—	—	—	2
	für das Ausarbeiten	—	—	—	—	3	4
	Gesammt-Summe	—	—	—	—	5	7
	Bemerkung. Der Tarif für die Vorstecker der Cuirassier-Helme bleibt unverändert.						

München den 23. Juni 1864.

Nro. 6426.

Die Vorschrift für Untersuchung und Uebernahme des in ärarialischen und Privat-Fabriken gefertigten neuen Gewehrpulvers wird an dieselben Commandostellen und in der nämlichen Anzahl von Exemplaren, wie bei Erlaß des Kriegsministerial-Rescripts vom 24. Mai 1857, Nro. 1928 (Verordnungsblatt Nro. 11) im Betreffe der Vorschriften

A. des in ärarialischen und Privat-Fabriken gefertigten Kriegs-Pulvers,

B. des in ärarialischen Fabriken gefertigten Jagd- und Scheiben-Pulvers

geschehen, zur Wissenschaft und Darnachachtung hinausgeschlossen

und ist diese Ergänzung den erwähnten Vorschriften am Schlusse beibinden zu lassen.

München den 23. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Vorschrift für die Untersuchung und Uebernahme des neuen Gewehrpulvers betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. ds dem Unterlieutenant Jacob Hofmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 4. ds den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Christoph Freiherrn von Godin vom 7. Jäger-Bataillon zu Allerhöchstihren Ordonnanz-Officier zu ernennen;

am 5. ds die Unterlieutenants Prinzen Ludwig und Leopold von Bayern, Königliche Hoheiten, zu Oberlieutenants im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu befördern;

am 6. ds den Bataillonsarzt Dr Franz Martin vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 10. ds den Unterlieutenants Ludwig Freiherrn von Schleich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Ernst Bernhold vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Theodor Döderlein vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung — Ersterem von der Charge, letzteren Beiden aus dem Heere — zu bewilligen;

am 11. ds den temporär pensionirten Oberlieutenant Philipp Grafen von Lodron bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 12. ds den Unterarzt Dr Ludwig Kreitmair zum Bataillonsarzt im 2. Uhlanen-Regiment zu befördern;

den Unterarzt Dr Julius Reichel vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zu versetzen;

den Dr Adolph Klein aus Tittmoning zum Unterarzt in provisorischer Eigenschaft beim Festungs-Gouvernement Germersheim zu ernennen;

die temporär pensionirten Oberst Friedrich Freiherr von Steinling — und Hauptmann Ferdinand von Stockhammern bleibend, — dann Oberlieutenant Ludwig Ritter von Hoffnaaß auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 13. ds den Junker Julius Striedinger vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 4. Artillerie-Regiment zu versetzen;

am 14. ds dem Unterlieutenant Eduard Grafen von Khuen-Belasi vom 3. Cuirassier-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Character als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Johann Peter bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 15. ds dem Unterlieutenant Ferdinand Schönhammer vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 17. ds das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Wilhelm Müller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Rudolph Gramich vom 4. Artillerie-Regiment zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Artillerie-Regiment und Letzteren zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann

den Unterlieutenant Carl Danzer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu versetzen;

am 18. ds das Dienstestauschgesuch der Regimentsärzte Dr Maximilian Bohlinger vom Festungs-Gouvernement Ger-

mersheim — und Dr Wilhelm Pohl vom 3. Uhlanen-Regiment zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Uhlanen-Regiment und Letzteren zum Festungs-Gouvernement Germersheim zu versetzen;

dem Unterlieutenant Georg Schramm vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 19. ds das Dienstestauschgesuch der Bataillonsärzte Dr Friedrich König vom 1. Uhlanen-Regiment König — und Dr Gustav Döderlein vom 4. Artillerie-Regiment zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Artillerie-Regiment und Letzteren zum 1. Uhlanen-Regiment König zu versetzen;

am 21. ds den temporär pensionirten Obersten Wilhelm Freiherrn von Waldenfels auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 23. ds dem characterisirten Major Ferdinand Grafen von Spreti von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den Regimentsarzt Dr Moriz Feldheim vom Festungs-Gouvernement Landau in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. ds allergnädigst geruht, dem Beneficiaten Ernest Geiß in Anerkennung seines während 24 Jahren pflichtgetreuen und ersprießlichen Wirkens in der Seelsorge beim hiesigen Militär-Krankenhause den Titel eines geistlichen Rathes zu verleihen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 5. ds der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Theodor Streiter vom 4 Artillerie-Regiment, — und

am 15. ds der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Emil Kühlmann vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland als Regiments-Adjutanten, — dann

am 16. ds der Unterlieutenant Georg Feser vom 8. Jäger-Bataillon, — und

am 22. ds der Unterlieutenant Friedrich von Tausch vom 7. Jäger-Bataillon als Bataillons-Adjutanten bestätigt.

Durch das Genie-Corps-Commando wurden vom 29. v. Mts an die Hauptleute Ignaz Kern bei der Local-Genie-Direction Ingolstadt — und Hugo Ritter von Kern bei der Local-Genie-Direction Germersheim, — der Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Freyberg-Eisenberg bei der 1. Genie-Direction, — dann die Unterlieutenants Heinrich Eberdt bei der 3. — und Friedrich Birkhofer bei der 1. Genie-Direction eingetheilt; ferner am 1. ds die Hauptleute Carl Völk von der Genie-Berathungs-Commission zur 1. Genie-Direction — und Friedrich Harscher von der Local-Genie-Direction Germersheim zur Genie-Berathungs-Commission versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Heinrich Freiherr von Horneck am 2. ds zu Straubing, — der Junker Heinrich Karch vom 6. Jäger-Bataillon am 9. ds zu Zweybrücken, — der pensionirte Generallieutenant Carl von Hailbronner, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, Commandeur 1. Classe des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 1. Classe und Großkreuz des königlich sächsischen Albrecht-Ordens, am 11. ds zu Leitershofen bei Augsburg, — der pensionirte characterisirte Rittmeister Carl Freiherr von Bibra am 11. ds zu Bamberg, — der pensionirte Regimentsauditor Franz Brunhuber am 12. ds zu Burghausen, — der pensionirte Hauptmann Albrecht Reck am 22. ds zu München, — der pensionirte characterisirte Major Xaver von Pusch am 23. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 26. Juni 1864.

Nro. 6885.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung d. d. Palermo den 16. April 1853, Verehelichungen der Officiere und Militär-Beamten betreffend, einer Revision zu unterstellen und demnach, auf so lange Wir nicht anders verfügen und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß auch bei vollständiger Erfüllung der normalen Erfordernisse keine Verehelichung ohne Unsere Allerhöchste Königliche Bewilligung stattfinden dürfe, allergnädigst zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Verehelichungs-Gesuche, welche gegen die Norm, oder nicht mit allen normgemäßen Erforderníssen versehen sind, eignen sich zur Vorlage nicht und sollen von der zur Instruirung zuständigen Dienstesstelle sogleich zurückgewiesen werden.

Artikel 2.

Die definitiv pensionirten Officiere und Militär-Beamten aller Chargen und Grade haben bei Verehelichung vorbehaltlich der einzuholenden allerhöchsten Entschließung wegen Fortbezuges der Pension für ihre Person aus dem Militärverbande zu treten und dann ihre Verehelichungsgesuche an die einschlägigen Civilbehörden behufs der zuständigen Instruirung und Verbescheidung nach bürgerlichen Normen zu richten.

Artikel 3.

Jenen definitiv pensionirten Officieren und Militär-Beamten, welche wegen schwerer Verwundung vor dem Feinde, oder wegen Gebrechlichkeit, als unmittelbare Folge der ausgestandenen Kriegsstrapazen, in den Ruhestand versetzt wurden und eine besondere Pflege nothwendig haben, ist in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet, die Verehelichungs-Erlaubniß im Militär-Verbande nachzusuchen, sie haben jedoch die volle Heirathscaution ihres Dienstgrades zu stellen und den vollen Jahresbetrag ihrer Pension als außerordentlichen Wittwencassabeitrag zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde zu erlegen.

Artikel 4.

Den im Heere nicht definitiv angestellten, sowie den nur temporär pensionirten Officieren und Militär-Beamten ist die Verehelichung während der Dauer des Provisoriums oder der temporären Pensionirung nicht gestattet.

Artikel 5.

Den Junkern und den im Range gleichgestellten Militär-Beamten kann die Verehelichung nicht bewilligt werden.

Artikel 6.

Der Officier darf die Verehelichungsbewilligung nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre nachsuchen.

Er muß jedoch mindestens eine sechsjährige vaterländische Militär-Dienstzeit, hierunter eine zweijährige als Officier, zurückgelegt haben.

Artikel 7.

Officieren und Militär-Beamten, welche durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen sind, ist die Einreichung eines Verehelichungsgesuches nur dann gestattet, wenn sie die ihrer Charge und ihrem Lebensalter entsprechend vorschriftsmäßige Heiraths-Caution abgestellt haben und diese von dem General-Auditoriate nach den bestehenden Bestimmungen als annehmbar erklärt worden ist.

Artikel 8.

Gesuche um Verehelichungs-Erlaubniß ohne Cautionsstellung gegen Verzicht auf Wittwen- und Waisenpension sind unzuläßig, wenn sie auch mit Einschreibungen in Lebensversicherungs-, Renten-Anstalten und dergleichen verbunden sind.

Artikel 9.

Die Heiraths-Caution wird festgesetzt:

a) vor dem vollendeten 26. Lebensjahre
- für einen Unter- und Oberlieutenant auf . 30,000 fl.
- für den Hauptmann und Rittmeister auf . 20,000 fl.

b) nach dem zurückgelegten 26. und vor vollendetem 28. Lebensjahre
- für den Unter- und Oberlieutenant auf . . 25,000 fl.
- für den Hauptmann und Rittmeister auf . . 16,000 fl.

c) nach dem zurückgelegten 28. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre
- für den Unter- und Oberlieutenant auf . . 20,000 fl.
- für den Hauptmann und Rittmeister auf . 13,000 fl.

d) nach dem zurückgelegten 30. Lebensjahre
- für den Unter- und Oberlieutenant auf . . 15,000 fl.
- für den Hauptmann und Rittmeister bis einschlüßig der Generale auf . . . . . 10,000 fl.

und muß die Caution einen gesicherten, mindestens 4prozentigen jährlichen Rentenbezug abwerfen. Sind Vermögenstheile vorhanden, deren jährliche Rente weniger als 4% beträgt, so erhöht sich die Hauptsumme der Heiraths-Caution auf den Betrag, welcher zur Erzielung der 4%igen Gesammt-Rente jährlich nothwendig ist.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Prüfung und Annehmbarkeit der Heiraths-Cautionen, deren Verwahrung, Vinculirung, Surrogirung, Dauer und Verabfolgung hat es im Uebrigen bei den bisherigen Verordnungen sein Verbleiben.

Artikel 11.

Die Instruirung der Verehelichungsgesuche richtet sich nach den bisher bestandenen Bestimmungen, es hat sich daher die betreffende Diensstesstelle bei Vorlage solcher Gesuche auch fernerhin pflichtmäßig auszusprechen, ob Bittsteller bisher einen geregelten öconomischen Haushalt geführt hat, und ob das Verhalten desselben in dienstlicher und moralischer Beziehung durchweg tadellos ist.

Artikel 12.

Als außerordentliche Beiträge sind:
- im Falle des Artikel 9 lit. a ein voller Jahresbetrag der Gage mit Quartiergeld,
- im Falle des Artikel 9 lit. b eine neunmonatliche,
- im Falle des Artikel 9 lit. c eine sechsmonatliche und
- im Falle des Artikel 9 lit. d eine dreimonatliche Gage mit Quartiergeld

zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde zu erlegen.

Artikel 13.

Die Vorschriften des Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 und 12 haben für die entsprechenden Grade der Militär-Beamten gleiche Geltung zu finden.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit und

sind von diesem Tage die Verordnung vom 16. April 1853, Verehelichungen der Officiere und Militär-Beamten betreffend, und die Entschließung vom 24. October 1858, Verehelichungen der Militär-Beamten, hier den Artikel 9 der Verordnung vom 16. April 1853 betreffend, aufgehoben.

Kissingen den 24. Juni 1864.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär
von Gönner.

An
das Kriegsministerium.

Verehelichungen der Officiere und Militär-Beamten betreffend.

Nro. 7262.

Seine Majestät der König haben unterm 22. ds des Herrn Großfürsten Constantin Nikolajewitsch von Rußland, Kaiserliche Hoheit, zum Oberst-Inhaber des 3. Cuirassier-Regiments allergnädigst zu ernennen geruht.

München den 26. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Ernennung des Herrn Großfürsten Constantin Nikolajewitsch zum Oberst-Inhaber des 3. Cuirassier-Regiments betreffend).

Nro. 7322.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Kissingen den 24. l. Mts den Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere Rittmeister Heinrich Neff in den Ruhestand zu versetzen, dann den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Sigmund Schmalix zum Rittmeister und Adjutanten, — den Unterlieutenant und Sous-Brigadier Alois von Hosemann zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier, — und den Hartschier Joseph Lindner zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier in der genannten Leibgarde zu befördern allergnädigst geruht.

München den 26. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Pensionirung und Beförderungen in der Leibgarde der Hartschiere betr.)

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 30. Juni 1864.

Nro. 4175.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c. 2c.

Wir finden Uns unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1856 über die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Officiere, Militärbeamte und Auditoriatspracticanten, welche zur Function als Staatsanwälte oder Richter bei dem militärischen Strafverfahren aus auswärtigen Garnisonen beordert werden, er-

halten — und zwar Auditoriatspracticanten die für den Grad der Unterauditore bestimmten — Taggelder und Reisekosten nach dem allgemeinen Regulativ über Dienstreisen von Militärpersonen.

§. 2.

Für Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen hat bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheins Unsere Verordnung vom 5. Januar 1862 — Regierungsblatt Nro. 2 — mit den nachfolgenden Zusätzen und Modificationen Anwendung zu finden.

Die in der Pfalz desfalls geltenden Bestimmungen bleiben unverändert.

§. 3.

Militärpersonen, welche vor Militärgerichten als Sachverständige oder Zeugen außerhalb ihrer Garnisons- oder, wenn sie sich in Urlaub befinden, außerhalb ihrer Aufenthaltsorte vernommen werden, haben ohne Unterschied des Ranges die in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Taggebühren und Reisekosten auf Verlangen zu erhalten.

Active und dienstpräsente, sowie mit Fortbezug der Gagen oder Löhnungen beurlaubte Militärpersonen, welche an ihrem Garnisons- oder Aufenthaltsorte als Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, haben auf eine Entschädigung für Versäumniß nur in den durch Artikel X Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Ausnahmsfällen Anspruch.

Hat ein zur Vernehmung in seiner Garnison vorgeladener Beurlaubter gleichzeitig zum Dienste daselbst einzurücken, so kann derselbe auf eine Reise-Entschädigung als Zeuge nicht Anspruch machen, sondern es treten für Unterofficiere und Soldaten lediglich die Bestimmungen über Urlaubs-Reise-Entschädigungen in Anwendung, wenn der Urlaubsfall sie zu solchen berechtigt.

§. 4.

Für Berechnung der Ortsentfernungen zwischen den Sitzen der Militärgerichte und dem Aufenthaltsorte der Sachverständigen und Zeugen haben die für die Civil-Strafgerichte jeweils in Geltung bestehenden Entfernungs-Tabellen in Anwendung zu

kommen, insoweit die Uebereinstimmung der Sitze der Militär- und der Civil-Strafgerichte dieß gestattet.

Insoferne diese Tabellen bei den Militärgerichten nicht angewendet werden können, hat Unser Kriegsministerium die erforderlichen besonderen Anordnungen im Wege des Vollzuges zu erlassen.

§. 5.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen für die Vernehmung bei Militärgerichten wird von dem betreffenden Auditor oder dessen Stellvertreter zur Zahlung auf die einschlägige Militär-Cassa angewiesen.

Die zahlende Cassa-Commission hat die Anweisung — mit Beachtung des dem Auditor ohne weitere Reclamation zustehenden Ausspruches über die im Artikel XIII Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bezeichneten Fälle — hinsichtlich der Rechnungsrichtigkeit zu prüfen und, wenn sich hiebei eine Unrichtigkeit oder ein Verstoß gegen eine ausdrückliche Vorschrift erwähnter Verordnung oder der von Unserm Kriegsministerium zu erlassenden Vollzugsinstruction ergibt, die Anweisung dem Auditor zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben, die Auszahlung aber vorerst, bis zur definitiven Festsetzung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Cassa-Commission und dem Auditor besteht.

§. 6.

Militärpersonen, welche von Militärgerichten in Strafsachen als Sachverständige oder Zeugen vorgeladen werden, ist unter Anwendung des Artikels XV Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 auf Verlangen und gegen Vorzeigung des Ladungszettels ein Reisekosten-Vorschuß und zwar, wenn sich keine Militärcassa an dem betreffenden Orte befindet, durch das Rentamt, in dessen Bezirk der Vorschußbedürftige seinen Aufenthaltsort hat, zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärcassa, beziehungsweise das Rentamt, hat bei persönlicher Haftung des Zahlungsleistenden für eine etwaige Doppelzahlung — nicht nur den vorgeschossenen Betrag auf dem Ladungszettel zu bemerken, sondern auch der Militärstelle, welche die Vorladung veranlaßte, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Keine Militärcassa darf bei persönlicher Haftung der Zahlungsleistenden die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren ausbezahlen, ohne daß ihr der Ladungszettel vorgelegt wird.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js in Kraft.

Unsere Staatsministerien der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Kissingen den 24. Juni 1864.

Ludwig.

v. Pfeufer. **v. Lutz.**

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
von Gönner.

(Die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 26. ds dem General-Secretär Michael von Gönner vom Kriegsministerium den nächst höheren Rang nämlich die Generalmajors-Gleichachtung zu verleihen;

am 27. ds dem Unterlieutenant Carl Spenger vom 7. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 29. ds dem Major Hugo Freiherrn von der Tann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 3. Classe zu ertheilen.

Durch Ministerial-Rescript vom 25. ds wurde der Unterlieutenant Eugen Gullmann vom 4. Artillerie-Regiment als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben ist:

der pensionirte Hauptmann Simon Loritz, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 21. ds zu Maréville im Kaiserthum Frankreich.

Vorschriften

zum

Vollzuge der allerhöchsten Verordnung

vom 24. Juni 1864, Nro. 4175,

die

Diäten und Reisegebühren,

dann

die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen

betreffend.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1864, Nro. 4175 wird hiemit bestimmt:

1.

Die Berechnung der Reisekosten bei Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen vor den Militärgerichten hat im Vollzuge des §. 4 nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

a) Wenn der Sitz des Militärgerichts zugleich der Sitz des Land-, Bezirks- oder Appellationsgerichts ist, in dessen Bezirk die vorgeladenen Sachverständigen und Zeugen sich aufhalten, so wird deren Reise-Entschädigung nach den gemäß Art. V der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 — Regierungsblatt Nro. 2 — für die Civilgerichte eingeführten Orts-Entfernungs-Tabellen berechnet. Die Commandantschaft der Garnison hat daher sowohl den Militärgerichten als den mit der Auszahlung beauftragten Cassen-Commissionen diese von den betreffenden Civilstellen zu erholenden Tabellen in einer beglaubigten Ausfertigung zuzustellen, und in Fällen, wo diese Tabellen z. B. bei Anlegung neuer Straßen oder Eisenbahnen oder durch Veränderung der Bezirks-Eintheilung u. s. w. Seitens der Civilstellen einer Berichtigung unterworfen werden, diese Berichtigung auch in den militärseits in Anwendung stehenden Exemplaren nachzutragen.

Außerdem werden jedem Militärgerichte und jeder Commandantschaft die von G. M. Sinsel in Ansbach herausgegebenen alphabethischen Orts-Verzeichniße zur Erleichterung und aushilfsweisen Benützung zugestellt.

b) In Fällen, wo diese Materialien nicht ausreichen, namentlich also, wenn der Sitz des Militärgerichts nicht zugleich auch der Sitz des Land-, Bezirks- oder Appellationsgerichts ist, in dessen Bezirk

die vorgeladenen Sachverständigen und Zeugen sich aufhalten, oder wenn die obigen Tabellen keine genügende Ausscheidung der nach Eisenbahn- und der nach Weg-Stunden zu berechnenden Entfernung ermöglichen, hat zur Berechnung der Entfernungen — vorbehaltlich der im §. 2 bezeichneten Ausnahme hinsichtlich der Pfalz — die Tabelle zu dienen, welche unter Einem den betreffenden Militärbehörden von Seite des Kriegsministeriums zugestellt wird, und welche die Entfernung vom Sitze des Militärgerichts bis zu jedem Landgerichtssitze des Königreichs, — und zwar nach der dermaligen Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ausgeschieden nach denjenigen Strecken, welche auf gewöhnlicher Straße und welche auf der Eisenbahn zurückzulegen sind, — angibt.

In diesen Tabellen sind die der Eröffnung nahen Eisenbahnen:
von Weiden nach Waldsassen mit 12½ St.
„ Nürnberg nach Würzburg mit 27½ St.
„ Neustadt a/Hardt nach Dürkheim mit 4 St.
bereits als benützbar angenommen.

Bis zur wirklichen Eröffnung derselben ist bei Anweisung von Reise-Entschädigungen für genannte Strecken statt obiger Eisenbahn-Entfernungen, noch die Entfernung auf der gewöhnlichen Straße und zwar:
für Weiden bis Waldsassen 12½ St.
„ Nürnberg bis Würzburg 28 St.
„ Neustadt a/Hardt bis Dürkheim 3½ St.
in Berechnung zu ziehen.

Die zeitweise Revision dieser Tabellen nach Maßgabe der Eröffnung neuer Straßen- und Eisenbahn-Verbindungen und sich ergebender Veränderungen im Sitze der Landgerichte bleibt vorbehalten.

c) Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich da, wo die unter a bezeichneten Orts-Entfernungs-Tabellen nicht ausreichen, für die Militärgerichte bei Ermittlung der Ortsentfernung von den einzelnen Gemeinden und Wohnsitzen bis zum Sitze des Militär-Gerichtes ergeben würden, soll bei Anwendung der nach Satz b oben vorgeschriebenen Entfernungs-Tabelle der Militär- und Landgerichtssitze die Entfernung zwischen letzteren in der Regel auch für alle Gemeinden gelten, welche im Bezirke des Landgerichtes liegen.

Auf besonderes Verlangen der Sachverständigen und Zeugen darf jedoch in Fällen, wo deren Wohnort vom Sitze des Militär-Gerichtes wesentlich entfernter liegt, als der Sitz des Landgerichtes, ein Zusatz zu der nach Ziffer b sich berechnenden Entfernung gemacht werden, wobei die in Ziffer a bemerkten Entfernungs-Tabellen zu benützen sind und darauf zu achten ist, daß da, wo die Entfernung von einer Gemeinde zu dem betreffenden Landgerichte mittels Eisenbahn zurückgelegt werden kann, nur die für Eisenbahnstrecken bemessenen Reisekosten in Ansatz kommen dürfen.

2.

Die Berechnung und Vergütung der Reisekosten für Sachverständige und Zeugen, welche aus der Pfalz vor Militärgerichte diesseits des Rheins — und umgekehrt — geladen werden, geschieht ebenfalls nach den gegenwärtigen Vorschriften.

Die Vergütungen für Vorladungen innerhalb der Pfalz werden dagegen für Sachverständige und Zeugen sowohl des Militär- als Civilstandes nach den dort bestehenden besonderen Bestimmungen bemessen, und wird bezüglich dieser auf Ziffer III, IV und V der Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 29. Juni 1856 Nro. 6273 (Verordnungsblatt Nro. 14) hingewiesen, zugleich aber die auf Seite 13 der genannten Beilage ersichtliche Hilfstabelle dahin berichtigt, daß bei einer Entfernung von 3 Stunden vom Gerichtssitze die Zeugen eine Reise-Entschädigung und zwar von 28 kr. in — und von 42 kr. außer ihrem Gerichtsbezirke anzusprechen haben.

Für Berechnung der Entfernungen vom Wohnorte der in der Pfalz domicilirenden Sachverständigen und Zeugen zum Sitze der dortigen Militärgerichte soll der bei den Civilbehörden der Pfalz in Gebrauch befindliche und analog dem §. 1 a oben zu erholende Stundenzeiger über die Entfernung eines jeden Ortes von dem einschlägigen Bezirks-Gerichtssitze und von dem Assisenhofe in Zweybrücken benützt, für die in diesem Stundenzeiger nicht ausgewiesenen Entfernungen aber der erforderliche Nachweis durch ein amtliches Certificat geliefert werden.

3.

Nachdem den als Sachverständigen und Zeugen vorgeladenen Militär-Personen die Reisekosten ganz nach den für Personen des Civilstandes gegebenen Vorschriften verabfolgt werden, so dürfen bei solchen Reisen,

den treffenden Militär-Personen keine Legitimationen zur Fahrt auf Eisenbahnen u. s. w. um ermäßigte Taxen ausgestellt werden.

4.

Für Aufstellung, Zahlungsanweisung und Bescheinigung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen haben die Bestimmungen in Ziffer VIII—XI der Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 29. Juni 1856 Nro. 6273 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) Anwendung zu finden.

5.

Werden Sachverständige und Zeugen in Strafsachen auf Requisition eines Militärgerichtes von einem Civilgerichte vernommen, so hat nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juli 1862 Nro. 13,222 der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die den Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesen verlangte Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 zu berechnen und zur vorschußweisen Zahlung auf das Rentamt anzuweisen, wobei in der Anweisung jedesmal die Entfernung vom Wohnorte des Sachverständigen oder Zeugen bis zum Sitze des betreffenden Gerichtes constatirt werden muß.

6.

Die von den Rentämtern nach §. 5 vorgeschossenen Gebühren der Sachverständigen und Zeugen werden von den betreffenden Militär-Behörden auf Uebergabe der Quittungen — vorbehaltlich deren nachträglicher Revision durch die zuständige Militärstelle — gegen einfache Empfangsbestätigung des Rentamts sofort zurückerstattet.

Bei Revision dieser Quittungen sind übrigens unbedeutende Aenderungen, zur Fernehaltung der damit verbundenen Weitwendigkeiten, möglichst zu vermeiden.

Für auswärtige Commissionsverhandlungen, welche auf Requisition der Militärgerichte von den Civilgerichten vorgenommen werden, haben die Rentämter auf Grund der Tagebuch-Auszüge der Untersuchungsrichter je am Monatsschluße ein Kostenverzeichniß aufzustellen und nach vorheriger revisorischer Festsetzung durch die betreffende Regierungs-Finanz-Kammer und geleisteter Auszahlung mit den Quittungen der Empfangsberechtigten den betreffenden Militärbehörden zu über-

senden, worauf letztere dem Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 21. Februar 1863 Nro. 324 entsprechend, den Rückersatz gegen Empfangsbestätigung des Rentamts zu leisten haben.

Ebenso wird in Fällen verfahren, in welchen eine strafrechtliche Untersuchung von einem Civilgerichte eingeleitet, später aber an ein Militärgericht als dahin gehörig abgegeben wird.

In Untersuchungen, in welchen theilweise das Finanz-Aerar und theilweise das Militär-Aerar zur Kostentragung verurtheilt wurde, und von dem Finanz-Aerar Kosten, welche nach dem Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 19. November 1841 (Geret Band XXII Seite 54) dem Militär-Aerar zur Last fallen, ausbezahlt worden sind, hat das Rentamt über die von dem letzteren zu ersetzenden Kosten ein spezielles Kostenverzeichniß anzufertigen und der k. Regierung mit den Acten zur Revision und Veranlassung des Rückersatzes vorzulegen. Dieses revidirte Verzeichniß hat sodann als Beleg der betreffenden Militär-Cassa für die Verausgabung des Rückersatzes an das Finanz-Aerar zu dienen, ohne daß für etwa darunter begriffene auswärtige Geschäfte der Civil-Untersuchungsrichter besondere Liquidationen erforderlich sind.

7.

Zeugen, welche aus anderen Veranlassungen als militärischen Strafsachen, insbesondere zur Constatirung der Dienstuntauglichkeit eines bereits Eingereihten oder in Versorgungs-Angelegenheiten ꝛc. vernommen werden, haben, falls die Vernehmung auf unmittelbare Veranlaßung der Militärbehörden und im ausschließenden Interesse des Militär-Aerars erfolgt, auf Verlangen eine Entschädigung vom Militär-Aerar unter analoger Anwendung der obigen allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1864 zu empfangen. Zeugen dagegen, welche von den Betheiligten zur Begründung ihrer Gesuche vorgeschlagen werden, sind wie Zeugen in Parteisachen von diesen selbst zu entschädigen. Letztere Verpflichtung soll insbesondere dann als vorhanden angesehen werden, wenn die zum Militärdienst Berufenen bald nach ihrer Einreihung oder ihrem Dienstantritte Gebrechen vorgeben, welche schon bei ihrer Einreihung vorhanden gewesen oder außer ihrer militärischen Verwendung entstanden sein sollen.

In Fällen, wo auf Requisition von Militärbehörden in genannten Angelegenheiten bei den Civilgerichten der Pfalz Vorladungs-, Zeugen-

oder Gerichtsschreiber-Gebühren bezahlt werden müssen, und Stempel und Einregistrirungs-Gebühren anfallen würden, dürfen die in solchen Sachen effective gehabten Auslagen auf den Civil-Etat unter den Strafgerichts-Kosten definitiv verausgabt bleiben und die Einregistrirungen und Stempel-Visirungen gratis geschehen.

München den 30. Juni 1864.

Königliches Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 8. Juli 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: Die Oberst-Inhaber-Stellen des 1. und 2. Uhlanen-Regiments. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 7829.

Seine Majestät der König haben unterm 6. l. Mts die Inhaber-Stelle des 2. Uhlanen-Regiments allergnädigst zu übernehmen und dem Herrn Großfürsten und Thronfolger von Rußland, Cesarewitsch Nikolaus Alexandrowitsch, Kaiserliche Hoheit, die Oberst-Inhaber-Stelle des 1. Uhlanen-Regiments zu verleihen geruht.

München den 8. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Oberst-Inhaber-Stellen des 1. und 2. Uhlanen-Regiments betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 2. ds den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich russischer Orden zu ertheilen und zwar:

dem Regiments-Commandanten, Oberstlieutenant Wilhelm Freiherrn von Mulzer für den St. Anna-Orden 2. Classe;

dem Oberstlieutenant August Freiherrn von Leonrod für den St. Stanislaus-Orden 2. Classe;

dem Rittmeister Wilhelm Freiherrn von Stein für den St. Wladimir-Orden 4. Classe; dann

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Gustav Tretzel für den St. Anna-Orden 3. Classe;

am 6. ds dem Major Adalbert Marc vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis den Rang vom 25. November 1863 vor dem Major Carl Graf von Froberg-Montjoye vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu verleihen;

dem pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pöllath die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande zu bewilligen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Heinrich Dorner den Character als Kriegscommissär zu verleihen.

Der Oberlieutenant Richard Binder vom 1. Infanterie-Regiment König wurde vom 13. Mai l. Js an in den Listen abgeschrieben.

Gestorben ist:

der pensionirte Regimentsveterinärarzt Conrad Mechs am 29. v. Mts zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 24. Juli 1864.

Nro. 8404.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. Js die Einführung neuer Vorschriften für den Unterricht im Manövriren mit größeren Truppenkörpern als fünften Theil der Vorschriften für den Unterricht der Infanterie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Vorschriften haben an die Stelle des Unterrichtes im Manövriren mit größeren Truppenkörpern vom Jahre 1859 nunmehr in Kraft zu treten.

München den 23. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Einführung neuer Vorschriften für den Unterricht im Manövriren mit größeren Truppenkörpern betr.)



Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 6. ds dem Unterlieutenant Rudolph Künsberg Freiherrn von Fronberg vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 7. ds den temporär pensionirten Hauptmann Gustav Freiherrn von Hasselholdt-Stockheim auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 10. ds dem Oberkriegscommissär 2. Classe Ferdinand Lingg von der Militär-Rechnungs-Kammer für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz, — und

dem Gefreiten Andreas Heiß von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 17. Juli ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 11. ds dem Unterlieutenant Otto Falco von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 12. ds den temporär pensionirten Obersten Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 13. ds dem Hauptmann Friedrich Münich vom 1. Infanterie-Regiment König für das Ritterkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, — und

am 15. ds dem Rittmeister Carl Freiherrn von Limpöck vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, 2. Adjutanten des Feldzeugmeisters Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Stephan Nirschl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 16. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Hölzlmair auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 17. ds den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 3. Cuirassier-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich russischer Orden zu ertheilen und zwar:

dem Obersten Anton von Mayer für den St. Anna-Orden 2. Classe,

dem Major Ludwig Freiherrn von Gumppenberg für den St. Stanislaus-Orden 2. Classe,

dem Rittmeister Gustav von Flotow für den St. Wladimir-Orden 4. Classe, dann

dem Unterlieutenant und Regiments-Adjutanten Ludwig von Heusler für den St. Anna-Orden 3. Classe;

dem Major Edmund Freiherrn von Speidl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen;

dem Unterarzt Dr Adolph Klein vom Festungs-Gouvernement Germersheim die nachgesuchte Enthebung von seiner Stelle zu bewilligen;

am 19. ds den Unterlieutenant Wilhelm Schmidt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

die Divisionsveterinärärzte Johann Beer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld — und Johann Schneider von der Fohlenhofs-Inspection Fürstenfeld zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — dann den Unterveterinärarzt Joseph Hemberger vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen;

am 21. ds dem Generalmajor Andreas Knott, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 22. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General-Lieutenant und General-Commandanten von München Ludwig Freiherrn von der Tann für den kaiserlich russischen St. Anna-Orden 1. Classe, — und Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten Obersten Carl Grafen zu Pappenheim für denselben Orden 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 7. ds der Unterlieutenant August Roth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben;

am 8. ds der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Emil Arnold vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als Regiments-Adjutant, — und

am 13. ds der Unterlieutenant Friedrich Faber desselben Regiments als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Regimentsarzt Dr Johann Steiner, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 4. ds zu Donauwörth, — der pensionirte Major Maximilian Fuggs, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 6. ds zu Augsburg, — der Oberlieutenant Carl Gries von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg am 7. ds zu München, — der Oberst Carl Graf von Spreti vom Infanterie-Leib-Regiment am 21. ds zu Kapfing, Bezirksamts Landshut.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 29. Juli 1864.

Nro. 8691.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1823 und die nachgefolgten Bestimmungen über die Umzugsgebühren bei Versetzungen und die Transportentschädigungen bei Garnisons-Wechseln in Unserer Armee einer Revision unterziehen lassen und verordnen in Folge dessen unter Aufhebung sämmtlicher hierüber bisher bestandenen Verordnungen und Bestimmungen was folgt:

§. 1.

Bei definitiven Versetzungen Einzelner und bei Garnisons-Wechseln von Truppen-Abtheilungen in Friedenszeiten bewilligen Wir Unseren Generalen, Stabs- und Oberofficieren, Junkern und Militärbeamten, dann den Mannschaften vom ersten Unterofficier abwärts für die mit dem Wechsel des Garnisonsortes verbundenen Kosten die in dem beigeschlossenen Tarif unter Lit. A und B für die einzelnen Chargen festgesetzten Umzugsgebühren.

§. 2.

Zum Bezuge dieser Umzugsgebühren nach Lit. A sind insbesondere stets berechtigt:

1) Die zu Unseren General- und Flügel-Adjutanten, zu Unserem Ordonnanz-Dienste und
2) die zu Adjutanten der Generale ernannten Officiere,
3) die zur Dienstleistung in das Kriegsministerium, den General-Quartiermeisterstab, das topographische Bureau, das Haupt-Conservatorium, die Militär-Rechnungs-Kammer und die Bundes-Militär-Commission, ferner bei den höheren Commandostellen, den Lehr-, technischen, Verpflegungs- und Versorgungs-Anstalten des Heeres, der Militär-Fohlenhofs- und der Gestüts-Verwaltung commandirten Officiere u. s. w., insoferne diese Commandirungen nicht ausdrücklich nur als vorübergehende Aushilfe geschehen,
4) die von den Regimentern zu ihren auswärts stehenden Bataillonen oder Divisionen zur ständigen Dienstleistung commandirten Militärbeamten,
5) die zur Dienstleistung mit oder ohne Reactivirung berufenen Pensionisten und zwar mit Berechnung der Umzugsgebühr vom Wohnsitze des Pensionisten bis zum Orte seiner Dienstleistung und mit der Berechtigung für denselben — falls eine Reactivirung nicht erfolgt war — bei einer nicht nachgesuchten Dienstes-Enthebung die Vergütung der Umzugsgebühr auch nach dem Wohnsitze zurück wieder anzusprechen.

§. 3.

Ein Anspruch auf Umzugsgebühren findet dagegen nicht statt:

1) wenn — mit Ausnahme der im §. 4 benannten Fälle — die Versetzung nachgesucht oder durch Diensttausch erwirkt wurde,
2) wenn die Versetzung durch eigenes Verschulden des Betreffenden veranlaßt wurde,
3) bei einer nur vorübergehenden Commandirung Einzelner an einen anderen Ort, oder bei zeitweisen Dislocationen und Commandos von Truppen-Abtheilungen, wofür die über Commando-Zulagen, Diäten, Marsch-, Vorspanns- und Reise-Kosten bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben;
4) wenn Individuen, ohne vorher im Heere activ Dienste geleistet zu haben, als Officiere, Junker oder Militär-Beamte neu angestellt werden, wie z. B. die königlichen Pagen, aus dem Civilstande Eintretende u. s. w.;
5) wenn eine zu Umzugsgebühren berechtigende Versetzung zwar ausgesprochen, jedoch aus irgend welchem Grunde nicht zum Vollzuge gekommen ist.

§. 4.

Durch ein allgemeines Ansuchen um Versetzung ohne Beabsichtigung einer bestimmten Garnison, wie auch durch Gesuche von Unterofficieren um Beförderung zu Hartschieren u. s. w. oder um Verleihung von Bedienstungen im Heere, geht der Anspruch auf Umzugs-Gebühren im Falle der Genehmigung des Gesuches nicht verloren.

Ebenso soll die Anmeldung um eine der im §. 2 benannten Verwendungen die Berechtigung zum Bezuge der Umzugsgebühren nicht ausschließen.

Erhält jedoch ein auf bestimmte Zeit zu einer besonderen Dienstleistung, z. B. in Lehr- oder technischen Anstalten Commandirter auf eigenes Ansuchen vor Ablauf der festgesetzten Zeit die Bewilligung zum Rücktritt in seine Garnison, so steht ihm für diesen ein Anspruch auf Umzugsgebühren nicht zu.

War eine Versetzung mit Anspruch auf Umzugsgebühr schon verfügt und erfolgt hierauf ein Tausch, so bleibt die entsprechende Bezugsberechtigung für die Betreffenden.

§. 5.

Die Umzugsgebühren werden — ohne Rücksicht auf höhere Characterisirung — stets nur nach jener Charge vergütet, deren etatmäßigen Gehalt, beziehungsweise Pension, der Betreffende bezieht.

Officiere, Junker und in deren Rang stehende Militärbeamte, welche gleichzeitig mit der Versetzung befördert werden, erhalten die Umzugsgebühr nur nach der bis dahin bekleideten geringeren Charge.

Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten, Unterofficiere und Soldaten, welche als Junker, Officiere oder Militärbeamte, oder in anderen Militär-Chargen gleichen Ranges angestellt werden, erhalten bei gleichzeitiger Versetzung die Umzugsgebühr nach dem Grade eines Junkers.

§. 6.

Die Umzugsgebühren können nur immer von einer Friedens-Garnison zur anderen in Ansatz kommen.

War der Versetzte an dem Orte der Versetzung unmittelbar vorher schon commandirt, und hat derselbe dafür Reisekosten bezogen, so ist deren Betrag an der Umzugsgebühr für die wirkliche Versetzung in Abrechnung zu bringen.

Steht die Abtheilung, zu welcher der Versetzte bestimmt ist, vorübergehend außerhalb der Garnison auf Commando, so findet bis zum Garnisonsorte die Berechnung der Umzugsgebühr und von da bis zum momentanen Standorte der commandirten Abtheilung die Berechnung der vorschriftsmäßigen Reisekosten statt, soferne dieser Standort nicht ohnehin an der Reiseroute von der alten nach der neuen Garnison liegt. Zur Beseitigung vermehrter Umzugs-Gebühren haben nach dem Eintreffen von Armee-Befehlen oder Ernennungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Rescripten die Regimenter und Bataillone ꝛc., welche in mehr als einem Garnisons-orte dislocirt sind, den betreffenden Officieren, Junkern und Militär-Beamten ihren künftigen Garnisonsort ohne Verzug bekannt zu geben, worauf diese ihren Abgang unmittelbar dahin zu vollziehen haben, und denselben die entsprechende Umzugsgebühr zu bezahlen ist.

§. 7.

Versetzungen von Officieren innerhalb eines Regiments oder Bataillons können, wenn damit für den Betheiligten die Berechtigung zum Bezuge der Umzugsgebühr verbunden ist, nur mit Genehmigung des vorgesetzten General- oder Corps-Commandos verfügt werden.

§. 8.

Wenn in einzelnen außerordentlichen Fällen eine Erhöhung der nach dem beigeschlossenen Tarife festgesetzten Umzugsgebühren aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen angemessen erscheint, so ist darüber Unsere besondere allerhöchste Entschließung einzuholen.

§. 9.

Die Umzugsgebühr von einer Garnison zur andern wird auf Grund des von Unserem Kriegsministerium festgestellten Stundenzeigers berechnet.

Die Umzugsgebühren werden von der Abtheilung, von welcher aus die Versetzung erfolgt, bezahlt und verrechnet; für die reactivirten Pensionisten findet die Vergütung durch die Haupt-Kriegscassa aus dem Pensionsetat statt.

Die Ausbezahlung soll jedoch zur Vermeidung von Rückersätzen immer erst unmittelbar vor dem wirklichen Abgange erfolgen.

§. 10.

Ist die Armee in Kriegsbereitschaft oder auf Kriegsfuß erklärt, so findet in der Regel weder bei Einzelversetzungen zu oder von kriegsbereiten oder auf Kriegsfuß stehenden Abtheilungen, noch bei Garnisonswechseln überhaupt eine Vergütung von Umzugs-Gebühren statt.

Während der Dauer solcher Verhältnisse hat jede angeordnete Ortsveränderung sich immer nur auf die Person des betreffenden Officiers, Beamten u. s. w. mit seinem feldmäßigen Gepäck sammt Pferden zu beschränken, und derselbe daher — soweit er nicht mit Truppen-Abtheilungen zu marschiren hat, oder sonst auf ärarische Veranstaltung befördert wird — nur die Reisekosten anzusprechen.

Erst nach erklärter Aufhebung der Kriegsbereitschaft oder des Kriegsfußes und wieder angewiesenen Friedensgarnisonen haben diejenigen, welche vorher anderen Garnisonen angehörten, das Recht, für den Umzug von ihrer früheren nach der neuen Friedensgarnison Umzugsgebühren anzusprechen, welche jedoch in allen Fällen nur nach den Sätzen für Garnisonswechsel unter Lit. B des Tarifs mit Ausschluß der nach Bestimmung 9 desselben eventuell gestatteten Erhöhung der allgemeinen Vergütung, zu berechnen sind.

Kommen während der Kriegsbereitschaft oder des Kriegsfußes Einzelversetzungen zu nicht kriegsbereit erklärten Abtheilungen oder Stellen vor, so darf die Umzugsgebühr nach den für den Friedensstand gegebenen Vorschriften verabfolgt werden, soferne nicht der Versetzte für seine Person schon Kriegsbereitschaft hat, oder noch vor stattgefundenem Umzuge erhält.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

München den 25. Juli 1864.

Ludwig.

v. Heß, Generallieutenant.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
von Gönner.

An
das Kriegsministerium.

Die Umzugsgebühren bei Versetzungen betreffend.

(Beilage zu der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864 Nro. 8691.)

Tarif

der Umzugs-Gebühren bei Versetzung Einzelner und bei Garnisons-Wechseln.

Chargen	Für Verheirathete u. Wittwer mit unversorgten Kindern				Für Ledige und Wittwer ohne solche Kinder				Bemerkung
	Allgemeine Vergütung ohne Rücksicht auf die Entfernung		Außerdem auf jede Stunde der Entfernung		Allgemeine Vergütung ohne Rücksicht auf die Entfernung		Außerdem auf jede Stunde der Entfernung		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
A. Bei Versetzungen Einzelner:									Die in Kasernen oder andern ärarialischen Gebäuden gegen Quartiergeld-Rücklassung wohnenden verheiratheten oder ledigen Officiere, Junker und Militär-Beamten erhalten in beiden Versetzungs-Fällen A und B nur die Hälfte der nebenstehenden „allgemeinen Vergütungssätze ohne Rücksicht auf die Entfernung".
General	200	—	8	—	100	—	6	—	
Generallieutenant . .	150	—	5	—	75	—	4	—	
Generalmajor . .	120	—	3	30	60	—	2	30	
Oberst	90	—	2	—	45	—	1	30	
Oberstlieutenant, Major	75	—	1	40	37	30	1	10	
Hauptmann, Rittmeister	60	—	1	30	30	—	—	54	
Oberlieutenant, Unterlieutenant . .	45	—	1	—	22	30	—	30	
Junker	15	—	—	24	7	30	—	15	
Mannschaft vom Feldwebel abwärts .	10	—	—	18	—	—	—	—	
B. Bei Garnisons-Wechseln:									
Oberst	45	—	1	40	22	30	1	10	
Oberstlieutenant, Major	37	30	1	24	18	45	—	54	
Hauptmann, Rittmeister	30	—	1	18	15	—	—	42	
Oberlieutenant, Unterlieutenant . .	22	30	—	48	11	15	—	21	
Junker	7	30	—	—	3	45	—	—	
Mannschaft vom Feldwebel abwärts .	5	—	—	—	—	—	—	—	

(Generalmajor bis Mannschaft vom Feldwebel abwärts:) und in deren Rang stehende Militär-Beamte und Bedienstete

Besondere Bestimmungen.

A. In Bezug auf die Vergütungen bei Versetzung Einzelner.

1) Den einzeln versetzten berittenen Officieren und Militär-Beamten wird für jedes innerhalb der normalmäßigen Zahl von der früheren in die neue Garnison wirklich mitgenommene Pferd eine Transport-Vergütung von 3 kr. für jede Stunde der tarifmäßigen Umzugs-Entfernung, sodann für je einen Pferdewärter ebenso 3 kr. für jede Stunde und als allgemeine Entschädigung für den Wechsel der Stallmiethe der Betrag des einmonatlichen Stallgeldes für jedes Pferd geleistet, welches nicht in ärarialischer Stallung untergebracht war.

   Für 3 und 4 Pferde dürfen zwei, für 5 und 6 Pferde drei Wärter berechnet werden.

   Die gebührenden completen Fourage-Rationen für die Marschtage in die neue Garnison werden dem Versetzten vor dem Abgange nach dem am Abgangsorte sich berechnenden laufenden Ankaufspreise vergütet, eine allenfallsige Mehrforderung ist nicht zuläßig.

2) Den einzeln marschirenden Unterofficieren und Soldaten und den in diese Kategorie gehörigen Militär-Individuen, sie mögen nun irgendwohin commandirt, oder von einer zur andern Abtheilung versetzt, oder zur Aufnahme in eine Versorgungs-Anstalt bestimmt sein, gebührt gegen Einbehaltung des vorgeschriebenen Löhnungs-Abzugs normalmäßige Einquartierung und Verpflegung und sind daher dieselben mit dem entsprechenden Vorweise zu versehen.

   Findet eine Einquartierung z. B. bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe nicht statt, so wird dem Manne der treffende Verpflegsbetrag nach den für die Einquartierung geltenden jeweiligen Preisen baar auf die Hand gegeben und solches in dem Marschvorweise ausdrücklich bemerkt.

3) Bei der Mannschaft vom 1. Unterofficier abwärts ist die für Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern

bewilligte Umzugsgebühr lediglich als Entschädigung für den Entgang der Naturalvorspann zu betrachten; die in das Invalidenhaus versetzten ledigen Realinvaliden erhalten hiefür 12 kr. per Stunde Entfernung.

4) Erkrankt ein Mann, welcher den Weg zu Fuß zurückzulegen hat, so gebührt ihm eine Natural-Viertels-Vorspann bis an den Ort, wo das nächste Militär-Krankenhaus sich befindet.

B. In Bezug auf die Vergütungen bei Garnisons-Wechseln.

5) Außer den Umzugsgebühren haben bei Garnisonswechseln die betreffenden Officiere und Beamten Anspruch auf die für die Dauer des Marsches stattfindende Gage-Zulage, Mundportionen-Vergütung und Einquartierung auf Dach und Fach, sowie da, wo die Truppen-Abtheilung mittelst Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w. befördert wird, für ihre Person auf die freie Fahrt.

An Officiersgepäck darf nur das feldmäßig zur Unterbringung im Officiersgepäckwagen normirte Quantum auf ärarialische Kosten befördert werden.

6) Die bei Garnisons-Wechseln wegen Krankheit oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend in der alten Garnison zurückgelassenen Officiere und Militär-Beamten ꝛc. erhalten bei dem späteren Abgange dieselben Gebühren, wie diejenigen, welche mit der Truppe selbst marschirten; für den Transport des feldmäßigen Gepäcks werden jedoch die erwachsenden Kosten besonders — und, wenn die Reise durch Benützung der öffentlichen Verkehrs-Anstalten beschleunigt werden mußte, auch die Reise-Kosten nach den hiefür bestehenden Vorschriften vergütet.

7) Die Familien der in Junkers-Rang stehenden Individuen sowie der Unterofficiere und Soldaten werden bei Garnisons-Wechseln nebst ihrem Gepäck auf ärarialische Kosten in die neue Garnison befördert, daher hiefür eine Transport-Vergütung nach der Stundenzahl nicht stattfindet; ein Gleiches geschieht mit dem Gepäck der Junker.

Zur Bestreitung sonstiger Unkosten z. B. für Verpackung, ist denselben jedoch „die allgemeine Vergütung ohne Rücksicht auf die Entfernung“ zugestanden.

8) Können einzelne Pferde der berittenen Officiere wegen Krankheit oder aus dienstlichen Gründen nicht sogleich unmittelbar mit den Truppen auf ärarialische Kosten mitgeführt werden, so wird für deren späteren Transport innerhalb der normalmäßigen Zahl dieselbe Vergütung wie nach Satz 1 oben geleistet, mit Ausnahme der Stallmiethe, welche nur in dem Falle des Satzes 9 unten zuläßig ist.

9) Der Zeitpunkt des stattfindenden Garnisons-Wechsels wird den betheiligten Officieren und Militär-Beamten, soweit zuläßig, längere Zeit vorher bekannt gegeben werden. Kann jedoch die dienstliche Bekanntmachung des Garnisons-Wechsels nicht mindestens drei Monate vor dem Tage des Abmarsches stattfinden, so erhalten die verheiratheten — und wenn diese Bekanntmachung nicht noch mindestens einen Monat vorher erfolgt ist, auch die ledigen — Officiere, Junker und Militär-Beamten an Stelle der sub B normirten die sub A für einzelne Versetzte bewilligten allgemeinen Vergütungen und die unter Satz 1 normirte Stallmiethe-Entschädigung, soferne die betheiligten Officiere ꝛc. und ihre Pferde nicht in ärarialischen Gebäuden untergebracht waren.

Die Liquidation hierüber muß mit der Bestätigung des Abtheilungs-Commandanten über die Ursachen des Mehraufwandes unter Nachweisung des Datums des höheren Befehls und seiner Bekanntmachung versehen werden.

10) Die Mannschaft vom 1. Unterofficier abwärts erhält bei Garnisons-Wechseln für die Dauer des Marsches dieselbe Quartier- ꝛc. Verpflegung wie die einzeln marschirenden Individuen nach Satz 2 oben.

11) Um jede Benachtheiligung des Aerars ferne zu halten, sind den Liquidationen über das auf Rechnung des Militär-Aerars transportirte Gepäck und Militär-Gut genaue Specificationen nach den einzelnen Collis mit Angabe ihres Inhalts und Gewichts und zwar getrennt nach dem Eigenthum des Stabs und der Oeconomie-Commission, ferner der

einzelnen Compagnien, Escadrons und Batterien, und der Unterofficiere und Mannschaft als Belege beizufügen und von der Oeconomie-Commission, sowie von dem Abtheilungs-Commandanten als richtig zu bestätigen.

Nro. 8690.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. l. Mts dem anliegenden Regulative über die Beiträge der Mannschaften der Gendarmerie und der activen Armee vom ersten Unterofficier abwärts zur Militär-Wittwencassa und über die hieraus zu bestreitenden Wittwen-Pensionen die Genehmigung allergnädigst zu ertheilen und zu bestimmen geruht:

a) daß dasselbe nachträglich vom 1. October 1863 an für die im activen Dienste und bei der Veteranenanstalt stehenden Mannschaften und für deren künftige Wittwen in Wirksamkeit zu treten habe;

b) daß die neu regulirten Wittwen-Pensionen auch den Wittwen der seit 1. October 1863 im activen Dienste und bei der Veteranenanstalt mit Tod abgegangenen, sowie den Wittwen der seit diesem Zeitpunkte verstorbenen oder künftig versterbenden im Pensionsstand befindlichen, nach militärischen Normen verheiratheten Mannschaften angewiesen werden dürfen, soweit sie sich zur Entrichtung der Differenz der gegen die Regulative vom 14. September 1862, Nro. 9822 (Verordnungsblatt Nro. 16) und 17. Februar 1863, Nro. 11938 (Verordnungsblatt Nro. 4) erhöhten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Militärwittwencassa vom 1. October 1863 ab herbeilassen;

c) daß bezüglich jener Wittwen, welche vor diesem Zeitpunkte bereits in dem Genuß einer Pension aus der Militär-Wittwencassa standen, es bei den bisherigen Normen vom 9. März 1813, 31. August 1825, Nro. 2454, 18. November 1828, Nro. 1868, ferner vom 14. September 1862, Nro. 9822 und 17. Februar 1863, Nro. 11938 sein Ver-

bleiben habe und diese Normen auch für die Wittwen jener Mannschaften ihre Geltung behalten, bei welchen die vorstehend sub b gemachte Voraussetzung nicht erfüllt wird.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gegeben, daß — mit Ausnahme der Fälle ad b — von einer Nacherhebung der seit 1. October 1863 fällig gewordenen erhöhten monatlichen Beiträge nicht nur bei den seither und bis zum Erscheinen dieser Verordnung abgegangenen, sondern auch bei jenen Mannschaften Umgang zu nehmen ist, welche inzwischen in die Classe der ohne Raten Beurlaubten eingetreten sind, und mit welchen sofort auf ihre Monturschuld bereits abgerechnet wurde.

Ferner wird hiemit bestimmt, daß den verheiratheten Mannschaften für die zur Ergänzung der erhöhten außerordentlichen Beitragsquoten der Rubrik b des Regulatives an die Militär-Wittwencassa nachträglich zu entrichtenden Leistungen durch Gestattung angemessener Ratenzahlungen die thunlichste Erleichterung gewährt werden soll.

München den 29. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

Das Regulativ über die Beiträge zur Militär-Wittwencassa und die Pensionen der Wittwen der Mannschaften vom ersten Unterofficier abwärts der Gendarmerie und der activen Armee betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 29. Juli 1864, Nro. 8690.)

Regulativ

über die Beiträge der Mannschaften der Gendarmerie und der activen Armee vom ersten Unterofficier abwärts zur Militär-Wittwencassa und die Pensionen für deren Wittwen.

	Chargen	Beitrag zur Militär-Wittwencassa				Betrag der monatlichen Pension für die Wittwe	
		a. Monatlicher Beitrag aller Mannschaften		b. Einmaliger außerordentlicher Beitrag der Verehelichten			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Oberbrigadier der Gendarmerie	—	19	112	30	12	30
II.	Brigadier 1. Classe und Corps-Profos, Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabshornist, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour, Profos, dann Auditoriatsactuar . .	—	10	60	—	6	40
III.	Brigadier 2. Classe, Sergent, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Bataillons-Tambour	—	8	45	—	5	30
IV.	Stationscommandant, Gendarm, Corporal, Führer, Hautboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied . . .	—	6	36	—	4	30
V.	Vicecorporal, Pionier, Gefreiter, Tambour, Bombardier, Gemeiner, Profosengehilfe	—	3	16	30	3	45

Besondere Bestimmungen.

1) Alle vorstehend nicht genannten, zur Kategorie der Unterofficiere und Gemeinen zählenden Dienstgrade haben die obigen Beiträge nach dem Grade zu leisten, mit welchem dieselben in Gleichachtung stehen.
2) Wenn ein verheirathetes Individuum oder ein mit Kindern versehener Wittwer in eine höhere Charge vorrückt, so darf der früher geleistete ausserordentliche Beitrag an der Beitragsquote der höheren Charge abgezogen werden.
3) Rückersätze von geleisteten ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträgen zur Militär-Wittwencassa an Individuen, welche aus dem Armeeverband treten, oder freiwillig von einer höheren in eine niedere Charge zurücktreten, oder aus dienstlichen Rücksichten rückversetzt werden, dürfen nicht stattfinden.

München den 29. Juli 1864.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. ds den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 1. Uhlanen-Regiments Großfürst Thronfolger von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich russischer Orden zu ertheilen und zwar:

dem Regiments-Commandanten, Oberstlieutenant Georg Korb für den St. Anna-Orden 2. Classe,

dem Major Moriz Grafen von Ysenburg-Philippseich für den St. Stanislaus-Orden 2. Classe,

dem Rittmeister Joseph von Langenmantel für den St. Wladimir-Orden 4. Classe,

den Oberlieutenants Alfred Possert, Regiments-Adjutant, und Richard Freiherrn von Eyb für den St. Anna-Orden 3. Classe, dann

dem Unterlieutenant Carl Deuringer für den St. Stanislaus-Orden 3. Classe;

am 26. ds dem pensionirten Generalmajor Christian von Schmaltz für die goldene Krone zum königlich preußischen Orden pour le mérite, —

dem Major Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, für den kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden 2. Classe, — und

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Jacob Westermaier vom 9. Infanterie-Regiment Wrede für den kaiserlich russischen St. Anna-Orden 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Oberlieutenant Carl Grafen von Oberndorff vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Characters als Rittmeister à la suite zu bewilligen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 5. August 1864.

Nro. 8884.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. v. Mts nachstehende Veränderungen in der Pferderüstung der Chevaulegers-, Uhlanen- und Artillerie-Regimenter allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Die Officiere haben die zu ihrer Pferderüstung vorgeschriebene Tuch-Chabraque abzulegen und bei Ausrückungen in Galla an den rückwärtigen Ecken des schwarzen Sattelpelzes den allerhöchsten Namenszug mit Krone zu tragen, welcher für die Chevaulegers- und Artillerie-Officiere aus gelbem für die Uhlanen-Officiere aus weißem Metalle zu fertigen und zum Auf- und Abnehmen einzurichten ist.

2) Die Mannschaft erhält bei Neuanschaffungen anstatt der vorgeschriebenen weißen Sattelpelze Tuch-Chabraquen und zwar die Cavalerie grüne mit Tuchbesatz und Kronen nach der Farbe der Aufschläge, die Artillerie dunkelblaue mit scharlachrothem Besatze und eben solchen Kronen.

Hiernach ändert sich auch die Ausstattung der bei dem 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin bereits bestehenden Tuch-Chabraquen.

Die Cavalerie-Regimenter werden durch das General-Commando Augsburg und die Artillerie-Regimenter durch das Artillerie-Corps-Commando je eine Muster-Chabraque, und durch das Kriegsministerium ein Modell für den allerhöchsten Namenszug erhalten.

In den Beilagen sind die Beschreibungen und Preistarife der Chabraquen aufgenommen und werden die administrativen Vollzugsbestimmungen nachfolgen.

München den 4. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Pferderüstung der leichten Cavalerie und Artillerie, hier die Chabraquen betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 4. August 1864, Nro. 8884.)

Beschreibung

der Tuch-Chabraque für die Chevaulegers- und Uhlanen-Regimenter.

Die Chabraque aus dem vorgeschriebenen grünen Uniforms-Tuche gefertiget, vorne abgerundet, ist ringsum mit Ausnahme jener Stellen wo sich der Zügelbesatz und die Beinbelege befinden, mit einem 6''' breiten rothen Tuchstreifen von der Farbe des Auszeichnungstuches der betreffenden Regimenter eingefaßt, welcher nach außen noch einen 2''' breiten grünen Vorstoß läßt. In den beiden rückwärtigen, in spitze Winkel auslaufenden Ecken sind in einer

Höhe von 8″ 6‴ rothe Tuch-Kronen nach der Farbe des Auszeichnungstuches der Regimenter aufgenäht, deren größte Höhe 4″ 3‴ und deren größte Breite 5″ betragen.

Die Länge der Chabraque in der Mitte gemessen beträgt 3′ 2″, die Breite: von den Ecken aus 5′ 8″, von den Beinbelegen in der Mitte 3′ 11″ 6‴ und vorne bei der Abrundung auf 6″ rückwärts gemessen 4′ 6″.

Der Zügelbesatz aus schwarzem Rindleder vorne in der Mitte aufgenäht, nach rückwärts abgerundet, ist 11″ lang und 8″ breit.

Von den beiden am unteren Theile der beiden Seiten aufgenähten Beinbelegen von schwarzem Rindleder ist das rechte in der Mitte 1′ 2″ 6‴ lang und 9″ 3‴ breit, das linke aber 1′ 6″ lang und 9″ 3‴ breit.

Die drei Packriemen-Oeffnungen, mit schwarzem Kalbleder eingefaßt, befinden sich in der vorderen Naht der Aftererhöhung und zwar die mittlere, 2″ 10‴ lang, genau in deren Mitte, und die beiden Eck-Oeffnungen, 2″ 2‴ lang, von jener je 7″ 10‴ entfernt.

Die Chabraque ist mit 7/6 Ellen breiten Gradl gefüttert; vorne auf der rechten Seite ist zur Aufnahme der Schirmmütze auf das Futter eine Tasche von Gradl aufgenäht 1′ hoch, 11″ breit, nach unten abgerundet mit Lederknopf und Schlaufe.

Für die Pioniere der Chevaulegers-Regimenter ist auf der rechten Seite der Chabraque von der Mitte des Zügelbesatzes einwärts gemessen, in einer Entfernung von 1′ eine 2″ 2‴ lange mit schwarzem Kalbleder eingefaßte Oeffnung für den Schwungriemen anzubringen.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 4. August 1864, Nro. 8884.)

Preis-Tarif

der Tuch-Chabraque für die Chevaulegers- und Uhlanen-Regimenter.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kosten-Betrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
$2^{7}/_{96}$	Ellen dunkelgrünes Tuch, per Elle 2 fl. 54 kr. . . .	6	—	5	
$^{11}/_{96}$	Ellen farbiges Tuch, nämlich $^{9}/_{96}$ Ellen zur Einfassung und $^{2}/_{96}$ Ellen zu den zwei Kronen, per Elle 4 fl.	—	27	4	
$2^{72}/_{96}$	Ellen $^{7}/_{6}$ Ellen breiter Gradl, mit Einrechnung der Tasche, per Elle 19 kr.	—	52	2	
1	Zügelbesatz aus schwarzem Rindleder ($^{1}/_{66}$ Haut) per Haut 17 fl.	—	15	4	
2	Beinbelege aus schwarzem Rindleder ($^{1}/_{12}$ Haut) per Haut 17 fl.	1	25	—	
	schwarzes Kalbleder zur Einfassung der 3 Oeffnungen zu Packriemen	—	5	—	1. Bei den Regimentern aus Abfällen zu gewinnen.
1	Schlaufe von braunem Kalbleder zur Tasche	—	—	4	(1.)
1	Knopf von Lohgarleder zur Tasche	—	—	1	(1.)
	Schnittlohn dem Schneider .	—	6	—	2. Das Einstemmen der Pack- und Schwungriemen-Löcher, das Aufnähen der Zügelbesatze u. Beinflecke, der Schlaufen und Rollknöpfe hat in der Regel durch die Escadrons-Sattler unentgeltlich zu geschehen, in welchem Falle ein Schnitt- und Macherlohn nicht in Verrechnung gebracht werden darf.
	Macherlohn dem Schneider incl. Nähmaterial . .	1	—	—	
	Schnittlohn dem Sattler .	—	2	—	
	Macherlohn dem Sattler .	—	12	—	
	Nähmaterial dem Sattler .	—	2	4	
	Summe	10	29	—	

München, den 4. August 1864.

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 4 August 1864, Nr. 8884.)

Beschreibung
der Tuch-Chabraque für die Artillerie-Regimenter.

Die Chabraque aus dem vorgeschriebenen dunkelblauen Uniforms-Tuche gefertiget, vorne abgerundet, ist ringsum mit Ausnahme jener Stellen wo sich der Zügelbesatz und die Beinbelege befinden, mit einem 6‴ breiten scharlachrothen Tuchstreifen eingefaßt, welcher nach außen noch einen 2‴ breiten dunkelblauen Vorstoß läßt. In den beiden rückwärtigen, in spitze Winkel auslaufenden Ecken sind in einer Höhe von 8″ 6‴ Kronen von scharlachrothem Tuche aufgenäht, deren größte Höhe 4″ 3‴ und deren größte Breite 5″ betragen.

Die Länge der Chabraque in der Mitte gemessen beträgt 3′ 6″, die Breite: von den Ecken aus 5′ 7″, von den Beinbelegen in der Mitte 4′ 1″ und vorne bei der Abrundung auf 6″ rückwärts gemessen 3′ 11″.

Der Zügelbesatz aus schwarzem Rindleder vorne in der Mitte aufgenäht, nach rückwärts abgerundet, ist 11″ 6‴ lang und 9″ breit.

Von den beiden am untern Theile der beiden Seiten aufgenähten Beinbelegen von schwarzem Rindleder ist das rechte in der Mitte 1′ 2″ 6‴ lang und 7″ 9‴ breit, das linke aber 1′ 6″ lang und 9″ breit.

In Mitte der vorderen Naht der Aftererhöhung befindet sich eine 5″ 3‴ lange Oeffnung für den hinteren Sattellöffel und in den beiden Zwickeln der Aftererhöhung je eine 2″ 4‴ lange Oeffnung für die beiden Eckpackriemen, welche sämmtlich mit schwarzem Kalbleder eingefaßt sind.

Die Chabraque ist mit $^7/_6$ Ellen breiten Gradl gefüttert; vorne auf der rechten Seite ist zur Aufnahme der Schirmmütze auf das Futter eine Tasche von Gradl aufgenäht, 11″ 9‴ hoch, 12″ 9‴ Linien breit, nach unten abgerundet, mit Lederknopf und Schlaufe.

(Beilage 4 zum Kriegsministerial-Rescript vom 4. August 1864, Nro. 8884.)

Preis-Tarif

der Tuch-Chabraque für die Artillerie-Regimenter.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kosten-Betrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
$2^{7}/_{96}$	Ellen dunkelblaues Tuch, per Elle 2 fl. 50 kr. . . .	5	52	3	
$^{10}/_{96}$	Ellen scharlachrothes Tuch, nämlich $^{8}/_{96}$ Ellen zur Einfassung und $^{2}/_{96}$ Ellen zu den zwei Kronen, per Elle 4 fl. . .	—	25	—	
$2^{72}/_{96}$	Ellen $^{7}/_{8}$ Ellen breiter Gradl, mit Einrechnung der Tasche, per Elle 19 kr.	—	52	2	
1	Zügelbesatz aus schwarzem Rindleder ($^{1}/_{66}$ Haut) per Haut 17 fl.	—	15	4	
2	Beinbelege aus schwarzem Rindleder ($^{1}/_{12}$ Haut) per Haut 17 fl.	1	25	—	
	schwarzes Kalbleder zur Einfassung der drei Oeffnungen zum hintern Sattellöffel und den Eckpackriemen . . .	—	5	1	1. Bei den Regimentern aus Abfällen zu gewinnen.
1	Schlaufe von braunem Kalbleder zur Tasche	—	—	4	
1	Knopf von Lohgarleder zur Tasche	—	—	1	
	Schnittlohn dem Schneider	–	6	—	2. Das Einstemmen der Löcher für den Sattellöffel und die Packriemen, das Aufnähen der Zügelbesatze und Beinflecke, der Schlaufen u. Rollknöpfe hat in der Regel durch die Batterie-Sattler unentgeltlich zu geschehen, in welchem Falle ein Schnitt- u. Macherlohn nicht in Verrechnung gebracht werden darf.
	Macherlohn dem Schneider incl. Nähmaterial . .	1	—	—	
	Schnittlohn dem Sattler .	—	2	—	
	Macherlohn dem Sattler .	—	12	—	
	Nähmaterial dem Sattler .	—	2	4	
	Summe	10	18	3	

München den 4. August 1864.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. v. Mts den temporär pensionirten Major Simon Furtner bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 3. ds dem Unterlieutenant Xaver Miller vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 12. August 1864.

Nro. 8890.

Seine Majestät der König haben unterm 10. v. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß an den Lanzen der Uhlanen Fähnchen angebracht werden.

Jedes Uhlanen-Regiment erhält demgemäß durch die Armee-Montur-Depot-Commission 600 Fähnchen und sind diese im Felde, zur Galla und bei Paradirungen an den Lanzen aufzuziehen.

Außer dem Gebrauche wird das Fähnchen in einem Ueberzuge verwahrt und auf dem Marsche in der für die Schirmmütze bestimmten Tasche der Chabraque mitgeführt.

Das Fähnchen wird an 3 zu diesem Zwecke in den Lanzenschaft einzusetzenden Schrauben mit einem Lederriemen befestigt.

Durch die Gewehrfabrik-Direction werden die Regimenter

eine entsprechende Anzahl solcher Schrauben, nebst einer hierwegen für die Büchsenmacher erforderlichen Instruction, erhalten.

München den 10. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Einführung von Fähnchen an den Lanzen der Uhlanen betr.)

Nro. 9355.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben d. d. Schwalbach den 9. ds allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Generale, Stabs- und Oberofficiere, sowie die Militärbeamten des Heeres in Zukunft bei der Begrüßung der allerhöchsten und höchsten Herrschaften nur mehr in der auch für die Unterofficiere und die Gemeinen vorgeschriebenen Art durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung zu salutiren haben, wornach also das Abnehmen des Hutes, beziehungsweise der Schirmmütze unterbleibt.

München den 12. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die militärischen Ehrenbezeigungen vor den allerhöchsten und höchsten Herrschaften betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 6. ds Allerhöchstihrem Ordonnanz-Officier Unterlieutenant Paul Fürsten von Thurn und Taxis vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und dem Hauptmann Friedrich Münich vom 1. Infanterie-Regiment König für den kaiserlich russischen St. Anna-Orden 3. Classe, dann

am 8. ds dem Hauptmann und Conservator Maximilian Lori von der Zeughaus-Haupt-Direction für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Durch Ministerial-Rescript vom 11. ds wurde der Unterlieutenant Friedrich Ehrne von Melchthal vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben ist:

der Bataillonsquartiermeister Maximilian Weingärtner von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg am 10. ds zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 21. August 1864.

Nro. 4768.

Für die Schulen bei den Sanitäts-Compagnien wird auf Grund des §. 9 der organisatorischen Bestimmungen vom 1. November 1858 für die Schulen bei den Heeres-Abtheilungen verordnet was folgt:

§. 1.

Für den wissenschaftlichen Unterricht hat bei jeder Sanitäts-Compagnie eine Schule mit zwei Classen zu bestehen, von welchen die erste den Unterricht für die Befähigung des Soldaten zu seinem Dienste und den Vorunterricht zum Unterofficiersgrade, die zweite den Unterricht für die weitere Ausbildung in diesem zum Zwecke hat.

§. 2.

Der Unterricht hat die folgenden Lehrgegenstände in sich zu fassen:

I. In der ersten Classe:

a) Lesen von Druck und Schrift verschiedener Art in Verbindung mit freiem Vortrage des Gelesenen nach dem Gedächtnisse;
b) Schön- und Rechtschreiben,
c) Aufsätze über einzelne Theile des ärztlichen Unterrichts;
d) die vier Rechnungsarten in ganzen unbenannten und benannten Zahlen;
e) Kopfrechnen.

II. In der zweiten Classe:

a) Lesen von Druck und Schrift in Verbindung mit freiem Vortrage des Gelesenen nach dem Gedächtnisse, Schön- und Rechtschreiben als Fortsetzung des Unterrichtes in der ersten Classe;
b) Tabelliren;
c) Anfertigung schriftlicher Meldungen, wie sie bei den verschiedenen Dienstverrichtungen eines Sanitäts-Unterofficiers vorkommen;
d) die vier Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen;
e) die wichtigsten Elemente der allgemeinen Geographie, die Elemente der vaterländischen Geographie und Geschichte.

§. 3.

Die Schule hat mit Anfang November zu beginnen und mit Ende März zu schließen. In jeder der beiden Classen sind sechs Stunden wöchentlich zum Unterrichte zu verwenden. In den übrigen Monaten finden Repetitionen statt.

§. 4.

Die erste Classe der Schule soll besucht werden von allen Soldaten, Gefreiten und Spielleuten.

Die zweite Classe wird besucht:

a) von allen Unterofficieren, welche nicht schon während sechs Jahren an diesem Unterrichte Theil genommen, oder durch eine Prüfung erwiesen haben, daß sie in allen Lehrgegenständen dieser Classe vollständig unterrichtet sind; dann
b) von denjenigen Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, deren Kenntnisse sie nach bestandener Prüfung für diese Classe geeignet erscheinen lassen.

§. 5.

Der Compagnie-Commandant übernimmt die obere Leitung des Unterrichtes und überwacht den Vollzug der hierwegen bestehenden Verordnungen.

§. 6.

Als Lehrer für die erste Classe wird ein hiefür befähigter Unterofficier gegen Bezug einer Remuneration verwendet.

Der Unterricht in der zweiten Classe wird einem Ober- oder Unterlieutenant übertragen.

§. 7.

Die jährlich unter Leitung des Compagnie-Commandanten und in Gegenwart sämmtlicher Officiere vorzunehmende Prüfung über die Fortschritte der Schüler hat einige Tage vor dem Schluße des regelmäßigen Schulunterrichtes stattzufinden.

Die für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen folgen nach.

München den 20. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Schulen bei den Sanitäts-Compagnien betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. v. Mts den Unterlieutenant à la suite Eduard Fiserius als Unterlieutenant im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff wieder anzustellen;

am 7. ds dem Oberlieutenant Constantin von Streber vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Characters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

am 8. ds dem Corporal Joseph Seitz von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 19. August ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 15. ds dem Generalmajor und Commandanten der Bundes-Festung Ulm Clemens Schedel für das Commenthurkreuz 1. Classe, — dem Obersten Joseph Hebberling vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland für das Commenthurkreuz 2. Classe, — dann den Hauptleuten Eduard von Hellingrath — und Oscar von Schintling desselben Regiments für das Ritterkreuz des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Rittmeister à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim den Character als Major à la suite vom 1. September an zu verleihen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Harrer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

am 17. ds dem Oberstlieutenant Emil Strunz vom Generalquartiermeister-Stab, 1. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, für das Commenthurkreuz 2. Classe — und dem Oberlieutenant Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch für das Ritterkreuz des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, — dann

dem Brigadier 2. Classe Georg Engelhardt von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg für das goldene Ehrenzeichen des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 18. ds den Regimentsquartiermeister Adam Bitz vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf ein Jahr in den Ruhestand — und

den Bataillonsquartiermeister Alexander Roth von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum Festungs-Gouvernement Germersheim, — dann

am 19. ds den Hauptmann Anton Jäger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Würtzburg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, beide auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Generalauditor Franz Ritter von Oswald, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 12. ds zu München, — der temporär pensionirte Bataillonsquartiermeister Carl Sommer am 12. ds zu München, — der characterisirte Generalmajor Martin Mager, Commandant der Bundesfestung Landau und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 19. ds zu Landau in der Pfalz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 25. August 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: Ernennungen und Beförderungen zu Unterlieutenants und Junkern im Heere. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 9916.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. ds nachstehende Ernennungen und Beförderungen zu Unterlieutenants und Junkern im Heere allergnädigst zu verfügen geruht:

Ernannt werden:

zum Unterlieutenant:

der Edelknabe Theophil Freiherr von Reichlin-Meldegg im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Junkern:

der Zögling der Artillerie- und Genie-Schule Wilhelm Nobel im Genie-Regiment, — dann die Zöglinge der 6. Classe des Cadeten-Corps Carl Landmann im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Bösmiller im 2. Artillerie-Regiment

vacant Kübel(?), — Emil Dillmann im Genie-Regiment, — Albert Rutz im 4. Artillerie-Regiment, — Paul Ritter von Schmädel im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Gustav Gräf im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Ignaz Bonn im Genie-Regiment, — Carl Manz im 7. Jäger-Bataillon, — Friedrich Dümm im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Hautmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Moriz Graf von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm von Langenmantel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Franz Happe im 1. Jäger-Bataillon, — Baptist Frößlinger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Urban im 4. Jäger-Bataillon, — Gottfried Bürklein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Schweykart im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Dippert im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Büller im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Freiherr von Zobel zu Giebelstadt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Julius Graf von Tattenbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Löhner im 6. Jäger-Bataillon, — Eduard von Madroux im 2. Uhlanen-Regiment König, — Ludwig Wiedmann im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Otto Urban im 5. Jäger-Bataillon, — Carl von Hartz im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Rümmelein im Infanterie-Leib-Regiment, — Franz von Schubärt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Albert Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Johann Rapp im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Wilhelm Hartmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Albert Ermarth im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Carl Rittmann im 3. Uhlanen-Regiment;

zum Regimentsactuar:

der Zögling der 6. Classe des Cadeten-Corps Carl von Heyder im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

Befördert werden:

zu Unterlieutenants:

die Junker Alfred Döderlein im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adolph Hohe im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Adolph Ott vom 8. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ludwig Sailer vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Huber vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Spruner von Mertz im 7. Jäger-Bataillon, — und Wilhelm Graf von Pückler-Limpurg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

München den 25. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Ernennungen und Beförderungen zu Unterlieutenants und Junkern im Heere betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 20. ds den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Ostini vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr — und

am 21. ds den Ministerial-Secretär Alois Möritz vom Kriegsministerium bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Hermann Frey ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 24. ds den Unterlieutenant Hugo Grafen von Montgelas vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Arnold Payr bleibend im Ruhestande zu belassen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 9. September 1864.

Nro. 10,415.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. l. Mts die nachbenannten Unterofficiere und Cadeten zu Junkern im Heere allergnädigst zu befördern geruht, und zwar:

Gustav Holler vom Infanterie-Leib-Regiment im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Hermann Freiherr Löffelholz von Colberg vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Aquilin Harrach vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 2. Jäger-Bataillon, — Adolph Ritter von Thiereck vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 8. Jäger-Bataillon, — Adolar Keyser vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Alfred Müller vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Wiedenmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Xaver Brenneisen vom Genie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pap-

penheim, — Julius Weiß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Colin vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Theodor Rusch vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ludwig Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Lufft vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Ludwig Steinbauer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment, — Wilhelm Sennefelder vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Peter Trottmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Schneider vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Anton von Stockhammern vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Franz Fischer vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Sebastian Steiner vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Otto Ulrich vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 3. Jäger-Bataillon, — Johann von Lilien vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Christian von Schmaltz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Erwin Freiherr von Barth zu Harmating vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Kirchgeßner vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Mayr von Starzhausen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Maximilian von Spruner vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Arthur Graf von Schönborn-Wiesen-

theld vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland.

München den 9. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Beförderung von Unterofficieren und Cadeten zu Junkern im Heere betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 24. v. Mts den Major Franz von Fackenhofen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 25. v. Mts dem Oberstlieutenant August Freiherrn von Leonrod vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, —

Allerhöchstihrem Flügeladjutanten Obersten Carl Grafen zu Pappenheim das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, — dann

den Hauptleuten Anton Orff von der Artillerie-Berathungs-Commission, — Friedrich Freiherrn von Lindenfels vom Infanterie-Leib-Regiment — und Emil Freiherrn von Wulffen, Platz-Adjutant, vom Festungs-Gouvernement Landau das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens zu verleihen;

am 26. v. Mts dem Hauptmann Joseph Freiherrn von Waldenfels von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

den Rittmeister Hugo Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen vom 3. Uhlanen-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 28. v. Mts dem Major Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und

zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Classe des königlich sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Rudolph von Ruedorffer vom Infanterie-Leib-Regiment — und Julius Griesmayer vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

am 31. v. Mts den Hauptmann August Freiherrn von Horix vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 3. ds dem Generalmajor Friedrich du Jarrys Freiherrn von La Roche vom Generalquartiermeister-Stab, Hofmarschall Seiner Majestät des Königs Ludwig I., für das Großkreuz des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — und

dem Obersten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, für das Comthurkreuz 1. Classe des königlich sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 7. ds dem Unterlieutenant Victor Rabs vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Gestorben sind:

der Unterlieutenant à la suite Nepomuk Ritter von Poschinger am 20. v. Mts zu Bamberg, — der Unterlieutenant Franz Gietner vom Genie-Stab am 29. v. Mts zu Landau in der Pfalz, — der pensionirte Major Carl Wiethaus-Fischer am 5. ds zu Rothenburg a/T., — der Hauptmann Rudolph Gramich vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold am 7. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 24. September 1864.

Nro. 10890.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. l. Mts. nachstehende Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht und zwar:

Versetzt werden:

die Regimentsquartiermeister Jacob Müller von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Festungs-Gouvernement Landau, — und Anton Höchner vom Festungs-Gouvernement Landau zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München; — die Bataillonsquartiermeister Jacob Munzert von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — und Johann Schleier von der Haupt-Kriegs-Cassa zum 2. Uhlanen-Regiment König; — die Unterquartiermeister Leonhard Bühler vom Gendarmerie-Corps-Commando

zur Haupt-Kriegs-Cassa, — Gottfried Schmidmayr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Corps-Commando, — Christoph Wunderlich von der Buchführung des Kriegs-Ministeriums zum 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Jacob Schütz vom 2. Uhlanen-Regiment König zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Joseph Pfoser vom Artillerie-Corps-Commando zur Militär-Fonds-Commission, — und Franz Gehrlein vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz; — dann der Regimentsactuar Georg Graßer vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt.

Befördert werden:

zu Regimentsactuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere und Rechnungspracticanten Carl Oßler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Alois Rehmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen beim Gendarmerie-Corps-Commando, — und Mathias Rohrmüller von der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

München den 24. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Kriegsministers:

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres betr.)

Nro. 10757.

Der am 3. Februar l. Js verstorbene pensionirte Oberkriegscommissär Johann Baptist Pfändler dahier hat in seinem Testamente vom 22. September v. Js dem Militär-milden Stiftungs-Fond den Betrag von baaren Dreitausend Gulden zur Unterstützung armer Militär-Wittwen und Waisen vermacht.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. Js die Annahme dieses Legates zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß diese Zustiftung zum Militär-milden Stiftungs-Fond im Militär-Verordnungs-Blatte unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 24. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Kriegsministers:

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Zustiftung zu dem Militär-milden Stiftungs-Fond durch den pensionirten Oberkriegscommissär Johann Baptist Pfändler betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 3. ds dem Obersten Ludwig von Heusler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, für das Commandeurkreuz des großherzoglich toskanischen Militär-Verdienst-Ordens — und

am 8. ds Allerhöchstihrem Flügeladjutanten Obersten Carl Grafen

zu Pappenheim für den königlich preußischen Kronen-Orden 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 9. ds den Hauptmann 2. Classe Friedrich Freiherrn von Bibra vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum Hauptmann 1. Classe zu befördern;

am 12. ds den Hauptmann Ludwig von Reger vom 1. Infanterie-Regiment König — und den Regimentsquartiermeister Urban Sieben von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, Ersteren auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

am 14. ds die Hauptleute Gabriel Eberth vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Eduard Warnberg von diesem zum erstgenannten Regiment, — dann

am 19. ds den Hauptmann Joseph Zieglwalner vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen;

am 21. ds den Regimentsquartiermeister Friedrich Wüstendörfer von der Militär-Fonds-Commission in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. ds dem Oberstlieutenant Emil Strunz vom Generalquartiermeister-Stab, 1. Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Classe des königlich sächsischen Albrecht-Ordens zu ertheilen.

Gestorben sind:

der pensionirte geheime Registrator Martin Knopp am 10. ds zu Adelholzen, Bezirksamts Traunstein, — der Rittmeister à la suite Franz von Handel am 18. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 1. October 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: Einführung neuer Säbel und Gürtelkuppeln für die Gendarmerie zu Fuß. 2) Dienstes-Nachricht. 3) Sterbfälle.

Nro. 9452.

Gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 26. April d. Js sind für die Gendarmerie zu Fuß neue Säbel und Gürtelkuppeln der vom Gendarmerie-Corps-Commando beantragten Muster eingeführt.

Unter Bezugnahme auf die hierüber mit Kriegsministerial-Rescript vom 30. April, Nro. 4541, ergangene vorläufige Eröffnung werden nun die detaillirten Beschreibungen und Preistarife dieser Waffen und Rüstungsstücke in Nachfolgendem bekannt gegeben.

München den 30. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Einführung neuer Säbel und Gürtelkuppeln für die Gendarmerie zu Fuß betr.)

(Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 30. September 1864, Nr. 9452.)

Beschreibung
des Säbels, der Säbelscheide und der Gürtelkuppel für die Gendarmerie zu Fuß,
diese sämmtlichen Rüstungsstücke Muster 1864.

A. Der Säbel.

Die einzelnen Theile des Säbels der Gendarmerie zu Fuß, Muster 1864, sind:

1) die Klinge mit der Angel,
2) der Korb mit Griffkappe und Ring,
3) der Griff.

Die Klinge ist aus Stahl, gerade, zweischneidig, und von der Spitze bis zur Angel 23″, mit dieser 29″ rheinisch, (24″ 9‴ und 31″ 2‴ bayerisch) lang.

Die parallel laufenden Schneiden verjüngen sich nach vorne durch zwei bogenfömige Linien in eine Spitze und enden nach rückwärts gegen die Angel in zwei converen Bögen.

Die Flächen der Klinge sind flach gewölbt ohne Hohlkehle.

Die Angel, von Eisen, durch Anschweißen mit der Klinge zu Einem Körper vereinigt, verjüngt sich in ihren Ausmaßen in entsprechender Stärke nach oben; hier endet sie mit einer Schraube, welche dazu dient, Griff und Klinge mittelst einer Mutter auf solide Weise zu verbinden.

Die Angel ist der Form des Säbelgriffes entsprechend etwas nach vorwärts gebogen.

Korb, Griffkappe und Ring sind von Rothguß, bestehend aus einer Legirung von

$3\frac{1}{2}$ Theilen Kupfer,
$2\frac{1}{2}$ Theilen Messing,
$\frac{1}{32}$ Theil Zinn.

Der Korb, zum Schutze der Hand gegen den Hieb, bildet sich aus einem Bügel, der auf einer Seite mit 2 Spangen versehen ist und sich unten zu einem Stichblatte erweitert. Dieses

hat auf der den Spangen entgegengesetzten Seite eine Aufbiegung zum Schutze des Daumens und endet in einen nach abwärts gebogenen Wulst.

Das obere Ende des Bügels greift mit einem verjüngten Lappen in die Griffkappe ein, und hat eine Durchbrechung zum Durchgange der Angel.

Zu gleichem Zwecke zeigt auch das Stichblatt eine länglich viereckige Auslochung von geeigneter Größe.

Die Griffkappe dient zur Verstärkung des Griffes, zur Unterlage für die Schraubenmutter der Angel und zur Aufnahme des Bügellappens.

Der Ring bezweckt die haltbare Verbindung der Kappe mit dem Griffe.

Der Griff ist von hartem Holze mit einer Auslochung für den Durchgang der Angel und einem passenden Lager für die Griffkappe versehen.

Derselbe hat zur sicheren festen Lage in der Hand querliegende Fingerfurchen und ist schwarz gebeizt und polirt.

Das Durchschnittsgewicht des Säbels (ohne Scheide) beträgt 1 Pfund 27 Loth.

B. Die Säbelscheide.

Die Scheide ist aus Lohgarleder, 2′ 2″ 4‴ lang, 1″ 10‴ breit, in der Mitte der Rückseite der Länge nach zusammengenäht und mit Wachs eingelassen, dann mit einem messingenen Mundbleche und einem Ortbande von gleichem Metalle beschlagen.

An dem 2″ 2‴ hohen, 1″ 10‴ breiten Mundbleche ist in der Höhe von 6‴ ein gegossenes ovales Knöpfchen von Messing zur Befestigung der Scheide im Säbelgehänge angebracht.

Das Ortband, 4″ 5‴ hoch, 1″ 10‴ breit, verjüngt sich gegen das untere Ende auf 6‴ Breite und ist hier mit einem gegossenen Zapfen geschlossen.

C. Die Gürtelkuppel.

Der Gürtel, aus schwarzem Blankleder, 1″ 8‴ breit, Nro. I 3′ 6″, Nro. II 3′ 8″ 6‴, Nro. III 3′ 11″ lang, ist an

dem rechten Ende mit einer messingenen 10‴ breiten Lasche beschlagen; an dem linken befindet sich eine verschiebbare Schließe von gleichem Metall mit aufgeprägter Krone, einem Stege und einem Haken, 1″ 10‴ breit, 2″ 7‴ lang; der obere und der untere Rand der Schließenplatte sind umgebogen; die Breite dieser umgeschlagenen Theile beträgt rückwärts 5‴ und verläuft sich nach vorwärts auf 2‴.

Zum Richten des Gürtels ist 8″ 6‴ rückwärts seines Schließen-Endes auf der innern Seite eine 1′ 2″ lange und 1″ 8‴ breite spitz auslaufende Strippe und 1′ 1″ 6‴ rückwärts eine kleine schwarze Schnalle mit Unterlage angebracht.

Das Säbelgehänge ist aus schwarzem Blankleder gefertigt, am Gürtel verschiebbar, 10″ 10‴ lang, oben 2″ 2‴, am obern Ende der Säbeltasche 3″ 6‴, unten 2″ 8‴ breit, dann abgerundet. Die Säbeltasche, in der Mittellinie 4″, an jeder Seite 3″ 7‴ hoch, hat in der Mitte ein halbrundes Loch zur Aufnahme des Mundblechknopfes.

München den 30. September 1864.

(Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 30. September 1864, Nro. 9452.)

Kostenberechnung

für den Säbel der Gendarmerie zu Fuß, Muster 1864.

Haupttheile	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag					
		Partial			Total		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Klinge	Eine geschmiedete Klinge	1	12	—			
	Schleifen derselben	—	8	—			
	Poliren derselben	—	10	—			
	Angel bestoßen	—	4	—	1	34	—
Gefäß	Ein gegossener Korb mit Stichblatt, Kappe und Griffring	1	1	—			
	Ausarbeiten dieser Theile	1	3	—			
	Hölzerner Griff	—	15	—			
	Klinge einstoßen und über das Unterlagblättchen vernieten . . .	—	12	—	2	31	—
	Summe der reinen Fabrikationskosten	—	—	—	4	5	—
	Hiezu $^1/_6$ Regie und Fabrikations-Nebenkosten	—	—	—	—	40	—
	Total-Summe	—	—	—	4	45	—

München den 30. September 1864.

(Beilage 3 zum Kriegsministerial-Rescript vom 30. September 1864, Nro. 9452.)

Preistarif

für die Säbelscheide und die Gürtelkuppel der Gendarmerie zu Fuß, Muster 1864.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					Partial-			Total-		
		℔	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Säbelscheide.									
1	Scheide von Lohgarleder, das ℔ zu 54 kr.	—	15	—	—	25	2			
	Nähmaterial	—	—	—	—	1	—			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	2			
	Macherlohn incl. Schwärzen	—	—	—	—	3	4			
	die Scheide mit Wachs einlassen	—	—	—	—	8	—	—	38	—
1	Mundblech aus unpolirtem 3bugigen Messing, der Ztr. 96 fl.	—	2	2	—	4	4,0			
1	Stoßblech aus unpolirtem 1bugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	1	—	—	1	6,1			
1	gegossenes Knöpfchen, das ℔ 1 fl.	—	—	2	—	—	7,5			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr.	—	—	1/2	—	—	1,5			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr.	—	—	3/4	—	—	0,7			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax und Leim	—	—	—	—	—	2,9			
1	Klammer von Messingdraht Nr. 3, zur Befestigung des Mundbleches an die Scheide, der Ztr. 95 fl.	—	—	1/10	—	—	0,3			
	Schnittlohn für Mundblech mit Stoßblech	—	—	—	—	—	5,0			
	Macherlohn	—	—	—	—	7	—			
	Schleifen und Poliren des Mundbleches	—	—	—	—	1	4,0			
	Befestigen des Mundbleches an die Scheide	—	—	—	—	1	—	—	18	—
1	Ortband aus unpolirtem 3bugigen Messing, der Ztr. 96 fl.	—	4	—	—	7	1,6			
	Latus	—	—	—	—	7	1,6	—	56	—

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile.	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					Partial-			Total-		
		℔	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	—	7	1,6	—	56	—
1	gegossener großer Ortbänderzapfen, das ℔ 1 fl.	—	—	2	—	—	7,5			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr.	—	—	$^1/_2$	—	—	1,5			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr.	—	—	$^3/_4$	—	—	0,7			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax und Leim	—	—	—	—	—	3,4			
1	Klammer von Messingdraht Nr. 3, zur Befestigung des Ortbandes an die Scheide, der Ztr. 95 fl.	—	—	$^1/_{10}$	—	—	0,3			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	3,0			
	Macherlohn	—	—	—	—	7	6,0			
	Schleifen und Poliren des Ortbandes	—	—	—	—	2	—			
	Befestigen des Ortbandes an die Scheide	—	—	—	—	1	—	—	20	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	1	16	—
	Gürtelkuppel.									
1	Kuppelriemen } aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das Pfund zu 1 fl. 36 kr.	—	9	—	—	27	—			
1	Strippe	—	2	—	—	6	—			
1	Schnallenanfaßleder	—	—	1	—	—	6			
1	Schnallenunterlage	—	—	1	—	—	6			
1	kleine schwarze Schnalle	—	—	—	—	—	6			
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	2			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	4			
	Macherlohn	—	—	—	—	2	—	—	38	—
1	Schließe aus unpolirtem 1 bugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	3	—	—	5	2,3			
1	Haken aus unpolirtem $1^1/_2$ bugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	—	1	—	—	3,5			
1	Steg aus Messingdraht Nr. 12, der Ztr. 95 fl.	—	—	1	—	—	3,5			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr.	—	—	$^1/_2$	—	—	1,5			
	Latus	—	—	—	—	6	2,8	—	38	—

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag partial-			Kostenbetrag Total-		
		℔	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	—	6	2,8	—	38	—
	Kohlen, Vitriolöl, Borax, Weinstein, Scheidewasser	—	—	—	—	1	4,2			
	Schnittlohn . . .	—	—	—	—	—	3,0			
	Prägerlohn . . .	—	—	—	—	2	6,0			
	Macherlohn . .	—	—	—	—	6	—	—	17	—
1	Lasche aus polirtem 6 bugigen Messing, der Ztr. 100 fl. .	—	—	2	—	—	7,5			
	Schnittlohn . .	—	—	—	—	—	1,0			
	Macherlohn . .	—	—	—	—	1	7,0			
2	Nieten von Eisendraht Nr. 12, das ℔ 16 kr.	—	—	1/2	—	—	0,5			
	für das Annieten an den Leibriemen	—	—	—	—	—	4,0	—	3	4
1	Säbelgehänge } aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das Pfd. zu 1 fl. 36 kr.	—	5	—	—	15	—			
1	Säbeltasche }	—	2	—	—	6	—			
	Nähmaterial . .	—	—	—	—	—	3			
	Schnittlohn . .	—	—	—	—	—	2			
	Macherlohn . .	—	—	—	—	2	7	—	24	4
	Summe .	—	—	—	—	—	—	1	23	—

München den 30. September 1864.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 23. v. Mts den temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Rößler auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Gestorben sind:

der Hauptmann à la suite Adrian Freiherr von Lafabrique, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 21. v. Mts zu Baar, Bezirksamts Neuburg a./D., — der pensionirte Rittmeister Franz Freiherr von Truchseß-Wetzhausen am 24. v. Mts zu Ansbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 20. October 1864.

Nro. 11790.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Kissingen den 4. Juli l. Js die Einführung neuer Vorschriften für den Felddienst als IV. Theil der Dienst-Vorschriften für die königlich bayerischen Truppen aller Waffen-Gattungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Vorschriften sollen unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei den bezüglichen Heeres-Abtheilungen in genaueste Befolgung kommen, dagegen die im Jahre 1842 provisorisch erlassenen und bisher bestandenen Felddienst-Vorschriften außer Kraft treten.

München den 20. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gömner.

(Den IV. Theil der Dienst-Vorschriften für die k. bayer. Truppen aller Waffen-Gattungen, Felddienst, betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 29. v. Mts dem Unterlieutenant Carl Sutor vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

dem Gemeinen Johann Rank vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich sizilianischen Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 4. ds den Canzlei-Secretär Johann Berger vom Kriegs-Ministerium in den Ruhestand zu versetzen;

am 5. ds dem Unterveterinärarzt Ludwig Franck von der Fohlenhofs-Inspection Schwaiganger die wegen Anstellung im Civilstaatsdienste nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit Vorbehalt des Rücktrittes in seine Anciennetät während des dreijährigen Dienstesprovisoriums zu bewilligen;

die Unterveterinärärzte Anton Böck von der Fohlenhofs-Inspection Benediktbeuern zur Fohlenhofs-Inspection Schwaiganger — und Ferdinand Maurer von der Fohlenhofs-Inspection Achselschwang zur Fohlenhofs-Inspection Benediktbeuern zu versetzen;

am 7. ds den Hauptmann Maximilian von Parseval vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Zieglwalner vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem Hauptmann à la suite Carl Freiherrn von Guttenberg die nachgesuchte Enthebung von seinem Militär-Character zu bewilligen;

am 8. ds den temporär pensionirten Regimentsauditor Otto Strübe bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regimentsactuar in provisorischer Eigenschaft Carl Ostler vom 14. Infanterie-Regiment Zandt dieser Charge auf Nachsuchen wieder zu entheben;

den Regimentsactuar Ludwig Reuß von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum 14. Infanterie-Regiment Zandt zu versetzen;

am 10. ds den temporär pensionirten Obersten Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau als Commandant der Veste Rosenberg zu reactiviren;

am 11. ds den Hauptmann und Platzadjutanten Ludwig Kolb von der Stadt-Commandantschaft Augsburg unter Verleihung des Characters als Major in den Ruhestand zu versetzen;

am 16. ds dem Unterlieutenant Ernst von Schirnding vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 18. ds den Oberlieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 4. ds wurde der Unterlieutenant Albin Recknagel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der Bataillonsquartiermeister Paul Rehmann vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes am 15. v. Mts zu Bärnau, Bezirksamts Tirschenreuth, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Joseph Riepertinger, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 30. v. Mts zu Würzburg, — der characterisirte Unterlieutenant und Zeugwart Georg Rupp von der Zeughaus-Verwaltung Passau (Oberhaus), Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 1. ds zu Oberhaus bei Passau, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Thaddä Bach am 3. ds zu München, — der Oberst Carl Kriebel, Commandant der Veste Rosenberg und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 5. ds

zu Rosenberg, — der pensionirte Hauptmann Maximilian Abel, Ritter des königlich griechischen Erlöser-Ordens, am 8. ds zu München, — der pensionirte characterisirte Major Gottlieb Bemmel am 11. ds zu Ingolstadt, — der pensionirte Hauptmann Johann Löw am 11. ds zu Augsburg, — der Oberlieutenant Anton Berganin vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff am 12. ds zu Passau, — der pensionirte Hauptmann Carl Molitor am 13. ds zu München, — der temporär pensionirte Hauptmann Ferdinand Enzensberger am 13. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 3. November 1864.

Nro. 12251.

Gemäß den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten ist in diesem Jahre eine neue Volkszählung vorzunehmen.

Mit derselben ist unfehlbar am 3. des nächstfolgenden Monats December zu beginnen.

Das Verfahren hiebei hat sich nach den Grundsätzen und Vorschriften zu richten, wie solche bereits bekannt gegeben worden sind und es wird deßhalb insbesondere auf die Ausschreibungen vom 11. December 1834 Nro. 11367, — 18. October 1846 Nro. 8901, — 19. September 1855 Nro. 9453 — und 7. October 1858 Nro. 9475 zur genauen Darnachachtung verwiesen.

Das Ergebniß der mit größter Sorgfalt zu beschäftigenden Zählung ist bis Ende December laufenden Jahres anher in Vorlage zu bringen.

Den vier General-Commandos, dem Gendarmerie-, Artillerie- und Genie-Corps-Commando, sowie den sämmtlichen unmittelbar

berichtenden Stellen, Behörden und Militärpersonen wird dieses zur Wissenschaft und zum pünktlichsten Vollzuge eröffnet.

München den 3. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Unions-Volkszählung vom Monate December 1864 betr.).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 20. v. Mts dem Obersten und Commandanten der Veste Rosenberg Sigmund Grafen von Yrsch-Pienzenau die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Characters als Oberst à la suite zu bewilligen;

am 21. v. Mts den Oberlieutenant und Platzadjutanten Eduard Winkler von der Stadtcommandantschaft Bamberg — und

am 22. v. Mts den Hauptmann und Oberzeugwart Otto Krämer von der Zeughaus-Verwaltung Landau, — beide auf ein Jahr, — dann

am 26. v. Mts den Bataillonsarzt Dr August Camerer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — diesen auf zwei Jahre — in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterarzt Dr Albrecht Buchta von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

die temporär pensionirten Hauptleute Anton Ziegler bleibend unter Verleihung des Characters als Major — und Hermann Greger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 27. v. Mts den Unterzeugwart Johann Weitenthal von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) zum Zeug-

wart mit dem Character als Unterlieutenant bei der Zeughaus-Verwaltung Passau (Oberhaus), — dann

den Oberfeuerwerker und Magazins-Aufseher Ferdinand Margraf von der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt zum Unterzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) zu befördern;

am 29. v. Mts den Verwalter 2. Classe Albrecht Hänlein von der Fohlenhofs-Inspection Achselschwang zur Fohlenhofs-Inspection Benediktbeuern zu versetzen;

den Verwalter 2. Classe Franz Ragner von der Fohlenhofs-Inspection Steingaden zum Verwalter 1. Classe zu befördern;

am 30. v. Mts dem Unterlieutenant Gustav Graßer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Gestorben sind:

der Junker Johann von Lilien vom 4. Chevaulegers-Regiment König am 11. v. Mts zu Waldau, Bezirksamts Vohenstrauß, — der Oberst à la suite Carl Graf von Vieregg, Capitular-Commenthur des Ritterordens vom heiligen Georg, Comthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Johanniter-Ordens, am 18. v. Mts zu Tutzing, Bezirksamts München l/I., — der pensionirte Unterlieutenant Joseph Herrmann am 23. v. Mts zu Oggersheim, Bezirksamts Speyer, — der characterisirte Generalmajor Otto von Beust, Commandant der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg, am 29. v. Mts zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 19. November 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: Einführung von Zimmergewehren zum Schieß-Unterrichte für die Infanterie in den Kasernen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 12534.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 1. d. Mts die Einführung von Zimmergewehren zum Schieß-Unterrichte für die Infanterie in den Kasernen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Sollstand dieser Gewehre wird festgesetzt auf

eines für die Unterofficiere und Soldaten jeder Infanterie- und Jäger-Compagnie,

eines für die Officiere eines jeden Infanterie- und Jäger-Bataillons und

eines für jedes dieser Bataillone als Reserve.

Ueber die Zeit für Abgabe dieser Gewehre an die betreffenden Abtheilungen wird nähere Bestimmung noch erfolgen.

München den 18. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Einführung von Zimmergewehren zum Schieß-Unterrichte für die Infanterie in den Kasernen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. August den bereits in Listen abgeschriebenen Unterlieutenant Heinrich Freiherrn von Reibeld vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

am 30. v. Mts den pensionirten Regimentsquartiermeister Heinrich Oertel auf Grund Erkenntnisses des General-Auditoriats wegen Verurtheilung zur Strafe eines gemeinen Verbrechens zu entlassen;

am 3. ds den Bataillonsarzt Dr Joseph Zirngibl vom 3. Cuirassier-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch auf ein Jahr — und

am 4. ds den Major Ludwig Freiherrn von Crailsheim vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 5. ds den temporär pensionirten Hauptmann Heinrich Schmitt bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 6. ds dem Unterlieutenant Carl Kober vom Genie-Stab die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 8. ds den Hauptmann Theodor Grafen von Leublfing vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenants Anton Mayer — und Otto Emmerich vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Letzteren zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu versetzen;

dem pensionirten Oberlieutenant Adalbert Stark die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 10. ds den Bataillonsarzt Dr Nikolaus Beyer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein halbes Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. ds dem Gendarmen Alois Spieler von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der kaiserlich französischen Ehrenmedaille zu ertheilen;

am 14. ds den Hauptmann Carl Hofmeister vom 2. Ar-

tillerie-Regiment vacant Lüder zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Landau zu ernennen;

dem Oberlieutenant Sigmund von Peritzhoff vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 15 ds die Regimentsquartiermeister Franz Eichelsbacher — und Andreas Brunner von der Stadt- und Festungs Commandantschaft Ingolstadt, Ersteren zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Letzteren zum Festungs-Gouvernement Germersheim, — dann Franz Wettring vom Festungs-Gouvernement Germersheim — und Xaver Wolfschmitt vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, Beide zur Stadt- und Festungs- Commandantschaft Ingolstadt, — ferner die Unterquartiermeister Tobias Willer — und Hermann Lufft von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, Ersteren zum topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, Letzteren zum Genie-Regiment, — dann Franz Donhauser vom Genie-Regiment zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zu versetzen;

am 16. ds den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Kohlermann auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 17. ds den Commandanten des Cadeten-Corps und der Artillerie- und Genie-Schule, Generalmajor Michael Ritter von Schuh unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste und unter Verleihung des Characters als Generallieutenant in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Obersten Ferdinand Ritter von Malaisé von der Artillerie-Berathungs-Commission zum Commandanten des Cadeten-Corps und der Artillerie- und Genie-Schule zu ernennen.

Gestorben sind:

der Unterlieutenant Maximilian Karg vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim am 4. ds zu Germersheim, — der pensionirte Hauptmann Joseph von Sparapani

von Jsckhienfeld am 11. ds zu Botzen in Tyrol, — der Rittmeister Gottfried Münich vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland am 16. ds zu Dillingen, — der pensionirte Bataillonsarzt Dr Andreas Gloßner am 17. ds zu München, — der Generalmajor Carl Graf von Butler-Cloneboügh, Oberst-hofmeister und General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, Capitular-Commenthur des Ritterordens vom heiligen Georg, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcomthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Inhaber des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 1. Classe und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe, Großkreuz des königlich sicilianischen Constantinischen St. Georg-Ordens und Commandeur des großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens, am 18. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 26. November 1864.

Inhalt: 1) Verordnung: die Pferderüstung bei der leichten Cavalerie und Artillerie, hier die Reitstangen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 11682.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. März l. Js bei Neuanschaffungen die Einführung eines neuen Musters von Reitstangen für die Officiers- und Dienst-Reitpferde der Chevaulegers-, Uhlanen- und Artillerie-Regimenter nebst Fuhrwesens-Abtheilungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Beilage enthält die Beschreibung dieser Reitstange für die Dienstpferde, von welcher die für die Officierspferde nur durch Abminderung der Ausmaße und des Gewichtes sich unterscheidet.

Von beiden Arten wird jedem der genannten Regimenter und der Armee-Montur-Depot-Commission ein mit dem Kriegs-Ministerial-Siegel gezeichnetes Muster hinausgegeben.

Der Normalpreis für die Reitstange wird auf 1 fl. 15 kr., für die Kinnkette auf 15 kr. festgesetzt.

München den 25. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-

v. Gönner.

(Die Pferderüstung bei der leichten Cavalerie und Artillerie, hier die Reitstangen betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 25. November 1861, Nro. 11682.)

Beschreibung der Reitstange für die Dienstreitpferde der Chevaulegers-, Uhlanen- und Artillerie-Regimenter.

Die Hauptbestandtheile des Gebißes sind:

1) die Bäume oder Stangen,

2) das Mundstück,

3) die Kinnkette.

Die Bäume an welchen sich die Augen, der Kinnkettenhaken, die Gargeln mit den Oehren und die Zügelringe unterscheiden, sind rückwärts gebogen, haben von den Oehren für die Zügelringe bis zu den Augen eine Länge von 5″ und vom Mundstück angefangen eine Stärke von 6‴, welche sich bis zum Zügelring-Oehr auf 5‴ verliert.

Die Biegung der Bäume beträgt von der Mitte gemessen 2″.

Das vollkommen runde Auge hat im Lichten eine Weite von 9‴ und die Zügelringe haben eine solche von 11‴.

Das Mundstück mit den Ballen, der Zungenfreiheit und den Mundstückzapfen ist wie bei den bisherigen Reitstangen nach Bedürfniß geformt und hat dieselben Dimensionen.

Die Kinnkette ist die einfache schwere Panzerkette. Sie besteht nebst dem Langgliede gewöhnlich aus 13 sich flach ineinander schiebenden Gliedern, deren mittleres das größte ist und deren Dimensionen sich nach beiden Seiten allmählig vermindern.

Die Länge und Breite der Kinnkette richtet sich nach der Form des Kinns.

Der Kinnkettenhaken ist nach vorwärts gebogen und 2″ lang.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. ds den Unterlieutenant Joseph Schübel von der Garnisons-Compagnie Königshofen in den Ruhestand zu versetzen;

den pensionirten characterisirten Major Friedrich Schweykart von der Dienstleistung als Adjutant beim Landwehr-Kreis-Com-

mando von Oberbayern zu entheben und diese Function dem Hauptmann Friedrich von Lüneschloß vom Infanterie-Leib-Regiment zu übertragen;

am 21. ds den Unterlieutenant Friedrich Hörmann von Hörbach vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Georg Grafen von Ysenburg-Philippseich bleibend im Ruhestande zu belassen und demselben den Character als Major zu verleihen;

dem Unterlieutenant Oscar Schaaf vom 4. Artillerie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 22. ds dem Gemeinen Joseph Loibl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede" zu ertheilen;

am 24. ds den temporär pensionirten Oberlieutenant Christian Steitmann vorbehaltlich der Wiederverwendung — und

den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Riemer, diesen auf ein weiteres Jahr, im Ruhestande zu belassen;

am 25. ds den Regimentsauditor Carl Freiherrn von Godin vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und den Bataillonsarzt Dr Carl Maurer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Philipp Berüff am 20. ds zu München, — der pensionirte characterisirte Oberkriegscommissär 1. Classe Friedrich Schultheiß, Ritter 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigordens und Ritter des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens am 22. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 12. December 1864.

Nro. 13449.

Seine Königliche Hoheit Feldzeugmeister Prinz Luitpold von Bayern haben aus Veranlassung des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums Höchstdero Ernennung zum Inhaber des 1. Artillerie-Regiments laut Urkunde vom 1. November 1864 diesem Regimente mit einem Capital von Zweitausend Gulden eine Schenkung zu machen und zu bestimmen geruht, daß die Zinsen dieses Capitals alljährlich nach dem Ermessen des jeweiligen Commandanten des genannten Regiments zur Unterstützung hilfsbedürftiger Unterofficiere desselben oder deren Familien verwendet werden.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 25. v. Mts dieser Stiftung die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des hohen Stifters für

das Wohl von Angehörigen des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold der Armee bekannt gegeben werde.

München den 9. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Feldzeugmeisters Prinzen Luitpold von Bayern betr.)

Nro. 13825.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nachträglich vom 1. October laufenden Jahres an den Brigadieren 1. Classe des Gendarmerie-Corps eine monatliche Soldzulage von zwei Gulden bezahlt werden dürfe.

München den 11. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Soldgebühren der Brigadiere 1. Classe des Gendarmerie-Corps betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. v. Mts den Unterlieutenant Emil Jacobi vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr, — dann

am 26. v. Mts den Divisions-Commando-Secretär Johann Lochmüller vom General-Commando München — und

am 1. ds den Hauptmann Eduard Lindemann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — diese bleibend — in den Ruhestand zu versetzen;

am 2. ds dem Obersten Hippolyt von Klenze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und

am 7. ds dem Unterlieutenant Franz Geiße vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Carl Dresch am 3. v. Mts zu Ludwigstadt, Bezirksamts Teuschnitz, — der pensionirte Major Alois von Trentini am 26. v. Mts zu München, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Carl Zeller am 27. v. Mts zu München, — der Bataillonsarzt Dr Ludwig Bürchner vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert am 27. v. Mts zu Landshut, — der pensionirte Hauptmann Ludwig Fischer am 2. ds zu München, — der pensionirte Bataillonsarzt Dr Carl Mundorff am 2. ds zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Joseph Schübel am 4. ds zu Regensburg, — der pensionirte Oberapotheker Joseph Forster, Ritter des königlich griechischen Erlöser-Ordens, am 4. ds zu München, — der pensionirte Oberregistrator und Archivar, wirkliche Rath Wilhelm Bieringer, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 7. ds zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Carl von Gutermann am 8. ds zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 30. December 1864.

Nro. 14585.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 30. ds allergnädigst zu verfügen geruht, daß vom 1. kft. Mts an in den gewöhnlichen Garnisons-Verhältnissen auch von den Infanterie-Regimentern das Zeichen der Retraite, gleichwie es von den übrigen Truppengattungen beobachtet wird, in der Regel nur noch auf den Hauptwachen und auf den von den Stadt- und Festungs-Commandantschaften nach Erforderniß zu bestimmenden Plätzen, und zwar mit dem Signalhorne gegeben werde.

Den bezeichneten Commandantschaften soll jedoch die Befugniß vorbehalten bleiben:

1) bei einem Mangel an Hornisten den Zapfenstreich durch Tamboure sowohl auf den Hauptwachen als während des Marsches über die etwa weiters bestimmten Plätze und

2) bei begründeten Veranlassungen den Zapfenstreich ganz in derselben Weise wie bisher zur Ausführung bringen zu lassen.

Der feierliche Zapfenstreich mit Musikbegleitung, dann das

Schlagen oder Blasen der Retraite in den Kasernen hat auch fernerhin nach bisheriger Vorschrift und Uebung stattzufinden.

In Marsch- und Cantonirungs-Quartieren darf von den einschlägigen Bestimmungen der Vorschriften für den Felddienst nur unter besonderen Umständen im Sinne der vorstehenden Anordnungen abgegangen werden.

München den 30. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Den Zapfenstreich in den gewöhnlichen Garnisons-Verhältnissen, Marsch- und Cantonirungs-Quartieren betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 4. ds dem Aufsichtsofficier der Bezirks-Gestüts-Inspection Landshut, Rittmeister Constantin Freiherrn von Podewils vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Düßel auf Grund Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee wegen Verurtheilung zur Strafe eines gemeinen Verbrechens zu entlassen;

am 12. ds den Hauptmann Heinrich Grafen von Ortten-burg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre, —

den Rechnungs-Registrator Sebastian Bernhard von der Militär-Rechnungs-Kammer bleibend — und

den Unterquartiermeister Carl Hahnemann vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant à la suite Eduard Grafen von Khuen-Belasi die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes zu ertheilen;

am 14. ds dem Regimentsarzt Dr Emil Friedrich von der 1. Sanitäts-Compagnie für den königlich preußischen Kronen-Orden 3. Classe — und dem Bataillonsarzt Dr Anton Buchetmann vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin für denselben Orden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Rittmeister Albert Recher von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Albrecht Hablitschek auf weitere zwei Jahre — und

am 17. ds den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Ritter von Welsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 18. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Guido von Schab vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl — und Eugen von Tausch vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

am 20. ds dem Generalstabsarzt und Referenten Dr Ludwig von Feder vom Kriegsministerium das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen;

dem Unterlieutenant à la suite Baptist von Hoffstetten die nachgesuchte Enthebung von seinem Militär-Character zu bewilligen;

am 21. ds den Unterlieutenant Adolph Keyl vom 1. Uhlanen-Regiment Großfürst Thronfolger von Rußland zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

am 24. ds nachstehende Orden zu verleihen und zwar:

das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Generallieutenant und General-Commandanten von Nürnberg Oscar Freiherrn von Zoller — und dem General-Ver-

waltungs = Director Carl Ritter von Feinaigle vom Kriegs=Ministerium;

das Ritterkreuz 1. Classe desselben Ordens:

dem Major Julius Riem vom Genie=Corps=Commando, — dem Hauptmann Paul Friedel von der 1. Sanitäts=Compagnie, — dem Hauptmann Celsus Girl vom 4. Artillerie=Regiment — und dem Oberlieutenant Caspar Fricker von der Zeughaus=Haupt=Direction;

am 27. ds den Divisions=Commando=Secretär Alois Königer von der Militär=Fonds=Commission auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 29. ds dem Unterlieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz vom 14. Infanterie=Regiment Zandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Major Carl Sack, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 23. ds zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Major Alois Anhaus am 23. ds zu Regensburg.

Inhalts-Verzeichniß

für das

Verordnungs-Blatt des königlich bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1864.

A. Verordnungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

B. Namen.

F.

G.

H.

M.

R.

T.

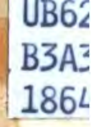
U.

V.

W.

X.

Y.


UB62
B3A3
1864


Stanford University Libraries
3 6105 015 199 701

	DATE DUE		

